

Bundesgesetz betreffend den Urlaub und die Abfertigung für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG)

StF: [BGBl. Nr. 414/1972](#) (NR: GP XIII [RV 426 AB 511 S. 48](#), BR: [S. 315](#).)

Änderung

[BGBl. Nr. 393/1976](#) (NR: GP XIV [RV 182 AB 279 S. 30](#), BR: [AB 1570 S. 354](#).)

[BGBl. Nr. 83/1983](#) (NR: GP XV [RV 1277 S. 136](#), Einspr. d. BR: [1379 AB 1438 S. 145](#), BR: [AB 2607 S. 430](#).)

[BGBl. Nr. 104/1985](#) (NR: GP XVI [RV 7 AB 527 S. 75](#), Einspr. d. BR: [547 AB 559 S. 83](#), BR: [AB 2940 S. 456](#).)

[BGBl. Nr. 618/1987](#) (NR: GP XVII [IA 125/A AB 382 S. 38](#), BR: [AB 3372 S. 494](#).)

[BGBl. Nr. 363/1989](#) (NR: GP XVII [RV 935 AB 1010 S. 108](#), BR: [AB 3717 S. 518](#).)

[BGBl. Nr. 299/1990](#) (NR: GP XVII [RV 1284 AB 1325 S. 143](#), BR: [AB 3871 S. 530](#).)

[BGBl. Nr. 408/1990](#) (NR: GP XVII [IA 428/A AB 1410 S. 148](#), BR: [3922 AB 3926 S. 532](#).)

[BGBl. Nr. 157/1991](#) (NR: GP XVIII [IA 99/A AB 85 S. 19](#), BR: [AB 4028 S. 539](#).)

[BGBl. Nr. 628/1991](#) (NR: GP XVIII 181 [AB 261 S. 44](#), BR: [AB 4130 S. 546](#).)

[BGBl. Nr. 682/1991](#) (NR: GP XVIII [IA 245/A AB 321 S. 47](#), BR: [4146 AB 4166 S. 547](#).)

[BGBl. Nr. 835/1992](#) (NR: GP XVIII [RV 738 AB 845 S. 90](#), BR: [AB 4389 S. 562](#).)

[BGBl. Nr. 256/1993](#) (NR: GP XVIII [RV 656 AB 1003 S. 109](#), BR: [4502 AB 4511 S. 568](#).)

[BGBl. Nr. 335/1993](#) (NR: GP XVIII [RV 932 AB 968 S. 114](#), BR: [4520 AB 4522 S. 569](#).) [CELEX-Nr.: [379L0007](#)]

[BGBl. Nr. 832/1995](#) (NR: GP XIX [IA 409/A AB 381 S. 57](#), BR: [AB 5117 S. 606](#).)

[BGBl. Nr. 417/1996](#) (NR: GP XX [IA 242/A AB 301 S. 35](#), BR: [AB 5233 S. 616](#).)

[BGBl. Nr. 754/1996](#) (NR: GP XX [RV 387 AB 470 S. 49](#), BR: [AB 5341 S. 619](#).)

[BGBl. I Nr. 30/1998](#) (NR: GP XX [RV 915 AB 1037 S. 104](#), BR: [AB 5611 S. 634](#).)

[BGBl. I Nr. 113/1998](#) (NR: GP XX [RV 1233 AB 1302 S. 133](#), BR: [AB 5740 S. 643](#).)

Federal Act governing annual leave and severance pay for workers in the construction sector (Construction Workers' Annual Leave and Severance Pay Act)

← Original version

as amended by:

(list of amendments published in the Federal Law Gazette)

[BGBl. I Nr. 44/2000](#) (NR: GP XXI [RV 91](#) [AB 189](#) [S. 30](#), BR: [AB 6153](#) [S. 666](#).)

[BGBl. I Nr. 98/2001](#) (NR: GP XXI [RV 621](#) [AB 704](#) [S. 75](#), BR: [6398](#) [AB 6424](#) [S. 679](#).)

[BGBl. I Nr. 100/2002](#) (NR: GP XXI [RV 1131](#) [AB 1176](#) [S. 106](#), BR: [6665](#) [AB 6678](#) [S. 689](#).)

[BGBl. I Nr. 64/2004](#) (NR: GP XXII [RV 399](#) [AB 483](#) [S. 61](#), BR: [AB 7056](#) [S. 710](#).)

[BGBl. I Nr. 143/2004](#) (NR: GP XXII [AB 695](#) [S. 87](#), BR: [AB 7155](#) [S. 716](#).)

[BGBl. I Nr. 104/2005](#) (NR: GP XXII [RV 972](#) [AB 1012](#) [S. 115](#), BR: [AB 7348](#) [S. 724](#).)

[BGBl. I Nr. 35/2007](#) (NR: GP XXIII [RV 52](#) [AB 118](#) [S. 25](#), BR: [AB 7695](#) [S. 746](#).)

← amendment entailing the latest update of the present translation
(the German version is updated to reflect also recent amendments; interim changes are highlighted as ~~deletions~~ and [insertions](#) respectively)

[BGBl. I Nr. 70/2009](#) (NR: GP XXIV [IA 674/A](#) [AB 248](#) [S. 31](#), BR: [AB 8156](#) [S. 774](#).)

[BGBl. I Nr. 135/2009](#) (NR: GP XXIV [RV 485](#) [AB 558](#) [S. 49](#), BR: [8217](#) [AB 8228](#) [S. 780](#).)

[BGBl. I Nr. 29/2010](#) (NR: GP XXIV [RV 612](#) [AB 651](#) [S. 60](#), BR: [8302](#) [AB 8304](#) [S. 784](#).)

[BGBl. I Nr. 58/2010](#) (NR: GP XXIV [RV 771](#) [AB 840](#) [S. 74](#), BR: [8354](#) [AB 8380](#) [S. 787](#).)

[BGBl. I Nr. 59/2010](#) (NR: GP XXIV [RV 774](#) [AB 824](#) [S. 72](#), BR: [AB 8357](#) [S. 787](#).)

[BGBl. I Nr. 51/2011](#) (NR: GP XXIV [RV 1221](#) [AB 1300](#) [S. 114](#), BR: [8523](#) [AB 8554](#) [S. 799](#).)

[BGBl. II Nr. 86/2012](#) (V über IDAT)

[BGBl. I Nr. 35/2012](#) (NR: GP XXIV [RV 1685](#) [AB 1708](#) [S. 148](#), BR: [8686](#) [AB 8688](#) [S. 806](#).)

[BGBl. I Nr. 98/2012](#) (NR: GP XXIV [RV 1903](#) [AB 1947](#) [S. 173](#), BR: [AB 8803](#) [S. 814](#).) [CELEX-Nr.: [32008L0104](#)]

[BGBl. I Nr. 117/2012](#) (NR: GP XXIV [RV 2012](#) [AB 2034](#) [S. 184](#), BR: [AB 8857](#) [S. 816](#).)

[BGBl. I Nr. 71/2013](#) (NR: GP XXIV [RV 2193](#) [AB 2226](#) [S. 194](#), BR: [AB 8934](#) [S. 819](#).)

[BGBl. I Nr. 137/2013](#) (NR: GP XXIV [IA 2363/A](#) [AB 2511](#) [S. 215](#), BR: [AB 9082](#) [S. 823](#).)

[BGBl. I Nr. 46/2014](#) (NR: GP XXV [RV 140](#) [AB 151](#) [S. 30](#), BR: [9190](#) [AB: 9194](#) [S. 831](#).)

[BGBl. I Nr. 68/2014](#) (NR: GP XXV [RV 167](#) [AB 242](#) [S. 36](#), BR: [AB 9221](#) [S. 832](#).)

[BGBl. I Nr. 94/2014](#) (NR: GP XXV [RV 319 AB 334 S. 51](#), BR: [AB 9260 S. 836](#).)

[BGBl. I Nr. 113/2015](#) (NR: GP XXV [RV 692 AB 770 S. 85](#), BR: [9406 AB 9410 S. 844](#).)

[BGBl. I Nr. 152/2015](#) (NR: GP XXV [RV 903 AB 948 S. 109](#), BR: [AB 9513 S. 849](#).)

[BGBl. I Nr. 72/2016](#) (NR: GP XXV [RV 1185 AB 1220 S. 136](#), BR: [AB 9618 S. 856](#).)

[BGBl. I Nr. 32/2017](#) (NR: GP XXV [RV 1343 AB 1444 S. 158](#), BR: [AB 9684 S. 862](#).)

[BGBl. I Nr. 114/2017](#) (NR: GP XXV [IA 2241/A AB 1693 S. 190](#), BR: [AB 9835 S. 871](#).)

Click [here](#) for checking the up-to-date list of amendments in the Austrian Legal Information System.

ABSCHNITT I

Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, für Arbeitnehmer (Lehrlinge), deren Arbeitsverhältnisse auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen und die in Betrieben (Unternehmungen) gemäß § 2 beschäftigt werden. Für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Personen,

- a) die vorwiegend Angestelltentätigkeit im Sinne des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, verrichten;
- b) deren Arbeitsverhältnis durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, geregelt ist;
- c) deren Arbeitsverhältnis durch das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, geregelt ist;
- d) die bis zur Höchstdauer von drei Monaten zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten ferner für Arbeitnehmer (Lehrlinge) im Sinne des Abs. 1, die bei Arbeiten beschäftigt werden, die von

CHAPTER I

Scope and common principles

Scope

§ 1. (1) The provisions of this Federal Act shall apply to workers (apprentices) whose employment relationships are based on private-law contracts and who are employed in businesses (enterprises) pursuant to § 2, unless hereinafter stipulated otherwise.

(2) The provisions of this Federal Act shall not apply to persons

- a) who are predominantly employed as white-collar workers as defined by the Salaried Employees Act, Federal Law Gazette no. 292/1921;
- b) whose employment relationship is governed by the Contractual Public Employees Act 1948, Federal Law Gazette no. 86/1948;
- c) whose employment relationship is governed by the Agricultural Labour Act 1984, Federal Law Gazette no. 287;
- d) who are employed for a maximum period of three months for training purposes.

(3) The provisions of this Federal Act shall further apply to workers (apprentices) as defined by Para 1 who are employed in jobs carried out on behalf

öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den von diesen verwalteten Anstalten, Stiftungen und Fonds in Betrieben, Unternehmungen oder in Eigenregie durchgeführt werden, soweit diese Arbeiten ihrer Art nach unter die Bestimmungen des § 2 fallen.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber, dessen Betriebssitz sich im Bundesgebiet befindet, ins Ausland entsendet werden.

§ 2. (1) Für ~~den Sachbereich der Urlaubsregelung~~ die Sachbereiche Urlaub und Überbrückungsgeld sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

- a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Erdbewegungsbetriebe (Deichgräberbetriebe), Erdbaubetriebe, Betonbohr- und -schneidebetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung;
- b) Steinmetzmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Steinmetzgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Kunststeinerzeugerbetriebe, Terrazzomacherbetriebe;
- c) Dachdeckerbetriebe, Pflastererbetriebe;
- d) Hafnerbetriebe (ausgenommen die reinen Erzeugungsbetriebe), Platten- und Fliesenlegerbetriebe;
- e) Brunnenmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen für das Brunnenmachergewerbe nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Tiefbohrbetriebe, Gerüstverleiherbetriebe, Betriebe der Verleiher von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe, Asphaltiererbetriebe, Schwarzdeckerbetriebe, Betriebe der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Stuckateur- und Trockenausbauerbetriebe, Gipsbetriebe, Steinholzlegerbetriebe, Estrichherstellerbetriebe;
- f) Zimmererbetriebe und Betriebe der Inhaber von Konzessionen des

of public bodies as well as institutions, foundations and funds in businesses or enterprises administered by them or autonomously, provided that the nature of these jobs is covered by the provisions of § 2.

(4) The provisions of this Federal Act shall also apply to workers who are posted abroad by an employer whose registered office is on Austrian territory.

§ 2. (1) With regard to the Division of Annual Leave Regulation, the following shall be deemed businesses (enterprises) as defined by § 1:

- a) businesses of master builders, master bricklayers, construction firms, businesses engaging in the bending and installation of structural iron, demolition businesses, businesses whose owners are licensed to carry out masonry and bricklaying work pursuant to § 6 of the Building Trade Act, Imperial Law Gazette no. 193/1893, businesses engaging in earth moving (dike building), earthwork, concrete pipes and concrete cutting, water regulation, torrent control and avalanche protection, preparation and improvement work, road construction, construction of back roads, grinding out chimneys and fireplaces, coating facades for the purpose of thermal insulation;
- b) businesses of master stonemasons, businesses whose owners are licensed to carry out the trade of stonemasonry pursuant to § 6 of the Building Trade Act, Imperial Law Gazette no. 193/1893, businesses manufacturing cast stone or terrazzo;
- c) roofing businesses, paving businesses;
- d) stove-fitting businesses (except for businesses engaging in manufacturing only), tiling businesses;
- e) businesses of master well sinkers, businesses whose owners are licensed to carry out the trade of well sinking pursuant to § 6 of the Building Trade Act, Imperial Law Gazette no. 193/1893, deep drilling businesses, scaffolding rental businesses, businesses renting out construction equipment including service staff, thermal, cold, sound and fire insulation businesses, asphaltting businesses, blacktopping businesses, businesses engaging in sealing against moisture and infiltration water, businesses engaging in stucco and drywall work, plasterwork businesses, stone wood tiling businesses, screed manufacturing businesses;
- f) carpentry businesses and businesses whose owners are licensed to carry

Zimmermannsgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBL. Nr. 193/1893, Parkettlegerbetriebe;

- g) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis f fallen; dabei schadet es nicht, wenn die Tätigkeit auch von Betrieben ausgeübt wird, die nicht in den Geltungsbereich nach lit. a bis f fallen;
- h) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden.

(1a) Den Bestimmungen über den Zusatzurlaub für Schichtarbeit (§ 4b) unterliegen:

a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBL. Nr. 193/1893, Erdbewegungsbetriebe (Deichgräberbetriebe), Erdbaubetriebe, Betonbohr- und -schneidebetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinerverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung (ausgenommen Betriebe der Maler und Anstreicher);

b) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a fallen; dabei schadet es nicht, wenn die Tätigkeit auch von Betrieben ausgeübt wird, die nicht in den Geltungsbereich nach lit. a fallen;

c) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a oder b fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden.

(2) Für den Sachbereich der Abfertigungsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

- a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBL. Nr. 193/1893, Erdbewegungsbetriebe

out the trade of carpentry pursuant to § 6 of the Building Trade Act, Imperial Law Gazette no. 193/1893, parquetry businesses;

- g) specialised-businesses which carry out activities that fall within the scope of the businesses as defined by lit. a to f with respect to their fields of activity;

- h) temporary-agencies with respect to those workers who are recruited in order to be hired out to perform activities carried out by the businesses covered by lit. a to g with respect to their fields of activity, or actually hired out to perform predominantly such activities.

(2) With regard to the Division of Severance Pay Regulation, the following shall be deemed businesses (enterprises) as defined by § 1:

- a) businesses of master builders, master bricklayers, construction firms, businesses engaging in the bending and installation of structural iron, demolition businesses, businesses whose owners are licensed to carry out masonry and bricklaying work pursuant to § 6 of the Building Trade Act,

- (Deichgräberbetriebe), Erdbaubetriebe, Betonbohr- und -schneidebetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinerverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung;
- b) Steinmetzmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Steinmetzgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Kunststeinerzeugerbetriebe, Terrazzomacherbetriebe;
- c) Dachdeckerbetriebe, Pflastererbetriebe;
- d) Hafnerbetriebe (ausgenommen die reinen Erzeugungsbetriebe), Platten- und Fliesenlegerbetriebe;
- e) Brunnenmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen für das Brunnenmachergewerbe nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Tiefbohrbetriebe, Gerüstverleiherbetriebe, Betriebe der Verleiher von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe, Asphaltiererbetriebe, Schwarzdeckerbetriebe, Betriebe der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Stuckateur- und Trockenbauerbetriebe, Gipsbetriebe, Steinholzlegerbetriebe, Estrichherstellerbetriebe;
- f) Zimmererbetriebe und Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Zimmermannsgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, soweit sie nicht fabrikmäßig betrieben werden;
- Parkettlegerbetriebe;
- g) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. [a bis f fallen; dabei schadet es nicht, wenn die Tätigkeit auch von Betrieben ausgeübt wird, die nicht in den Geltungsbereich nach lit. a bis f fallen](#);
- h) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden.
- (2a) Für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung sind Betriebe
- Imperial Law Gazette no. 193/1893, businesses engaging in earth moving (dike building), earthwork, concrete pipes and concrete cutting, water regulation, torrent control and avalanche protection, preparation and improvement work, road construction, construction of back roads, grinding out chimneys and fireplaces, coating facades for the purpose of thermal insulation;
- b) businesses of master stonemasons, businesses whose owners are licensed to carry out the trade of stonemasonry pursuant to § 6 of the Building Trade Act, Imperial Law Gazette no. 193/1893, businesses manufacturing cast stone or terrazzo;
- c) roofing businesses, paving businesses;
- d) stove-fitting businesses (except for businesses engaging in manufacturing only), tiling businesses;
- e) businesses of master well sinkers, businesses whose owners are licensed to carry out the trade of well sinking pursuant to § 6 of the Building Trade Act, Imperial Law Gazette no. 193/1893, deep drilling businesses, scaffolding rental businesses, businesses renting out construction equipment including service staff, thermal, cold, sound and fire insulation businesses, asphaltting businesses, blacktopping businesses, businesses engaging in sealing against moisture and infiltration water, businesses engaging in stucco and drywall work, plasterwork businesses, stone wood tiling businesses, screed manufacturing businesses;
- f) carpentry businesses, businesses whose owners are licensed to carry out the trade of carpentry pursuant to § 6 of the Building Trade Act, Imperial Law Gazette no. 193/1893, unless they are operated as factories, parquetry businesses;
- g) specialised-businesses which carry out activities that fall within the scope of the businesses as defined by lit. a to f with respect to their fields of activity;
- h) temporary-agencies with respect to those workers who are recruited in order to be hired out to perform activities carried out by the businesses covered by lit. a to g with respect to their fields of activity, or actually hired out to perform predominantly such activities.
- (2a) With regard to the Division of Winter Holiday Regulation, the following

(Unternehmungen) im Sinne des § 1:

- a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Erdbewegungsbetriebe (Deichgräberbetriebe), Erdbaubetriebe, Betonbohr- und -schneidebetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung (ausgenommen Betriebe der Maler und Anstreicher);
- b) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. [a fallen; dabei schadet es nicht, wenn die Tätigkeit auch von Betrieben ausgeübt wird, die nicht in den Geltungsbereich nach lit. a fallen](#);
- c) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a oder b fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden.

(3) Betriebe (Unternehmungen) nach Abs. 1, [1a](#), 2 und 2a sind auch solche, die in Form eines Industriebetriebes betrieben werden.

(4) In den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind auf gemeinsamen Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Bau-Holz, durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales andere Betriebsarten einzubeziehen, wenn in diesen die für die Urlaubshaltung, die Entstehung des Abfertigungsanspruchs und die Beschäftigung an Winterfeiertagen maßgebenden Beschäftigungsbedingungen in ähnlicher Weise gestaltet sind wie in den in Abs. 1, 2 und 2a aufgezählten Betriebsarten.

§ 3. (1) Betriebe, in denen sowohl Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 fallen, als auch Tätigkeiten verrichtet werden, die ihrer Art nach nicht in diese Tätigkeitsbereiche fallen, unterliegen als Mischbetriebe nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Ausgenommen sind Betriebe, in denen die Tätigkeiten im Sinne des § 2 ausschließlich für den eigenen Betrieb vorgenommen werden.

(2) In Mischbetrieben, in denen entsprechend den unterschiedlichen

shall be deemed businesses (enterprises) as defined by § 1:

- a) businesses of master builders, master bricklayers, construction firms, businesses engaging in the bending and installation of structural iron, demolition businesses, businesses whose owners are licensed to carry out masonry and bricklaying work pursuant to § 6 of the Building Trade Act, Imperial Law Gazette no. 193/1893, businesses engaging in earth moving (dike building), earthwork, concrete pipes and concrete cutting, water regulation, torrent control and avalanche protection, preparation and improvement work, road construction, construction of back roads, grinding out chimneys and fireplaces, coating facades for the purpose of thermal insulation (except painting businesses);
- b) specialised-businesses which carry out activities that fall within the scope of the businesses as defined by lit. a with respect to their fields of activity;
- c) temporary-agencies with respect to those workers who are recruited in order to be hired out to perform activities carried out by the businesses covered by lit. a or b with respect to their fields of activity, or actually hired out to perform predominantly such activities.

(3) Industrial businesses shall also be considered businesses (enterprises) pursuant to Paras 1, 2 and 2a.

(4) Upon joint request of the statutory interest group of employers and the Austrian Trade Union Federation, the Construction and Wood Workers Union, other types of business shall be included in the scope of this Federal Act by means of an ordinance of the Federal Minister for Labour and Social Affairs, if the terms of employment relevant for annual leave, entitlement to severance pay and employment on winter holidays have been defined in a similar way as in the types of business listed in Paras 1, 2 and 2a.

§ 3. (1) Businesses which engage both in activities covered in § 2 according to their type of activity and in activities not included in these fields of activity shall, as mixed businesses, be subject to the provisions of this Federal Act in accordance with Paras 2 to 5. Businesses which carry out the activities as defined by § 2 exclusively for themselves shall be exempt.

(2) In mixed businesses with an organisational separation of the different

Tätigkeiten nach Abs. 1 eine organisatorische Trennung in Betriebsabteilungen besteht, unterliegen diejenigen Arbeitnehmer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die in Betriebsabteilungen beschäftigt werden, in denen Tätigkeiten verrichtet werden, die ihrer Art nach in die Tätigkeitsbereiche der Betriebe nach § 2 fallen.

(3) In Mischbetrieben, in denen keine organisatorische Trennung in Betriebsabteilungen besteht, unterliegen nur jene Arbeitnehmer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die überwiegend Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 fallen.

(3a) Lehrlinge, die gleichzeitig in den Lehrberufen Dachdecker/in und Spengler/in ausgebildet werden, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(4) Auf Arbeitnehmer eines Mischbetriebes, die für eine Beschäftigung in einer diesem Bundesgesetz unterliegenden Betriebsabteilung aufgenommen wurden, finden für die Dauer des Arbeitsverhältnisses die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch dann Anwendung, wenn sie in einer diesem Bundesgesetz nicht unterliegenden Betriebsabteilung beschäftigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Arbeitnehmer in Mischbetrieben, in denen keine organisatorische Trennung in Betriebsabteilungen besteht.

(5) Ist eine Einheitlichkeit der Urlaubs- und Abfertigungsregelungen aus Gründen der betrieblichen Verwaltungsarbeit erforderlich und führt sie zur Beseitigung von sich sonst ergebenden Härten für die Arbeitnehmer, können auf gemeinsamen Antrag der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, sämtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1, die in einem Mischbetrieb beschäftigt werden, durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden. Die Einbeziehung ist auf gemeinsamen Antrag der genannten Interessenvertretungen oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Einbeziehungen weggefallen sind.

(6) Unterliegt in einem Unternehmen die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer dem Geltungsbereich für den Sachbereich der Abfertigungsregelung, so kann der Arbeitgeber an die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Antrag auf Einbeziehung aller dem Geltungsbereich für den Sachbereich der Urlaubsregelung unterliegenden Arbeitnehmer der Unternehmens in den Sachbereich für die Abfertigungsregelung stellen. Die

activities pursuant to Para 1 into business divisions, those workers employed in business divisions engaging in activities as defined by § 2 shall be subject to the provisions of this Federal Act.

(3) In mixed businesses with no organisational separation into business divisions only those workers shall be subject to the provisions of this Federal Act who predominantly carry out activities as defined by § 2.

(4) The provisions of this Federal Act shall also apply to workers in a mixed-business who were hired to work in a business division subject to this Federal Act for the duration of their employment relationship, even if they work in a business division which is not subject to this Federal Act. This shall also apply correspondingly to workers in mixed businesses without an organisational separation into business divisions.

(5) If uniformity of annual leave and severance pay regulations is required for administrative reasons and if cases of hardship which would otherwise arise for the workers can be eliminated, any and all workers as defined by § 1 para 1 working in a mixed business can be included in the scope of this Federal Act by means of an ordinance of the Federal Minister for Labour and Social Affairs, upon joint request of the competent statutory interest group of employers and the Austrian Trade Union Federation, Construction and Wood Workers Union. Upon joint request of the mentioned interest groups or on the authority's own initiative, the inclusion shall be revoked if the prerequisites for the inclusion have ceased to exist.

(6) If the majority of the workers in a company is subject to the Division of Severance Pay Regulation, the employer may file a request to the Holiday and Severance Pay Fund to include all workers of the company who are subject to the Division of Annual Leave Regulation in the scope of the Division of Severance Pay Regulation. If the prerequisites are met, the Holiday and Severance Pay Fund shall include them as of the date when the request was filed. If the Holiday and

Urlaubs- und Abfertigungskasse hat bei Zutreffen der Voraussetzung die Einbeziehung mit dem Zeitpunkt der Antragstellung vorzunehmen. Lehnt die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Antrag ab oder erledigt sie den Antrag nicht binnen sechs Wochen, so kann der Arbeitgeber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die bescheidmäßige Erledigung seines Antrages begehren. Auf dieses Verfahren finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 und 5 sinngemäß Anwendung.

Severance Pay Fund rejects the request or does not deal with it within six weeks, the employer may call upon the competent District Administration Authority to decide on its request by means of an administrative decision within two weeks. The provisions of § 25 paras 3 and 5 shall correspondingly apply to these proceedings.

Abtretungsverbot

§ 3a. Die dem Arbeitnehmer nach diesem Bundesgesetz zustehenden Ansprüche können dem Arbeitgeber nicht wirksam abgetreten werden. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, so gilt das Abtretungsverbot auch gegenüber den zu deren Vertretung berufenen Personen.

Unabdingbarkeit

§ 3b. Die dem Arbeitnehmer nach diesem Bundesgesetz zustehenden Ansprüche können durch Arbeitsvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung, Betriebsvereinbarung und – soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt – durch Kollektivvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Todesfall

§ 3c. Im Todesfall des Arbeitnehmers gebühren

1. die Abfindung im Ausmaß der Anwartschaften, wobei die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 lit a) bis c) nicht erfüllt sein müssen,
2. die Abfertigung bei Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 13b und 13c,
3. der ersatzweise Anspruch auf Abgeltung der Winterfeiertage bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 13j Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz, sofern der Todesfall nach Erwerb des Anspruchs und vor der Auszahlung eingetreten ist, sowie
4. die Überbrückungsabgeltung im Ausmaß des § 13m Abs. 1 erster Satz, wobei § 13n Abs. 4 sinngemäß gilt,

dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner sowie den Kindern (Wahl-, Pflege- und Stiefkinder) des Arbeitnehmers zu gleichen Teilen. Die anspruchsberechtigten Personen haben den Auszahlungsanspruch innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse schriftlich geltend zu machen. Wird innerhalb dieser Frist kein entsprechender Antrag gestellt, fallen die Ansprüche in die Verlassenschaft im

[Sinne des § 531 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811, § 29a gilt sinngemäß.](#)

ABSCHNITT II URLAUBSBESTIMMUNGEN

Urlaubsanspruch und Anwartschaft

§ 4. (1) ~~Dem Arbeitnehmer gebührt für jedes Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Urlaubsanspruch. Nach~~Für Beschäftigungszeiten von ~~jeweils 4752~~ Anwartschaftswochen (Anwartschaftsperiode) in einem Kalenderjahr gebührt dem Arbeitnehmer ein Urlaub von 30 Werktagen; ~~er~~ Der Urlaubsanspruch erhöht sich auf 36 Werktage, wenn Beschäftigungszeiten von mindestens 1 150 Anwartschaftswochen erreicht wurden.

(1a) Der Anspruch auf Urlaub entsteht ~~nach 26 Anwartschaftswochen im halben Ausmaß. In weiterer Folge erhöht er sich~~ im Verhältnis zu den ~~in der Anwartschaftsperiode~~ weitere im Urlaubsjahr zurückgelegten Beschäftigungswochen bzw. Teilen von Beschäftigungswochen. Das am Ende des Urlaubsjahres bestehende Urlaubsausmaß ist auf ganze Tage kaufmännisch zu runden.

(2) Der Arbeitnehmer erwirbt für jeden vom Arbeitgeber für den Sachbereich der Urlaubsregelung zu leistenden Zuschlag zum Lohn (§ 21) eine Anwartschaft auf den Zuschlagswert. Die Anwartschaften für den Urlaub (§ 4) und den Zusatzurlaub (§ 4b) sind entsprechend dem Urlaubsausmaß jeweils auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber durch Verordnung des Bundesministers für ~~soziale Verwaltung~~ Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festzusetzen. Hiebei hat die sich aus den in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften ergebende Leistung (Urlaubsentgelt) einer der Urlaubsdauer entsprechenden Lohnfortzahlung in der Höhe des Lohnes gemäß § 21 Abs. 3 zuzüglich eines Urlaubszuschusses im gleichen Ausmaß zu entsprechen. Erfordert es die Gebarung der Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14) für den Sachbereich der Urlaubsregelung, so hat der Bundesminister für soziale Verwaltung in Verbindung mit einer Regelung gemäß § 21 Abs. 1 letzter Satz durch Verordnung die entsprechende Änderung der Anwartschaften vorzunehmen.

(3) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind außer den Beschäftigungszeiten gemäß Abs. 1 anzurechnen:

CHAPTER II ANNUAL LEAVE PROVISIONS

Annual leave entitlement and qualification

§ 4. (1) After an employment period of 47 qualification weeks (qualification period) the worker shall be entitled to 30 working days' annual leave; it shall increase to 36 working days after a total employment period of at least 1,150 qualification weeks.

(1a) After 26 qualification weeks the worker shall be entitled to half of the annual leave. Subsequently, the entitlement builds up proportionately to the employment weeks accrued in the qualification period.

(2) For each wage supplement (§ 21) to be paid by the employer for the Division of Annual Leave Regulation the worker shall acquire additional qualification on the wage supplement amount. The qualifications shall be defined by means of an ordinance of the Federal Minister for Labour and Social Affairs in line with the extent of annual leave and upon joint request of the competent bodies of workers and employers entitled to enter into collective agreements. In this context, the payment (annual leave remuneration) resulting from the qualifications accrued in the qualification period shall be equivalent to a continued payment of wages corresponding to the duration of the leave period in the amount of the wage pursuant to § 21 para 3 plus an annual leave bonus to the same extent. If the budgetary management of the Holiday and Severance Pay Fund (§ 14) for the Division of Annual Leave Regulation so requires, the Federal Minister for Labour and Social Affairs shall modify the qualifications in conjunction with a provision pursuant to § 21 Para 1 last sentence by ordinance.

(3) In addition to the employment periods pursuant to para 1, the following shall be apportioned when computing the duration of annual leave:

- a) Zeiten, für welche eine Haftentschädigung gemäß § 13a Abs. 1 oder § 13c Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes 1947, BGBl. Nr. 183, gebührt;
- b) Zeiten des Grundwehr- oder Ausbildungs- oder ordentlichen Zivildienstes, sofern entweder bereits vor der Einberufung zum Grundwehr- oder Ausbildungsdienst oder der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst Beschäftigungszeiten im Sinne des § 5 zurückgelegt wurden oder ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes binnen sechs Werktagen nach Leistung des Grundwehr- oder Ausbildungs- oder ordentlichen Zivildienstes aufgenommen wird;
- c) Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, sofern kein Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber bestand;
- d) Zeiten einer vom Arbeitgeber oder von dessen Bevollmächtigten ausdrücklich genehmigten Betriebsabwesenheit zur Teilnahme an Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungskursen;
- e) Zeiten einer erweiterten Bildungsfreistellung gemäß § 119 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974;
- f) Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer für eine Entwicklungshilfeorganisation im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 474;
- g) Zeiten einer Ausbildung in einer Bauhandwerkerschule gemäß § 59 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 435/1995, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Zeiten nach Abs. 3 sind für die Bemessung der Urlaubsdauer nur insoweit anzurechnen, als sie nicht bereits als Beschäftigungszeiten gemäß Abs. 1 berücksichtigt wurden.

§ 4a. (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 entsteht der Anspruch auf Urlaub des Arbeitnehmers für Beschäftigungszeiten, die im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse oder sonstigen Feststellung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse länger als acht volle Zuschlagszeiträume zurückliegen, nur insoweit, als der Arbeitgeber die dafür gebührenden Zuschläge zum Lohn entrichtet. Der Ablauf der Anwartschaftsperiode wird durch Anwartschaftswochen, für die keine Zuschläge entrichtet werden, nicht gehemmt.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 entsteht der Anspruch auf Anwartschaften des Arbeitnehmers für Beschäftigungszeiten, die im Zeitpunkt ihrer

- a) periods for which a compensation for wrongful imprisonment pursuant to § 13a para 1 or § 13c para 1 of the Victims Assistance Act 1947, Federal Law Gazette no. 183, is due;
- b) periods of basic or one-year military service or alternative civilian service, provided that employment weeks as defined by § 5 were accrued before being drafted into basic or one-year military service or before being assigned to alternative civilian service, or provided that an employment relationship as defined by this Federal Act is entered into within six working days after completing the basic or one-year military service or alternative civilian service;
- c) periods of employment bans pursuant to the Maternity Leave Act, Federal Law Gazette no. 221/1979, provided that there was no remuneration entitlement vis-à-vis the employer;
- d) periods of absence from work which were expressly granted by the employer or his/her authorised agent for the purpose of attending education and training courses and seminars;
- e) periods of extended educational leave pursuant to § 119 of the Labour Constitution Act, Federal Law Gazette no. 22/1974;
- f) periods of work as a development aid worker in a development aid organisation as defined by § 1 para 2 of the Federal Act of 10 July 1974, Federal Law Gazette no. 474;
- g) education-periods in a builder's school pursuant to § 59 of the School Organisation Act, Federal Law Gazette no. 435/1995, as amended.

(4) Periods as defined by para 3 shall only be considered for computing the duration of annual leave to the extent that they have not been taken into account as employment periods pursuant to para 1.

Geltendmachung gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse oder sonstigen Feststellung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse länger als acht volle Zuschlagszeiträume zurückliegen, nur insoweit, als der Arbeitgeber die dafür gebührenden Zuschläge zum Lohn entrichtet.

(3) Der Anspruchsverlust nach Abs. 1 und 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden berücksichtigungswürdigen Gründen an der rechtzeitigen Geltendmachung von Beschäftigungszeiten gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse gehindert war. Ein berücksichtigungswürdiger Grund liegt dann nicht vor, wenn der Anspruchsverlust nach Abs. 1 und 2 dadurch verursacht wird, dass es der Arbeitnehmer unterlässt, sich über bestehende Ansprüche und deren Geltendmachung zu informieren.

Zusatzurlaub für Schichtarbeit

§ 4b. Arbeitnehmer, die

1. in Dreischichtarbeit oder

2. in Zweischichtformen oder –einteilungen, die im Schichtturnus eine tägliche Arbeitszeit von mehr als neun Stunden vorsehen,

tätig sind, gebührt für je acht Wochen Schichtarbeit innerhalb der Anwartschaftsperiode (§ 4 Abs. 1) ein zusätzlicher Urlaub von einem Arbeitstag. § 4a gilt sinngemäß.

Beschäftigungszeiten

§ 5. Als Beschäftigungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 und § 4b gelten:

- a) Zeiten einer Beschäftigung in Arbeitsverhältnissen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen;
- b) Zeiten einesurlaubes (Zusatzurlaubes) nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie Zeiten, für die eine Urlaubersatzleistung gewährt wird;
- c) Zeiten einer durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verursachten Arbeitsverhinderung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder, wenn das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsverhinderung endet, für die Dauer des gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Entgeltanspruches bei diesen Arbeitsverhinderungen;
- d) Zeiten einer durch sonstige Gründe verursachten Arbeitsverhinderung, für

Employment periods

§ 5. The following shall be deemed employment periods pursuant to § 4 para 1:

- a) periods of employment in employment relationships subject to the provisions of this Federal Act;
- b) periods of paid leave according to the provisions of this Federal Act;
- c) periods of inability to work caused by sickness (accident), accident at work or occupational disease for the time of the employment relationship or, if the employment relationship ends during the inability to work, for the time a person is entitled to remuneration by law or collective agreement in cases of such inability to work;
- d) periods of inability to work caused by other reasons for which a person is

die Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht;

- e) Zeiten eines Arbeitsausfalles wegen Schlechtwetters, für die Schlechtwetterentschädigung gebührt, sowie Zeiten eines Arbeitsausfalles wegen Schlechtwetters, für die ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung wegen Überschreitung der Höchstzahl entschädigungsfähiger Schlechtwetterstunden nicht besteht;
- f) Zeiten einer vom Arbeitgeber bzw. von dessen Bevollmächtigten ausdrücklich genehmigten Betriebsabwesenheit bis zum Höchstausmaß eines Arbeitstages;
- g) Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß §§ 118 und 130 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes;

~~h) Zeiten von Truppenübungen gemäß § 28 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, in der Dauer von höchstens 60 Tagen.
(Anm.: lit. h) aufgehoben durch BGBl. I Nr. 70/2009)~~

Anwartschaftswoche

§ 6. (1) Als Anwartschaftswoche gilt eine Kalenderwoche, in die an fünf Arbeitstagen Beschäftigungszeiten nach § 5 fallen.

(2) Die Voraussetzung des Abs. 1 gilt auch in jenen Fällen als erfüllt, in denen auf Grund einer anderen Verteilung der Normalarbeitszeit an weniger oder an mehr als fünf Arbeitstagen gearbeitet wird.

(3) Beschäftigungszeiten, die wegen des Beginnes oder Endes des Arbeitsverhältnisses bzw. des Zeitraumes nach § 5 lit. c während der Kalenderwoche oder wegen des Entfalls von einzelnen Arbeitstagen, an denen keine Entgeltspflicht des Arbeitgebers besteht, keine volle Kalenderwoche umfassen, werden mit solchen anderen ~~solchen~~ Beschäftigungszeiten innerhalb desselben Kalenderjahres zusammengerechnet und daraus entstehende volle Anwartschaftswochen berücksichtigt.

~~(4) Für Arbeitnehmer in Betrieben gemäß § 2 Abs. 2a, die im Kalenderjahr mehr als 47 Anwartschaftswochen (§ 6) erworben haben, gilt:~~

- ~~1. Die 52. Kalenderwoche ist keine Anwartschaftswoche für den Sachbereich der Urlaubsregelung, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist.~~
- ~~2. Fallen in die 52. Kalenderwoche Beschäftigungszeiten nach § 5 lit. b oder h, so ist die letzte vorangehende Beschäftigungswoche (§ 6 in Verbindung mit § 5 lit. a und lit. c bis g) keine Anwartschaftswoche für den~~

entitled to continued remuneration;

- e) periods of inactivity due to bad weather for which bad weather compensation is due, as well as periods of inactivity due to bad weather for which there is no entitlement to bad weather compensation, because the maximum number of bad weather hours for which compensation can be paid has been exceeded;
- f) periods of absence from work expressly granted by the employer or his/her authorised agent up to the maximum of one working day;
- g) periods of educational leave pursuant to §§ 118 and 130 para 3 of the Labour Constitution Act;
- ~~h) periods of military field exercises pursuant to § 28 para 2 of the National Defence Act 1990, Federal Law Gazette no. 305, for no longer than 60 days.~~

Qualification week

§ 6. (1) A qualification week shall be a calendar week comprising employment periods pursuant to § 5 on five working days.

(2) The prerequisite as defined by para 1 shall also be deemed met in those cases where – due to a different distribution of regular working hours – work is being performed on less or more than five working days.

(3) Employment periods which do not comprise a full calendar week due to the commencement or end of the employment relationship and/or the period as defined by § 5 lit. c during the calendar week, or due to the loss of individual working days for which the employer is not obliged to pay remuneration, will be added to other such employment periods and the resulting full qualification weeks will be taken into account.

~~(4) For workers in businesses pursuant to § 2 para 2a who have acquired more than 47 qualification weeks (§ 6) in a calendar year, the following shall apply:~~

- ~~1. The 52nd calendar week is not considered a qualification week for the Division of Annual Leave Regulation, unless hereinafter determined otherwise.~~
- ~~2. If the 52nd calendar week includes employment periods as defined by § 5 lit. b or h, the last preceding employment week (§ 6 in conjunction with § 5 lit. a and lit. c to g) shall not be considered a qualification week for the~~

~~Sachbereich der Urlaubsregelung.~~

~~3. Wird das Arbeitsverhältnis vor der 52. Kalenderwoche beendet, so ist die letzte der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorangehende Beschäftigungswoche (§ 6 in Verbindung mit § 5 lit. a und lit. e bis g) keine Anwartschaftswoche für den Sachbereich der Urlaubsregelung.~~

~~(5) Für Arbeitnehmer in Betrieben gemäß § 2 Abs. 2a, die in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren mehr als 47 Anwartschaftswochen (§ 6) erworben haben, gilt:~~

~~1. Die 52. Kalenderwoche im zweiten Kalenderjahr ist keine Anwartschaftswoche für den Sachbereich der Urlaubsregelung, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist.~~

~~2. Fallen in die 52. Kalenderwoche im zweiten Kalenderjahr Beschäftigungszeiten nach § 5 lit. b oder h, so ist die letzte vorangehende Beschäftigungswoche (§ 6 in Verbindung mit § 5 lit. a und lit. e bis g) keine Anwartschaftswoche für den Sachbereich der Urlaubsregelung.~~

~~3. Wird das Arbeitsverhältnis vor der 52. Kalenderwoche im zweiten Kalenderjahr beendet, so ist die letzte der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorangehende Beschäftigungswoche (§ 6 in Verbindung mit § 5 lit. a und lit. e bis g) keine Anwartschaftswoche für den Sachbereich der Urlaubsregelung.~~

(Anm.: Abs. 4 und 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 59/2010)

Urlaubsverbrauch

§ 7. (1) Der Urlaub kann nur während des Bestandes eines Arbeitsverhältnisses verbraucht werden. Er kann in Teilen verbraucht werden, wobei ein Teil mindestens sechs Werktage oder ein Vielfaches davon betragen muss. Der Urlaub kann nur in ganzen Tagen verbraucht werden.

(2) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes sowie die Erholungsmöglichkeit des Arbeitnehmers so zu bestimmen, dass der Urlaub ~~im Ausmaß des entstandenen Anspruchs ab der 27. Anwartschaftswoche, jedenfalls aber innerhalb der auf die Anwartschaftsperiode (§ 4 Abs. 1) folgenden weiteren 47 Anwartschaftswochen (Urlaubsperiode)~~ innerhalb des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, jedenfalls aber bis zum 31. März des drittfolgenden Jahres, verbraucht werden kann.

(2a) Die Urlaubsvereinbarung kann sich nur auf einen Urlaubsanspruch

~~Division of Annual Leave Regulation.~~

~~3. If the employment relationship is terminated prior to the 52nd calendar week, the last working week prior to the termination of the employment relationship (§ 6 in conjunction with § 5 lit. a and lit. e to g) shall not be considered a qualification week for the Division of Annual Leave Regulation.~~

~~(5) For workers in businesses pursuant to § 2 para 2a who have acquired more than 47 qualification weeks (§ 6) in two consecutive calendar years the following shall apply:~~

~~1. The 52nd calendar week in the second calendar year shall not be considered a qualification week for the Division of Annual Leave Regulation, unless hereinafter specified otherwise.~~

~~2. If the 52nd calendar week in the second calendar year includes employment periods as defined by § 5 lit. b or h, the last preceding employment week (§ 6 in conjunction with § 5 lit. a and lit. e to g) shall not be considered a qualification week for the Division of Annual Leave Regulation.~~

~~3. If the employment relationship is terminated prior to the 52nd calendar week in the second calendar year, the last working week prior to the termination of the employment relationship (§ 6 in conjunction with § 5 lit. a and lit. e to g) shall not be considered a qualification week for the Division of Annual Leave Regulation.~~

Taking leave

§ 7. (1) Paid leave can only be taken as long as an employment relationship exists. It can be taken in parts; one part has to consist of at least six working days or a multiple thereof.

(2) The first day of paid leave shall be set by mutual agreement of the employer and the worker taking into account both the requirements of the business and the worker's recreation possibility in such a way that paid leave can be taken to the extent of the entitlement acquired as of the 27th qualification week, but, at any rate, within the next 47 qualification weeks (annual leave period) following the qualification period (§ 4 para 1).

beziehen, der sich auf Anwartschaftswochen bereits nach § 25 verrechneter Zuschlagszeiträume gründet.

(3) Für Zeiträume, während deren ein Arbeitnehmer aus einem der im § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 399, genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert ist, während deren er Anspruch auf Pflegefreistellung oder während deren er sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht vereinbart werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluß der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub.

(4) Wird über den Urlaubsantritt innerhalb einer Woche keine Einigung erzielt, kann der Urlaub nach Ablauf von weiteren sechs Wochen angetreten werden. Der Tag des Urlaubsbeginns ist in diesem Falle dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Urlaubsantritt bekanntzugeben.

~~(5) Hat der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Kündigung einen Urlaubsanspruch erworben und macht er ihn geltend, so ist ihm der Urlaub zu gewähren. Reicht die Zeit, die zwischen dem Ausspruch der Kündigung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegt, zum Verbrauch des Urlaubes nicht aus, so verlängert sich das Arbeitsverhältnis um diesen Zeitraum.~~

~~(5a) Unbeschadet der Vereinbarung über den Urlaub gemäß Abs. 2 gilt in Betrieben gemäß § 2 Abs. 2a: in den Monaten Dezember und Jänner ist ein Urlaub im Ausmaß von zwei Wochen oder eines kürzeren Zeitraumes, wenn der Arbeitnehmer nur einen entsprechend kürzeren Urlaubsanspruch erworben hat, durch Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung zu vereinbaren und zu halten. Wird das Arbeitsverhältnis in diesem Zeitraum aufgelöst und hat der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auflösung einen Urlaubsanspruch erworben, so sind davon jedenfalls zwei Wochen oder ein kürzerer Zeitraum, wenn der Arbeitnehmer nur einen entsprechend kürzeren Urlaubsanspruch erworben hat, als Urlaub zu halten. Das Arbeitsverhältnis verlängert sich um diesen Zeitraum; für die Haltung eines länger als zwei Wochen dauernden Urlaubs gilt Abs. 5.~~

(Anm.: Abs. 5 und 5a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 137/2013)

(6) Der Urlaubsanspruch verfällt, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub innerhalb der Urlaubsperiode nicht bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, verbraucht hat. ~~Dieser Verfall tritt nicht ein, wenn der Arbeitnehmer aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, den Urlaub nicht verbrauchen konnte. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist der Urlaub spätestens vor Ablauf von drei~~

(3) The leave start date must not be set in periods in which a worker is unable to work for reasons specified in § 2 of the Continued Remuneration Act 1974, Federal Law Gazette no. 399, during which he/she is entitled to care leave or otherwise entitled to continued remuneration while not working, provided that these circumstances had been known when the agreement was made. If it happens nonetheless, the period of inability to work shall not be considered leave.

(4) If no agreement about the leave start date is reached within one week, leave can start after six more weeks have passed. In this case, the employer shall be notified about the first day of leave no later than two weeks before the leave start date.

~~(5) If, at the time of notice, the worker is entitled to paid leave and wants to take it, leave shall be granted. If the time between the notice and the end of the employment relationship is not sufficient to use up paid leave, the employment relationship shall be extended by this time period.~~

~~(5a) Without prejudice to the agreement on paid leave pursuant to para 2, the following shall apply to businesses pursuant to § 2 para 2a: In December and January, paid leave of two weeks or less, if the worker is only entitled to a shorter period of paid leave, shall be agreed through a works agreement or individual agreement and shall be taken. If the employment relationship is terminated during this period of time and if the worker is entitled to paid leave at the time of termination, two weeks' paid leave or less if the worker is only entitled to a shorter period of paid leave shall be taken in any case. The employment relationship shall be extended by this period; para 5 shall apply when more than two weeks' paid leave are taken.~~

(6) The leave entitlement shall lapse if the worker has not used up the leave during the leave period. It shall not lapse if the worker was not able to take leave for reasons outside his/her sphere of influence. As soon as the impediment for taking leave has disappeared, paid leave shall be taken within three months and consequently be used up to its full extent.

~~Monaten anzutreten und anschließend zur Gänze zu verbrauchen~~Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz gemäß dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989 oder gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 22/1979.

(7) Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen für jeden Arbeitnehmer hervorgeht,

- a) der Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- b) die Zeit, in der der Arbeitnehmer seinen bezahlten Urlaub genommen hat;
- c) das Entgelt, das der Arbeitnehmer für die Dauer des verbrauchten Urlaubs erhalten hat.

Erkrankung während desurlaubes

§ 7a. (1) Erkrankt (verunglückt) ein Arbeitnehmer während desurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werkstage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Arbeitnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt ein Arbeitnehmer während seinesurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so findet Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Arbeitnehmer zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Arbeitnehmer ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Arbeitnehmer während einesurlaubes im Ausland, so muß dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beigefügt sein, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung stationär oder ambulant in einer Krankenanstalt erfolgte und hierüber eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Arbeitnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(7) The employer shall keep records specifying for each worker

- a) the commencement of the employment relationship;
- b) the time when the worker took paid leave;
- c) the remuneration the worker received for paid leave taken.

Falling ill during paid leave

§ 7a. (1) If a worker falls ill (has an accident) during paid leave without having caused the situation intentionally or by gross negligence, the days of illness coinciding with working days when the worker was not able to work due to the illness shall not be deducted from the worker's leave entitlement, provided that he/she was ill for more than three calendar days.

(2) If, during his/her paid leave, a worker is engaged in gainful activities contradictory to the recreational purpose of paid leave, para 1 shall not apply if the illness (the accident) occurs as a direct consequence of these activities.

(3) After three days of illness the worker shall notify the employer immediately of the illness. If this is not possible for reasons outside the worker's sphere of influence, the notification shall be deemed timely if it occurs immediately after the impediment to notification has disappeared. When the worker returns to work, he/she shall without culpable delay present a sick note of a physician or the competent health insurance institution specifying the start, duration and cause of the inability to work. If the worker falls ill during holidays abroad, an official confirmation of an authority shall be attached to the physician's sick note stating that the latter was issued by a doctor licensed to practice as a physician. Such an official confirmation is not required if the worker was admitted to a hospital for in-patient or out-patient treatment and a confirmation of this hospital is presented. If the worker does not meet these obligations, para 1 shall not apply.

Urlaubsentgelt

§ 8. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt bei Antritt des Urlaubes ein Urlaubsentgelt (Urlaubsgeld zuzüglich Urlaubszuschuß), das den in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften (§§ 4 Abs. 2 [in Verbindung mit 4a Abs. 2](#)) und der Dauer des Urlaubes (§§ 4 Abs. 1 [in Verbindung mit 4a Abs. 1 sowie § 4b](#)) entspricht. Dies gilt sinngemäß bei Antritt eines Urlaubs nach § 4 Abs. 1a. Fällt in die Anwartschaftsperiode eine kollektivvertragliche Lohnerhöhung, so sind für die Berechnung aller Anwartschaften dieser Anwartschaftsperiode jene Zuschlagswerte heranzuziehen, die sich auf Grund der Lohnerhöhung ergeben. Der Anspruch auf das Urlaubsentgelt richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse.

(2) Der Arbeitgeber hat bei ~~der für den Sitz des Betriebes zuständigen Landesstelle~~ der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu einem für die Auszahlung an den Arbeitnehmer zeitgerechten Termin, frühestens jedoch einen Monat vor dem vereinbarten Urlaubsantritt um Überweisung des entsprechenden Urlaubsentgeltes einzureichen. [Bei der Einreichung hat der Arbeitgeber den vereinbarten Urlaubszeitraum bekanntzugeben.](#) Er hat sich hiebei vorerst auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu überzeugen, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bereits den Urlaubsanspruch erworben hat. [Für einen Urlaubsanspruch, der sich auf Anwartschaftswochen aus noch nicht nach § 25 verrechneten Zuschlagszeiträumen gründet, kann kein Urlaubsentgelt angefordert werden.](#)

(3) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat das auf Grund der Einreichung des Arbeitgebers diesem zu überweisende Urlaubsentgelt nach den erworbenen Anwartschaften zu berechnen und auf das vom Arbeitgeber für die überwiesenen Urlaubsentgelte einzurichtende besondere Konto zu überweisen.

~~(4) Muss der Arbeitgeber auf Grund des vereinbarten Urlaubsantrittes bereits vor Vollendung der den Urlaubsanspruch begründenden Anwartschaftswochen um Überweisung des Urlaubsentgeltes einreichen, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die noch nicht gemeldeten Anwartschaftswochen nach dem Durchschnitt der bisher in der laufenden Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften zu berechnen. Allfällige Unterschiede zwischen dieser Berechnung und den tatsächlich erworbenen Anwartschaften sind bei der nächsten Berechnung eines Urlaubsentgeltes oder bei einer Abfindung auszugleichen.~~

[\(4\) Der Arbeitgeber kann nach Aufnahme einer Tätigkeit nach den §§ 1 bis 3 ein besonderes Konto für Urlaubsentgelte frühestens nach Ablauf von sechs](#)

Annual leave remuneration

§ 8. (1) When starting his/her leave, the worker shall be entitled to annual leave remuneration (annual leave pay plus annual leave bonus) which corresponds to the qualifications accrued in the qualification period (§ 4 para 2) and the duration of leave. This shall apply correspondingly when starting leave pursuant to § 4 para 1a. If the collective agreement provides for a wage increase during the qualification period, the value of the wage supplements resulting from the increased wage shall be used for computing all qualifications of this qualification period. Annual leave remuneration shall be claimed from the Holiday and Severance Pay Fund.

(2) The employer shall request the transfer of annual leave remuneration from the Holiday and Severance Pay Fund at a date that allows timely payment to the worker, at the earliest, however, one month before the agreed leave start date. On the basis of the available documentation, the employer shall first make sure that the worker has already acquired the leave entitlement at the leave start date.

(3) The Holiday and Severance Pay Fund shall, as requested by the employer, compute the leave remuneration to be transferred to him/her on the basis of the qualifications acquired and shall transfer it to the special account to be opened by the employer for the transfer of annual leave remunerations.

~~(4) If, due to the agreed leave start date, the employer has to request the transfer of leave remuneration before the qualification weeks constituting the leave entitlement have been completed, the Holiday and Severance Pay Fund shall compute the not yet reported qualification weeks according to the average of the qualifications acquired so far in the current qualification period. Any difference between this computation and the actually acquired qualifications shall be offset the next time leave remuneration or payment in lieu is computed.~~

Zuschlagszeiträumen und der Entrichtung der dafür vorgeschriebenen Zuschläge einrichten.

(5) Die Auszahlung des jeweils gebührenden Urlaubsentgeltes hat der Arbeitgeber am letzten Arbeitstag vor dem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen über die Lohnzahlung vorzunehmen. Hierbei ist dem Arbeitnehmer auch der von der Urlaubs- und Abfertigungskasse vorgesehene Abrechnungsnachweis auszufolgen. Der Arbeitnehmer hat den Erhalt des Urlaubsentgeltes dem Arbeitgeber zu bestätigen.

(6) Wird das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses nicht oder bei Urlaubshaltung nicht zur Gänze innerhalb von drei Monaten nach Überweisung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse (Abs. 3) ausbezahlt und der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht rücküberwiesen, so hat der Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt für das nicht verbrauchte Urlaubsentgelt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Zinsen in der Höhe von ~~10 vH~~ 4 % p.a. zuzüglich des nach Art. I § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden, BGBl. I Nr. 125/1998 am 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres geltenden Basiszinssatzes zu entrichten. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen die Zinsen herabsetzen oder erlassen.

(7) ~~Verbraucht~~ Hat der Arbeitnehmer ~~während vor Beendigung~~ des Arbeitsverhältnisses ~~den~~ Urlaub gehalten und wurde dafür noch nicht oder nur zu einem Teil, um Überweisung des entsprechenden Urlaubsentgelts eingereicht, so hat der Arbeitgeber ein unverzüglich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Einreichung vorzunehmen. Der Arbeitgeber hat bereits überwiesenes Urlaubsentgelt im Ausmaß des vom Arbeitnehmer nicht verbrauchten Urlaubes der Urlaubs- und Abfertigungskasse ~~binnen zwei Wochen nach~~ unverzüglich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen, sofern der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses den Urlaub nicht oder nur zu einem Teil verbraucht hat.

(8) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer direkt auszahlen, wenn der Arbeitgeber die in Abs. 5 und 7 vorgesehenen Bestimmungen nicht erfüllt hat, mit der Entrichtung fälliger Zuschläge für mehr als zwei Zuschlagszeiträume im Rückstand ist oder kein besonderes Konto für Urlaubsentgelte (Abs. 3 und 4) eingerichtet hat. Dabei hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse dem Arbeitnehmer das Netto-Urlaubsentgelt auszuzahlen und die auf das Urlaubsentgelt entfallende Lohnsteuer an das für die

(5) The employer shall pay out leave remuneration due on the last working day prior to the leave start date, taking into account any provisions defined by law or collective agreement on the payment of wages. Simultaneously, the worker shall receive the computation and status statement as provided by the Holiday and Severance Pay Fund. The worker shall confirm receipt of leave remuneration vis-à-vis the employer.

(6) If leave remuneration is not paid out to the worker during the employment relationship or not paid out in full within three months after transfer by the Holiday and Severance Pay Fund if the worker takes leave and if it is not transferred back to the Holiday and Severance Pay Fund, the employer shall, as of this date, pay interest of 10% p.a. to the Holiday and Severance Pay Fund for annual leave remuneration not used up. The Holiday and Severance Pay Fund may reduce the interest rate or waive interest altogether for good reason.

(7) If the worker does not take leave or takes only part of it during the employment relationship, the employer shall, within two weeks after termination of the employment relationship, transfer received leave remuneration to the extent of the untaken leave back to the Holiday and Severance Pay Fund.

(8) The Holiday and Severance Pay Fund may pay out leave remuneration directly to the worker if the employer has not met the requirements as defined by Paras 5 and 7, if the payment of wage supplements is in arrears by more than two wage supplement periods, or if no special account for annual leave remunerations (para 3) has been opened.

Urlaubs- und Abfertigungskasse zuständige Finanzamt sowie die Dienstnehmerbeiträge und die Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und sonstige für andere Rechtsträger vom Krankenversicherungsträger einzuhebende Beiträge an die für das Beschäftigungsverhältnis zuständige Gebietskrankenkasse und sonstige lohnabhängige gesetzliche Abgaben abzuführen. Soweit es sich um Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und vom Arbeitgeber zu leistende sonstige lohnabhängige gesetzliche Abgaben und Beiträge handelt, erfolgt die Abfuhr in dem Ausmaß, als damit der durch Verordnung nach § 26 festgesetzte Gesamtbetrag an Nebenleistungen nicht überschritten wird.

~~§ 9. (1) Fällt während desurlaubes ein Feiertag gemäß § 7 Abs. 2 des Arbeitsruhegesetzes auf einen arbeitsfreien Samstag, so verlängert sich der Urlaub um diesen Tag.~~

~~(2) Der Arbeitnehmer erhält hierfür von der Urlaubs- und Abfertigungskasse zusätzlich zum Urlaubsentgelt ein weiteres Entgelt in Höhe eines Sechstels des auf eine Woche entfallenden Urlaubsentgeltes. Dieses ist mit dem nächsten Urlaubsentgelt oder mit einer allfälligen Abfindung auszuzahlen.~~

Urlaubersatzleistung

§ 9. (1) Hat der Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses noch einen offenen Urlaubsanspruch, so gebührt dem Arbeitnehmer auf Antrag eine Urlaubersatzleistung als Abgeltung für die nicht verbrauchten Urlaubstage. Die Urlaubersatzleistung gebührt in Höhe des Urlaubsentgeltes (§ 8), das der Dauer des abgegoltenen Urlaubs entspricht.

(2) Der Antrag auf Urlaubersatzleistung ist vom Arbeitnehmer unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse einzubringen; im Antrag hat der Arbeitnehmer anzugeben, wie viele der nicht verbrauchten Urlaubstage abgegolten werden sollen.

(3) Urlaubsansprüche, die binnen sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen würden, sind bei Beendigung unabhängig von einer Antragstellung durch Urlaubersatzleistung abzugelten.

(4) Der Anspruch auf Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als der Arbeitnehmer in dem Zeitraum, für den die Urlaubersatzleistung gebührt, kein Arbeitsverhältnis eingeht, das diesem Bundesgesetz unterliegt.

(5) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat dem Arbeitnehmer den Nettobetrag der Urlaubersatzleistung für die jeweils in einem Kalendermonat

~~§ 9. (1) If during paid leave a holiday pursuant to § 7 para 2 of the Rest Periods Act coincides with a Saturday for which leave has been granted, paid leave shall be extended by one day.~~

(2) In return, the worker shall receive remuneration in the amount of one sixth of annual leave remuneration owed for one week in addition to the corresponding leave remuneration from the Holiday and Severance Pay Fund. This shall be paid out with the next leave remuneration or, if applicable, the payment in lieu.

abgegoltenen Urlaubstage am 10. des Folgemonats auszuführen.

(6) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat die auf die Urlaubersatzleistung entfallenden lohnabhängigen gesetzlichen Abgaben zu entrichten, wobei die Lohnsteuer an das für die Urlaubs- und Abfertigungskasse zuständige Finanzamt abzuführen ist.

Ablöseverbot

§ 9a. Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die für den Nichtverbrauch des Urlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Arbeitgebers vorsehen, sind rechtsunwirksam.

Abfindung

§ 10. (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Abfindung im Ausmaß der ~~bereits erworbenen~~ Anwartschaften, wenn

- a) er seit mindestens sechs Monaten in keinem Arbeitsverhältnis mehr steht, auf das dieses Bundesgesetz Anwendung findet;
- b) er eine Pension nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, zuerkannt erhalten hat;
- c) er Überbrückungsgeld nach § 13l zuerkannt erhalten hat.

(1a) Die Abfindung gemäß Abs. 1 lit. a kann auch für Teile der Anwartschaften geltend gemacht werden.

~~(2) Im Todesfall geht der Anspruch auf die Erben über.~~

~~(3)~~(2) Der Anspruch auf Abfindung richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse.

Verfall von Urlaubsentgelt, Urlaubersatzleistung und Abfindung

§ 11. (1) Der Anspruch auf Urlaubsentgelt ~~verfällt, wenn der Urlaub nach den Vorschriften des~~ Abfindung verfällt mit dem zu Grunde liegenden Urlaubsanspruch gemäß § 7 Abs. 2 und 6 nicht zeitgerecht verbraucht wurde.

~~(2) Der Anspruch auf Abfindung verfällt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses, auf das dieses Bundesgesetz Anwendung findet, bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse geltend gemacht wird. Bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches auf Abfindung verjährt der Anspruch auf die Leistung nach einem Zeitraum von dreißig Jahren.~~

(2) Der Anspruch auf Auszahlung der Urlaubersatzleistung gemäß § 9

Prohibition of cash compensation for untaken leave

§ 9a. Any agreements between employers and workers specifying the provision of cash or other assets by the employer in return for untaken leave shall not be legally effective.

Payment in lieu

§ 10. (1) The worker shall be entitled to receive payment in lieu to the extent of the acquired qualifications if

- a) he/she has not been in an employment relationship to which this Federal Act applies for at least six months;
- b) he/she has been granted a pension according to the provisions of the General Social Insurance Act, Federal Law Gazette no. 189/1955, as amended.

(2) In the event of death, the entitlement shall be passed on to the heirs.

(3) The payment in lieu shall be claimed from the Holiday and Severance Pay Fund.

Lapse of annual leave remuneration and payment in lieu

§ 11. (1) The entitlement to annual leave remuneration shall lapse if annual leave has not been used up in due time pursuant to the provisions of § 7 paras 2 and 6.

(2) The entitlement to payment in lieu shall lapse if it is not claimed from the Holiday and Severance Pay Fund within three years after the end of the last employment relationship to which this Federal Act applies. If payment in lieu is claimed in time, the entitlement to receiving payment shall be subject to a limitation period of thirty years.

Abs. 3 verfällt binnen einem Jahr nach Fälligkeit.**Pfändungsschutz**

§ 12. (1) Das von der Urlaubs- und Abfertigungskasse dem Arbeitgeber gemäß § 8 Abs. 3 überwiesene Urlaubsentgelt ist der Exekution entzogen, soweit sie nicht den Rückzahlungsanspruch der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf dieses Urlaubsentgelt (§ 8 Abs. 6 und 7) betrifft. Eine ungeachtet dieser Bestimmung vorgenommene Pfändung ist vom Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen der Urlaubs- und Abfertigungskasse mitzuteilen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Urlaubsentgelte ~~genießen im Ausgleichsverfahren ein Vorrecht (§ 23 der Ausgleichsordnung, RGBl. Nr. 337/1914) und~~ bilden im ~~Konkurs~~Insolvenzverfahren eine Sondermasse. Aus dieser Sondermasse ist der Rückzahlungsanspruch der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf diese Urlaubsentgelte zu berichtigen.

Unabdingbarkeit

~~§ 13. Die dem Arbeitnehmer durch dieses Bundesgesetz zustehenden Ansprüche können durch Arbeitsvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung, Betriebsvereinbarung und soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt durch Kollektivvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.~~

ABSCHNITT III**ABFERTIGUNGSBESTIMMUNGEN**

§ 13a. (1) Arbeitnehmer haben bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 13b und 13c Anspruch auf Abfertigung:

1. Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres, Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres;
2. bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung;
3. bei Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes gemäß Art. X des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981, in der jeweils geltenden Fassung;
4. bei Inanspruchnahme der Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, in der jeweils geltenden Fassung;

Protection against attachment

§ 12. (1) Annual leave remuneration transferred to the employer by the Holiday and Severance Pay Fund pursuant to § 8 para 3 shall not be subject to enforcement action, unless a repayment claim of the Holiday and Severance Pay Fund to this annual leave remuneration (§ 8 paras 6 and 7) is affected. If, notwithstanding this provision, an attachment takes place, the employer shall notify the Holiday and Severance Pay Fund without delay, but within three days at the latest.

(2) The annual leave remunerations mentioned in Para 1 shall have priority in composition proceedings (§ 23 of the Composition Code), Imperial Law Gazette no. 337/1914) and constitute a separate asset in bankruptcy proceedings. The repayment claim of the Holiday and Severance Pay Fund to these annual leave remunerations shall be settled with money from this separate asset.

Mandatory provisions

~~§ 13. The entitlements a worker has according to this Federal Act can neither be repealed nor limited by an employment contract, a work regulation, a works agreement and unless this Federal Act specifies otherwise a collective agreement.~~

CHAPTER III**SEVERANCE PAY PROVISIONS**

§ 13a. (1) If the employment relationship is terminated and workers meet the requirements pursuant to §§ 13b and 13c, they shall be entitled to severance pay:

1. men after their 65th birthday, women after their 60th birthday;
2. when granted early retirement pension from statutory pension insurance in the case of a long insurance period;
3. when granted a special pension payment pursuant to § Art. X of the Heavy Night Work Act, Federal Law Gazette no. 354/1981, as amended;
4. when granted a special benefit pursuant the Special Assistance Act, Federal Law Gazette no. 642/1973, as amended;

5. bei Inanspruchnahme einer Invaliditätspension (§ 254 ASVG);
6. wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses mindestens zwölf Monate in keinem Arbeitsverhältnis mehr steht, auf das die Abfertigungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind und er in diesem Zeitraum kein Überbrückungsgeld gemäß § 131 bezieht;
- ~~7. bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung;~~
- ~~8. bei Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung;~~
97. bei Inanspruchnahme einer Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), BGBl. I Nr. 142/2004;
- ~~108.~~ bei Inanspruchnahme einer Alterspension nach § 4 Abs. 3 APG;
9. bei Feststellung einer voraussichtlich mindestens sechs Monate andauernden Invalidität durch den Versicherungsträger gemäß § 367 Abs. 4 ASVG;
10. im Fall der Arbeitsverhinderung gemäß § 2 EFZG nach Ende des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung und nach Beendigung des Krankengeldanspruches gemäß § 138 ASVG während eines anhängigen Leistungsstreitverfahrens gemäß § 354 ASVG über Invalidität (§ 255 ASVG).
- (Anm.: Z 11 und 12 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 72/2016)*
- (1a) Dem Arbeitnehmer gebührt die Abfertigung bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 13b und 13c ~~eine Abfertigung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis unter Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit einem im § 253c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortgesetzt wird. In diesem Fall entsteht der Anspruch auf Abfertigung mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit~~bei Inanspruchnahme einer Alterspension im Anschluss an den Bezug von Überbrückungsgeld.
- (2) Arbeitnehmerinnen haben bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 13b und Vorliegen von mindestens 260 Beschäftigungswochen Anspruch auf die Hälfte der zustehenden Abfertigung (§§ 13b Abs. 7, 13d), höchstens jedoch auf drei Monatsentgelte, wenn sie
5. when granted invalidity pension (§ 254 of the General Social Insurance Act);
6. if the worker, after terminating the last employment relationship, has not entered into another employment relationship to which the severance pay provisions of this Federal Act shall apply for at least twelve months;
7. when granted early retirement pension from statutory pension insurance on grounds of reduced working capacity;
8. when granted part-time pension from statutory pension insurance;
9. when granted old-age pension from statutory pension insurance pursuant to § 4 Para 2 of the General Pensions Act, Federal Law Gazette I no. 142/2004;
10. when granted old-age pension pursuant to § 4 para 3 General Pensions Act.
- (1a) If the worker meets the requirements pursuant to §§ 13b and 13c, he/she shall be entitled to severance pay even if the employment relationship is continued with fewer working hours as defined by § 253c para 2 General Social Insurance Act; while granted part-time pension from statutory pension insurance. In this case, the entitlement to severance pay arises when the working hours are reduced.
- (2) Female workers shall be entitled to half of the severance pay due (§ 13b para 7, § 13d), but no more than three monthly remunerations, if they meet the requirements pursuant to § 13b and have recorded at least 260 employment weeks and if

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung) oder
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15c Abs. 1 Z 1 MSchG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15c Abs. 1 Z 2 MSchG) innerhalb von acht Wochen

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären. Bei Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG ist der Austritt spätestens drei Monate vor Ende der Karenz zu erklären.

(3) Abs. 2 gilt auch für männliche Arbeitnehmer, sofern sie eine Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, in der jeweils geltenden Fassung oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen und ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz erklären.

(4) Ein Abfertigungsanspruch gebührt nicht, wenn der männliche Arbeitnehmer seinen Austritt im Sinne des Abs. 3 erklärt, nachdem der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes beendet wurde.

(4a) Ein Abfertigungsanspruch gemäß Abs. 2 oder 3 gebührt auch, wenn das Arbeitsverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß MSchG oder VKG durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers beendet wird.

~~(5) Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers und Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 13b und 13c gebührt den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Arbeitnehmer gesetzlich verpflichtet war, die Hälfte der zustehenden Abfertigung (§§ 13b Abs. 7, 13d).~~

§ 13b. (1) Voraussetzung für den Erwerb eines Anspruches auf Abfertigung ist

1. das Vorliegen eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses im Ausmaß von drei Jahren (156 Beschäftigungswochen; §§ 5 und 6) bei einem Arbeitgeber oder
2. das Vorliegen von mindestens 92 Beschäftigungswochen innerhalb eines Zeitraumes von 156 Wochen im Verlauf eines oder mehrerer Arbeitsverhältnisse zum selben Arbeitgeber oder zu einem Arbeitgeber aus einem Beschäftigungsverhältnis, das vom Arbeitsamt vermittelt

1. after giving live birth to a child during maternity leave (§ 5 para 1 Maternity Leave Act 1979, Federal Law Gazette no. 221, as amended), or

2. after adopting a child prior to its second birthday (§ 15c para 1 no. 1 Maternity Leave Act 1979) or taking on a foster child without receiving money in return (§ 15c para 1 no. 2 Maternity Leave Act 1979), they announce within eight weeks to resign

from the employment relationship prematurely. If they take parental leave as defined by the Maternity Leave Act 1979, the termination shall be announced three months before the end of the parental leave at the latest.

(3) Para 2 shall also apply to male workers, provided that they take parental leave as defined by the Parental Leave Act for Fathers, Federal Law Gazette no. 651/1989, as amended or in similar Austrian legislation and announce their premature resignation from the employment relationship at least three months prior to the end of parental leave.

(4) A male worker shall not be entitled to severance pay if he resigns as defined by Para 3 after he has stopped living in the same household with the child or has ceased to be predominantly in charge of child care.

(4a) A worker shall also be entitled to severance pay pursuant to Para 2 or 3 if he/she resigns during a part-time employment pursuant to Maternity Leave Act 1979 or Parental Leave Act for Fathers.

~~(5) If the employment relationship is terminated due to death of the worker and the requirements pursuant to §§ 13b and 13c are met, the legal heirs, whom the worker was legally obliged to support, are entitled to receive half of the severance pay due (§ 13b para 7, § 13d).~~

§ 13b. (1) The prerequisite for being entitled to severance pay is

1. a continuous employment relationship of three years (156 employment weeks; §§ 5 and 6) with one employer; or
2. at least 92 employment weeks over a period of 156 weeks in the course of one or several employment relationships with the same employer or with an employer from an employment relationship arranged by the Public Employment Service, provided that the employment weeks were not

wurde, sofern zwischen den Beschäftigungswochen jeweils keine Unterbrechungen von mehr als 22 Wochen liegen und am Ende des Zeitraumes von 156 Wochen ein Arbeitsverhältnis zu einem dieser Arbeitgeber besteht.

(2) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 ist auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer nach Vorliegen von mindestens 92 Beschäftigungswochen während der letzten 22 Wochen des Zeitraumes von 156 Wochen gekündigt wird und der Arbeitgeber

1. dem Arbeitnehmer anlässlich der Kündigung eine schriftliche Zusage auf Wiedereinstellung vor Ablauf des Zeitraumes von 156 Wochen gibt und der Arbeitnehmer der Aufforderung zur Wiederaufnahme zeitgerecht nachkommt oder nur deshalb nicht nachkommt, weil er vom Arbeitsamt in ein anderes Arbeitsverhältnis vermittelt wurde;
2. entgegen der gegebenen Zusage (Z 1) den Arbeitnehmer ohne dessen Verschulden nicht mehr einstellt;
3. dem Arbeitnehmer keine Zusage gemäß Z 1 gibt.

(3) Die Wiederaufnahme der Arbeit durch den Arbeitnehmer (Abs. 2 Z 1) ist zeitgerecht, wenn sie ohne schuldhafte Säumnis unmittelbar nach Wegfall eines nicht vom Arbeitnehmer zu vertretenden Hinderungsgrundes erfolgt.

(4) Beschäftigungszeiten während der Unterbrechungen (Abs. 1 Z 2) bei anderen Arbeitgebern bleiben unberücksichtigt.

(5) Der Arbeitgeber hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Rahmen der Meldung gemäß § 22 die zur Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzung nach Abs. 1 erforderlichen Angaben mitzuteilen und eine Kopie der schriftlichen Zusage (Abs. 2 Z 1) zu übermitteln.

(6) Gehört das Unternehmen (der Betrieb) des Arbeitgebers einem Konzern (§ 15 Aktiengesetz 1965 bzw. § 115 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) an, so ist die Voraussetzung der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber (Abs. 1) auch bei Beschäftigungen in anderen den Abfertigungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegenden Unternehmungen (Betrieben) des Konzerns erfüllt. Diese Voraussetzung ist gleichfalls erfüllt bei Beschäftigungen in Arbeitsgemeinschaften, denen der Arbeitgeber angehört.

(7) Arbeitnehmer in Personalbereitstellungsbetrieben (§ 2 Abs. 2 lit. a und c) oder in Mischbetrieben (§ 3 Abs. 1 bis 6), die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu Beschäftigungen herangezogen werden, die abwechselnd

interrupted by more than 22 weeks and that an employment relationship exists with one of these employers at the end of the 156-week period.

(2) The prerequisite as defined by para 1 no. 2 shall also be deemed met if the worker is given notice after at least 92 employment weeks during the last 22 weeks of the 156-week period, and the employer

1. upon notice, promises the worker in writing to re-hire him/her before expiry of the 156-week period and the worker resumes work in time or does not resume work because he/she was placed in a different employment relationship by the Public Employment Service;
2. despite the promise given (no. 1) does not re-hire the worker without his/her fault;
3. does not make a promise to the worker pursuant to no. 1.

(3) The worker shall have resumed work (Para 2 no. 1) in time if he/she does so without deliberate delay immediately after the impediment outside his/her sphere of influence has disappeared.

(4) Employment periods with other employers during the interruptions (Para 1 no. 2) shall not be taken into account.

(5) Within the scope of reporting pursuant to § 22, the employer shall report to the Holiday and Severance Pay Fund the details required for the assessment whether the requirements as defined in para 1 have been met and submit a copy of the written promise (para 2 no. 1).

(6) If the employer's enterprise (business) is part of a group (§ 15 of the Stock Corporation Act 1965 or § 115 of the Act on Limited Liability Companies), the requirement of being employed by the same employer (para 1) shall also be deemed met if the worker is employed by other enterprises (businesses) of the group which are subject to the severance pay provisions of this Federal Act. This requirement shall also be deemed met in the case of employment with joint ventures of which the employer is a part.

(7) Workers in staffing companies (§ 2 para 2 lit. a and c) or in mixed businesses (§ 3 paras 1 to 6) who, in the course of the employment relationship, work in jobs which are alternately subject to the scope of this Federal Act

dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes für den Sachbereich der Abfertigungsregelung und dem des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 107/1979, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, erfüllen unbeschadet der Häufigkeit des Wechsels und der Dauer der Beschäftigungen die Anspruchsvoraussetzung des Abs. 1 Z 1, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat. Der Arbeitnehmer hat bei Auflösung eines solchen Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Abfertigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Bei Geltendmachung des Anspruches auf Abfertigung nach Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses gebührt dem Arbeitnehmer von der unter Berücksichtigung der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses zustehenden Abfertigung der Anteil, der dem Verhältnis der im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zurückgelegten Beschäftigungszeiten zur Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses entspricht.

(8) Beschäftigungszeiten nach diesem Bundesgesetz, die gemäß § 23 Abs. 1 Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung für eine Abfertigung nach dem Angestelltengesetz berücksichtigt werden, sind für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 sowie für die Anrechnung gemäß § 13c nicht heranzuziehen. Werden diese Beschäftigungszeiten für eine Abfertigung gemäß §§ 23 und 23a Angestelltengesetz berücksichtigt, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf anteilmäßige Refundierung dieser Abfertigung. Die Refundierung hat entsprechend dem Verhältnis der im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zurückgelegten Beschäftigungszeiten zur Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Die Bemessung erfolgt nach den in diesem Bundesgesetz festgelegten Grundsätzen; als kollektivvertraglicher Stundenlohn im Sinne des § 13d Abs. 2 ist der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entsprechend der letzten Einstufung des Arbeitnehmers vor Übernahme in ein dem Angestelltengesetz unterliegendes Beschäftigungsverhältnis festzustellende kollektivvertragliche Stundenlohn heranzuziehen. Der Anspruch auf Refundierung ist bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse mit Antrag und unter Nachweis der Leistung der Abfertigung sowie Bekanntgabe der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen.

(9) Beschäftigungszeiten nach diesem Bundesgesetz, die nicht gemäß § 23 Abs. 1 Angestelltengesetz für eine Abfertigung berücksichtigt werden, sind einem Anspruch auf Abfertigung nach diesem Bundesgesetz zugrunde zu legen. Die Übernahme in ein dem Angestelltengesetz unterliegendes Beschäftigungsverhältnis gilt als Beendigung im Sinne des § 13a Abs. 1 Z 6.

§ 13c. (1) Erfüllt ein Arbeitnehmer die Voraussetzungen des § 13b, so sind

regarding the Division of Severance Pay Regulation and of the Workers' Severance Pay Act, Federal Law Gazette no. 107/1979, as amended, meet the entitlement requirements as defined by para 1 no. 1, regardless of how often they changed jobs and regardless of the duration of the individual employment relationships, provided that the employment relationship lasted for three continuous years. If such an employment relationship is terminated, the worker shall be entitled to severance pay in accordance with the provisions of this Federal Act. When claiming severance pay after termination of this employment relationship the worker shall – taking into account the overall duration of the employment relationship – be entitled to the share of severance pay which is equivalent to the proportion of employment weeks accrued within the scope of this Federal Act in relation to the overall duration of the employment relationship.

(8) Employment periods as defined by this Federal Act which, pursuant to § 23 Para 1 of the Salaried Employees Act, Federal Law Gazette no. 292/1921, as amended, are taken into account for severance pay according to the Salaried Employees Act, shall not be considered as meeting the entitlement requirements pursuant to para 1 and shall not be apportioned pursuant to § 13c. If these employment periods are taken into account for severance pay pursuant to §§ 23 and 23a of the Salaried Employees Act, the employer shall be entitled to a pro-rated refund of this severance pay. The refund shall amount to the proportion of the employment periods accrued within the scope of this Federal Act in relation to the overall duration of the employment relationship. The computation shall be based on the principles defined in this Federal Act; the hourly wage under the collective agreement at the time of termination of the employment relationship according to the classification of the worker prior to starting an employment relationship subject to the Salaried Employees Act shall be used as the hourly wage under the collective agreement as defined by § 13d para 2. The refund shall be claimed from the Holiday and Severance Pay Fund by means of an application, while simultaneously providing evidence on the severance pay amount and reporting the overall duration of the employment relationship.

(9) Employment periods under this Federal Act which are not taken into account for severance pay pursuant to § 23 para 1 of the Salaried Employees Act shall be included when claiming severance pay under this Federal Act. Commencing an employment relationship subject to the Salaried Employees Act shall be considered as termination as defined by § 13a para 1 no. 6.

§ 13c. (1) If a worker meets the requirements of § 13b, the following shall be

für den Erwerb eines Abfertigungsanspruches anzurechnen

1. die Beschäftigungszeiten nach § 13b,
2. alle diesen nachfolgenden Beschäftigungszeiten gemäß § 5 sowie
3. die gemäß § 4 Abs. 3 anzurechnenden Zeiten.

Beschäftigungszeiten, die im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse oder sonstigen Feststellung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse länger als acht volle Zuschlagszeiträume zurückliegen, sind nur dann anzurechnen, wenn der Arbeitgeber die dafür gebührenden Zuschläge zum Lohn entrichtet. § 4a Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Zeiten des Grundwehr- oder Ausbildungs- oder ordentlichen Zivildienstes sind jedoch sowohl für die Erfüllung der Voraussetzung des § 13b als auch für die Anrechnung gemäß Abs. 1 nur heranzuziehen, wenn der Grundwehr- oder Ausbildungs- oder ordentliche Zivildienst während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses geleistet wurde und die Art der Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses nicht gemäß Abs. 4 Z 1 bis 4 erfolgte.

(3) Eine Kalenderwoche ist, ausgenommen in den Fällen der Anrechnung gemäß § 4 Abs. 3, als Beschäftigungswoche zu berücksichtigen, wenn sie die Voraussetzungen des § 6 erfüllt.

(4) Beschäftigungszeiten aus einem Arbeitsverhältnis bleiben sowohl für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 13b als auch bei der Anrechnung gemäß Abs. 1 unberücksichtigt, wenn dieses Arbeitsverhältnis durch

1. Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
2. Kündigung seitens des Arbeitnehmers,
3. vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers ohne wichtigen Grund oder
4. Entlassung aus Verschulden des Arbeitnehmers

aufgelöst wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(5) Endet ein Arbeitsverhältnis in den Fällen des § 13a Abs. 1 Z 1 bis 5 sowie ~~Z-7~~ bis ~~4012~~ durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers, so sind die Beschäftigungszeiten aus diesem Arbeitsverhältnis sowohl für die Erfüllung der Voraussetzung des § 13b als auch bei der Anrechnung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers oder durch Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer endet.

apportioned for his/her entitlement to severance pay:

1. the employment periods pursuant to § 13b;
2. all subsequent employment periods pursuant to § 5; and
3. the employment periods to be apportioned pursuant to § 4 para 3.

(2) Periods of basic or one-year military service or alternative civilian service, however, shall only be taken into account when it comes to meeting the requirements of § 13b and to apportionment pursuant to para 1, if the basic or one-year military service or alternative civilian service took place during an intact employment relationship and this employment relationship was not terminated as specified in para 4 nos. 1 to 4.

(3) A calendar week shall, except for cases of apportionment pursuant to § 4 para 3, be considered an employment week if it meets the requirements as defined by § 6.

(4) Employment periods from an employment relationship shall, both when it comes to meeting the requirements as defined in § 13b and to apportionment pursuant to para 1, not be taken into account if this employment relationship is terminated by

1. mutual agreement of the employer and worker;
2. the worker's resignation;
3. premature resignation of the worker without substantial reason; or
4. dismissal due to the worker's fault

unless hereinafter defined otherwise.

(5) If in cases under § 13a para 1 nos. 1 to 5 and nos. 7 to 10 an employment relationship ends through the worker's resignation, the employment periods from this employment relationship shall be taken into account when it comes to meeting the requirements as defined in § 13b and to apportionment pursuant to para 1.

(6) Zeiten eines Lehrverhältnisses sind dann zu berücksichtigen, wenn die Zahl der Beschäftigungswochen einschließlich der Lehrzeit 364 Beschäftigungswochen beträgt. Überdies muß der Arbeitnehmer nach Vollendung der Lehrzeit die Voraussetzung des § 13b erfüllen, es sei denn, diese wurde bereits in einem dem Lehrverhältnis vorangegangenen Arbeitsverhältnis erbracht. Zur Erfüllung der Voraussetzung des § 13b in einem Arbeitsverhältnis nach Vollendung der Lehrzeit sind Beschäftigungszeiten aus einem unmittelbar vor dem Lehrverhältnis liegenden Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber heranzuziehen. Sofern die Lehrzeit bei Berechnung eines Abfertigungsanspruches gemäß § 13d unberücksichtigt geblieben ist, gilt § 13e Abs. 2 sinngemäß.

(7) Der Arbeitgeber hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Rahmen der Meldung gemäß § 22 die zur Beurteilung der Anrechnung nach Abs. 1 erforderlichen Angaben mitzuteilen.

§ 13d. (1) Der Abfertigungsanspruch beträgt
nach 156 Beschäftigungswochen 2 Monatsentgelte,
nach 260 Beschäftigungswochen 3 Monatsentgelte,
nach 520 Beschäftigungswochen 4 Monatsentgelte,
nach 780 Beschäftigungswochen 6 Monatsentgelte,
nach 1040 Beschäftigungswochen 9 Monatsentgelte,
nach 1300 Beschäftigungswochen 12 Monatsentgelte.

Die Summe der Zahl der Monatsentgelte aus zwei- oder mehrmaliger Geltendmachung von Abfertigungsansprüchen darf die Zahl der Monatsentgelte, die sich jeweils bei der letzten Geltendmachung auf Grund einer Zusammenrechnung aller bisher anrechenbaren Beschäftigungszeiten ergeben würde, nicht übersteigen. Insgesamt darf bei mehrmaliger Geltendmachung von Ansprüchen der Höchstanspruch von zwölf Monatsentgelten nicht überschritten werden.

(2) Die Grundlage für die Berechnung der Monatsentgelte ist unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung der im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches (§ 13a) für den Arbeitnehmer in den letzten 52 Wochen vor Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses geltende kollektivvertragliche Stundenlohn zuzüglich eines Zuschlages von 20 vH. Der Stundenlohn ergibt sich aus der überwiegenden Einstufung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der

(6) Apprenticeship periods shall be taken into account if the number of employment weeks including the apprenticeship period amounts to 364. Furthermore, after completing the apprenticeship the worker has to meet the requirement as defined by § 13b, unless it was already met during an employment relationship prior to the apprenticeship. In order to meet the requirement as defined by § 13b in an employment relationship after completing the apprenticeship, any employment periods of an employment relationship with the same employer immediately preceding the apprenticeship shall be taken into account. If the apprenticeship period was not taken into account when computing the entitlement to severance pay pursuant to § 13d, § 13e para 2 shall apply correspondingly.

(7) Within the scope of reporting pursuant to § 22, the employer shall report to the Holiday and Severance Pay Fund the details required for the assessment of the apportionment under para 1.

§ 13d. (1) The entitlement to severance pay shall amount to
2 monthly wages after 156 employment weeks;
3 monthly wages after 260 employment weeks;
4 monthly wages after 520 employment weeks;
6 monthly wages after 780 employment weeks;
9 monthly wages after 1,040 employment weeks;
12 monthly wages after 1,300 employment weeks.

The total of the number of monthly wages from claiming severance pay two or more times must not exceed the number of monthly wages that would result from adding up all previous accountable employment periods at the time of the respective latest assertion of the claim. Altogether, the maximum entitlement of twelve monthly wages must not be exceeded in case of repeated claims.

(2) Regardless of when severance pay is claimed, the basis for computing the monthly wages shall be the hourly wage under the collective agreement which was applicable to the worker in the past 52 weeks prior to termination of the last employment relationship when the entitlement arose (§ 13a) plus a 20% wage supplement. The hourly wage results from the predominant classification of the worker, taking into account the last wage increase under the collective agreement

letzten in diesen Zeitraum fallenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhung. Mangels einer kollektivvertraglichen Regelung des Stundenlohnes gilt der im letzten Arbeitsverhältnis vereinbarte und der Urlaubs- und Abfertigungskasse gemeldete Stundenlohn (§ 21a Abs. 3 letzter Satz) als Berechnungsgrundlage.

(3) Die Stundenzahl für die Berechnung des Monatsentgelts ergibt sich aus der kollektivvertraglichen oder mangels einer solchen aus der gesetzlichen Normalarbeitszeit. Bei einer vertraglich vereinbarten kürzeren Arbeitszeit ist diese oder die tatsächlich längere Arbeitszeit bis zum Höchstausmaß der Normalarbeitszeit für die Berechnung heranzuziehen, wenn diese Arbeitszeit für den gesamten Zeitraum, der der Berechnung des Abfertigungsanspruches zugrunde liegt, maßgebend war. Fallen in diesen Zeitraum sowohl Beschäftigungszeiten mit kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Normalarbeitszeit als auch Beschäftigungszeiten mit vertraglich vereinbarter kürzerer Arbeitszeit oder tatsächlich längerer Arbeitszeit, so ist als Stundenzahl für die Berechnung des Monatsentgelts die durchschnittliche sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Beschäftigungszeiten zur Summe der Beschäftigungszeiten ergebende Stundenzahl heranzuziehen.

(3a) Wird das Arbeitsverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG durch Kündigung durch den Arbeitgeber, unverschuldete Entlassung oder begründeten Austritt beendet, so ist diese Teilzeitbeschäftigung bei der Berechnung des Monatsentgelts mit jener Stundenanzahl zu berücksichtigen, wie sie dem Arbeitsverhältnis vor der Teilzeitbeschäftigung zugrunde lag.

(4) Für die Berechnung des Monatsentgelts sind ferner die anteiligen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Sonderzahlungen heranzuziehen. Die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können Art und Ausmaß der Berücksichtigung von Sonderzahlungen bei der Berechnung des Entgelts regeln.

§ 13e. (1) Wird ein Anspruch auf Abfertigung durch Auszahlung abgegolten, so sind für den Erwerb eines neuen Anspruches die Anspruchsvoraussetzungen des § 13b neuerlich zu erfüllen. Beschäftigungszeiten, die einem abgegoltenen Abfertigungsanspruch zugrunde liegen, dürfen einem neuen Anspruch nicht mehr zugerechnet werden.

(2) Übersteigen bei Abgeltung eines Abfertigungsanspruches die erworbenen anrechenbaren Beschäftigungszeiten die Zahl der für diesen Abfertigungsanspruch erforderlichen Beschäftigungswochen (§ 13d Abs. 1), so sind diese

in this period. For lack of a regulation of the hourly wage in the collective agreement, the hourly wage agreed in the last employment relationship and reported to the Holiday and Severance Pay Fund (§ 21a para 3 last sentence) shall serve as the basis for the computation.

(3) The number of hours for computing the monthly wage shall result from the regular working hours as defined in the collective agreement or, if not available, by law. If shorter working hours were contractually agreed, these or the actual longer working hours up to the maximum permissible regular working hours shall be taken into account for the computation, if these working hours were relevant for the entire period on which the computation of severance pay entitlement was based. If this period includes both employment periods with regular working hours as defined by the collective agreement or law and employment periods with contractually agreed shorter working hours or actual longer working hours, the average number of hours resulting from the proportion of each employment period to the total of working periods shall be used for computing monthly remuneration.

(3a) If a part-time-employment relationship pursuant to § 15c Maternity Leave Act or § 8 Parental Leave Act is terminated by the employer's notice, dismissal without fault or resignation with good cause, this part-time employment shall be taken into account when computing the monthly wage with the number of hours on which the employment relationship was based before it became part-time.

(4) Furthermore, the pro-rated bonus payments as defined by law or collective agreement shall be taken into account when computing the monthly wage. The corporate bodies of employers and workers entitled to enter into collective agreements can lay down the way and the extent to which bonus payments are taken into account for the computation of remuneration.

§ 13e. (1) If severance pay is paid out, the entitlement requirements as defined by § 13b have to be met anew in order to acquire a new entitlement. Employment periods taken into account for a severance pay entitlement paid out must not be apportioned for a new entitlement.

(2) If the accountable employment periods acquired at the time of the pay-out exceed the employment weeks required for this severance pay entitlement (§ 13d Para 1), these employment periods shall be taken into account when computing a

Beschäftigungszeiten bei der Bemessung eines neuen Anspruchs zu berücksichtigen, sofern sich dieser auf Grund von mindestens 260 neuerlichen Beschäftigungswochen ergibt.

(3) Hat der Arbeitnehmer bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz des Arbeitgebers noch keinen Abfertigungsanspruch erworben, so sind die in diesem Arbeitsverhältnis verbrachten Beschäftigungszeiten sowohl für die Bemessung eines neuen Abfertigungsanspruches als auch für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 13b zu berücksichtigen.

§ 13f. Der Anspruch auf Abfertigung richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse. Der Antrag auf Auszahlung der Abfertigung ist ~~vom Arbeitnehmer oder den Erben an die zuständige Landesstelle (§ 14 Abs. 3)~~ an diese zu richten. Eine über drei Monatsentgelte hinausgehende Abfertigungsleistung kann in monatlich im voraus zahlbaren Teilbeträgen in der Höhe von mindestens einem Monatsentgelt abgestattet werden.

§ 13g. Der Abfertigungsanspruch verfällt innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit, es sei denn, der Arbeitnehmer nimmt innerhalb dieser Frist neuerlich eine Beschäftigung in einem diesem Bundesgesetz unterliegenden Arbeitsverhältnis auf. Mit dem Verfall des Abfertigungsanspruches können Beschäftigungszeiten, die für die Entstehung des verfallenen Anspruches erforderlich waren, für einen neuerlichen Anspruch nicht mehr herangezogen werden. § 13e Abs. 2 gilt sinngemäß.

~~§ 13h. Für die Ansprüche auf Abfertigung gilt § 13 sinngemäß.~~

ABSCHNITT IIIa WINTERFEIERTAGSVERGÜTUNG

Refundierung

§ 13i. (1) Arbeitgeber haben Anspruch auf pauschalierte Refundierung (Winterfeiertagsvergütung) der von ihnen an Arbeitnehmer für die gesetzlichen Feiertage am 25. und 26. Dezember sowie am 1. und 6. Jänner geleisteten Entgelte (§ 9 Abs. 1 bis 4 Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983) sowie der für die kollektivvertraglich geregelten arbeitsfreien Tage im Dezember geleisteten Entgelte durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse unter den nachstehenden Voraussetzungen.

(2) Die Höhe der Vergütung ist auf Grundlage des für den Arbeitnehmer im

new entitlement, provided it arises on the basis of at least 260 new employment weeks.

(3) If the worker is not yet entitled to severance pay at a time the employment relationship is terminated due to insolvency of the employer, the employment periods of this employment relationship shall be taken into account both for computing a new severance pay entitlement and for meeting the requirements under § 13b.

§ 13f. The severance pay shall be claimed from the Holiday and Severance Pay Fund. The application for payment of the severance pay shall be filed by the worker or his/her heirs with this Fund. Severance pay that exceeds three monthly remunerations can be paid out at the beginning of the month in monthly instalments of one monthly-remuneration at least.

§ 13g. The entitlement to severance pay shall lapse three years after it was due, unless the worker enters into a new employment relationship subject to this Federal Act during this period. Upon lapse of the entitlement to severance pay, employment periods required for the lapsed entitlement can no longer be taken into account for a new entitlement. § 13e para 2 shall apply correspondingly.

~~§ 13h. For claims to severance pay § 13 shall apply correspondingly.~~

CHAPTER IIIa WINTER HOLIDAY RENUMERATION

Refund

§ 13i. (1) Employers shall be entitled to a lump-sum refund (winter holiday remuneration) of remunerations paid to workers for the statutory holidays of 25 and 26 December as well as 1 and 6 January (§ 9 Paras 1 to 4 [Rest Periods Act](#), Federal Law Gazette no. 144/1983) and of remunerations paid for the leisure days in December as specified in the collective agreement from the Holiday and Severance Pay Fund under the preconditions below.

(2) The amount of remuneration shall be computed on the basis of the hourly

laufenden Kalenderjahr geltenden kollektivvertraglichen Stundenlohnes zuzüglich eines Zuschlags von 20% zu berechnen. Dabei ist die überwiegende Einstufung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der letzten in diesen Zeitraum fallenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhung heranzuziehen. Mangels einer kollektivvertraglichen Regelung des Stundenlohnes gilt der vereinbarte und der Urlaubs- und Abfertigungskasse gemeldete Stundenlohn als Berechnungsgrundlage. Jeder Winterfeiertag ist mit einem Fünftel der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit zu bemessen. Als Winterfeiertage gelten nur jene Feiertage und arbeitsfreien Tage im Sinne des Abs. 1, die auf einen Tag von Montag bis Freitag fallen.

(3) Dem Arbeitgeber gebührt die Winterfeiertagsvergütung für jene Arbeitnehmer, die während der Kalenderwochen, in die die Winterfeiertage fallen, bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse gemeldet sind. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis während dieses Zeitraumes beendet wird, hat der Arbeitgeber Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung für jene Winterfeiertage, an denen diese Arbeitnehmer auf Grund eines aufrechten Arbeitsverhältnisses bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse gemeldet sind.

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat auf Grund der Meldungen nach § 22 die Winterfeiertagsvergütung nach Maßgabe des Abs. 3 für alle von einem Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer zu errechnen. Als Vergütung für die vom Arbeitgeber für die Feiertagsentgelte zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge und gesetzlichen Abgaben (Nebenleistungen) steht diesem ein Pauschbetrag von 17% der überwiesenen Winterfeiertagsvergütung zu. Der errechnete Refundierungsbetrag samt Pauschbetrag ist mit Forderungen der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu verrechnen; bestehen keine Forderungen, so ist der Refundierungsbetrag an den Arbeitgeber auszuzahlen.

Ersatzweiser Anspruch des Arbeitnehmers

§ 13j. (1) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis, das dem Geltungsbereich der Winterfeiertagsregelung unterliegt, vor oder während der Winterfeiertage beendet wird und die keinen Anspruch auf Feiertagsentgelt aus einem anderen, nicht dem Geltungsbereich der Winterfeiertagsregelung unterliegenden Arbeitsverhältnis haben, haben Anspruch auf Abgeltung der Winterfeiertage gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Anspruch besteht nur für jene Winterfeiertage, für die kein Refundierungsanspruch des Arbeitgebers nach § 13i besteht; § 13i Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

wage under the collective agreement applicable to the worker in the current calendar year, plus a 20% wage supplement. In this context, the predominant classification of the worker shall be used, taking into account the latest wage increase under the collective agreement in this period. For lack of a regulation of the hourly wage in the collective agreement, the hourly wage agreed and reported to the Holiday and Severance Pay Fund shall serve as the basis for the computation. Each winter holiday shall be computed as one fifth of the regular working hours per week under the collective agreement. Only those holidays and leisure days as defined by Para 1 coinciding with days from Monday to Friday shall be deemed winter holidays.

(3) The employer shall be entitled to winter holiday remuneration for those workers who are reported to the Holiday and Severance Pay Fund for those calendar weeks in which the winter holidays fall. In the case of workers whose employment relationship ends within this period, the employer shall be entitled to winter holiday remuneration for those winter holidays for which these workers were reported to the Holiday and Severance Pay Fund due to an intact employment relationship.

(4) On the basis of the reports pursuant to § 22, the Holiday and Severance Pay Fund shall compute winter holiday remuneration for all workers employed by an employer in accordance with Para 3. The compensation for the social security contributions and statutory charges (supplementary charges) to be paid by the employer for holiday remuneration shall be a lump sum of 17% of the winter holiday remuneration transferred. The computed refund including the lump sum shall be settled against claims from the Holiday and Severance Pay Fund; if no claims exist, the refund shall be paid out to the employer.

Alternative entitlement of the worker

§ 13j. (1) Workers whose employment relationship subject to the winter holiday regulation is terminated before or during the winter holidays and who are not entitled to holiday remuneration from a different employment relationship not falling within the scope of the winter holiday regulation, shall be entitled to winter holiday remuneration from the Holiday and Severance Pay Fund if the following preconditions are met:

1. The entitlement exists only for those winter holidays for which the employer is not entitled to a refund pursuant to § 13i; § 13i para 2 last sentence shall apply.

2. Für die Berechnung der Winterfeiertagsvergütung gilt § 13i Abs. 2 mit der Maßgabe, daß von der Vergütung ein Pauschalsatz von 30% pro Tag abzuziehen ist.
3. Der Arbeitnehmer muß in dem den Winterfeiertagen vorangehenden Kalenderjahr ~~=~~ das ist das Kalenderjahr, in das die Winterfeiertage des Monats Dezember fallen ~~=~~ mindestens 26 Anwartschaftswochen (§ 6) erworben haben.
4. Hat der Arbeitnehmer in dem den Winterfeiertagen vorangehenden Kalenderjahr weniger als 26 Anwartschaftswochen, mindestens aber 14 Anwartschaftswochen erworben, so hat er Anspruch auf aliquote Abgeltung der Winterfeiertage. Der aliquote Anspruch beträgt bei 14 bis 19 Anwartschaftswochen 50% und bei 20 bis 25 Anwartschaftswochen 75% der Vergütung gemäß Z 1 und 2. Der Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung in einem Kalenderjahr ist jedenfalls mit dem Anspruch nach Z 1 begrenzt;

5. Anwartschaftswochen (Z 3 oder 4), die im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse oder sonstigen Feststellung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse länger als acht volle Zuschlagszeiträume zurückliegen, sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Arbeitgeber die dafür gebührenden Zuschläge zum Lohn entrichtet. § 4a Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Der ersatzweise Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung ist von der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Grund der Meldungen nach § 22 festzustellen und bis 15. März an den Arbeitnehmer ~~auf dessen Antrag, jedenfalls aber mit dem nach den Winterfeiertagen nächstfolgenden Urlaubsentgelt bzw. abfindung auszuzahlen. Bei Auszahlung mit dem Urlaubsentgelt gebührt dem Arbeitgeber auch für die Winterfeiertagsvergütung der Pauschbetrag nach § 13i Abs. 4 zweiter Satz.~~ Der ersatzweise Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung verfällt binnen drei Jahren nach dem Auszahlungstermin.

(3) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse, Sachbereich Winterfeiertagsvergütung, hat einen Beitrag an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu zahlen, der der Summe der Abschläge gemäß Abs. 1 Z 2 in einem Geschäftsjahr entspricht. Der Beitrag ist mit Abschluß des Geschäftsjahres (1. April) zu entrichten.

Zuschlag für Winterfeiertage

§ 13k. (1) Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer in den

2. For computing winter holiday remuneration, § 13i para 2 shall apply with the proviso to deduct a lump sum of 30% per day from the remuneration.
3. In the calendar year preceding the winter holidays, i.e. the calendar year in which the winter holidays of the month of December fall, the worker must have acquired at least 26 qualification weeks (§ 6).
4. If the worker has acquired less than 26, but at least 14 qualification weeks in the calendar year pre-eding the winter holidays, he/she shall be entitled to a pro-rated remuneration for the winter holidays. The pro-rated entitlement shall be 50% of the remuneration pursuant to nos. 1 and 2 in the case of 14 to 19 qualification weeks, and 75% in the case of 20 to 25 qualification weeks. In any case, the entitlement to winter holiday remuneration in a calendar year is limited to the entitlement pursuant to no. 1.

(2) The alternative entitlement to winter holiday remuneration shall be determined by the Holiday and Severance Pay Fund on the basis of the reports according to § 22 and shall be paid out to the worker upon his/her request, in any case, however, together with the next leave remuneration or payment in lieu following the winter holidays. If it is paid out together with the leave remuneration, the employer shall also be entitled to the lump-sum pursuant to § 13i para 4 second sentence for the winter holiday remuneration.

(3) The Holiday and Severance Pay Fund, Division of Winter Holiday Remuneration, shall pay a contribution to the labour market policy budget that is equivalent to the total of the deductions pursuant to para 1 no. 2 in one financial year. The contribution shall be paid upon completion of the financial year (1 April).

Winter holiday wage supplement

§ 13k. (1) The employer shall pay a wage supplement for each worker in the

Zuschlagszeiträumen von April bis November (§ 22 Abs. 4) einen Zuschlag zum Lohn für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung zu entrichten. Der Zuschlag ist bargeldlos zu entrichten.

(2) Die Zuschläge sind für jede in diesen Zeitraum fallende Anwartschaftswoche, ~~ausgenommen für Zeiten der Truppenübungen (§ 5 lit. h)~~ zu entrichten. Die vom Arbeitgeber nicht zu leistenden Zuschläge sind von der Urlaubs- und Abfertigungskasse selbst zu entrichten.

(3) Für die Berechnung, Vorschreibung und Einhebung des Zuschlages für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung gelten im übrigen die Bestimmungen für den Zuschlag für den Sachbereich der Urlaubsregelung (§§ 21a Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 bis 7, 22, 23, 25, 25a, 27, 28, 29) sinngemäß.

(4) Der Zuschlag gemäß Abs. 1 ist ~~jährlich~~ auf Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit ~~und~~, Soziales und Konsumentenschutz ~~unter Berücksichtigung des Betriebsergebnisses des vorjährigen Rechnungsabschlusses für den Rechnungskreis der Winterfeiertagsvergütung, des voraussichtlichen Leistungsaufwandes des laufenden Jahres und des Folgejahres festzusetzen, wobei eine Durchschnittsbetrachtung hinsichtlich der zeitlichen Lage der Winterfeiertage anzustellen ist, so festzulegen, dass aus der Summe der Einnahmen an Zuschlägen der Aufwand der Urlaubs- und Abfertigungskasse für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung einschließlich des Verwaltungsaufwands gedeckt werden kann. Dabei sind auch administrative Kosten (Sach- und Personalkosten) in Höhe von 2% des Gesamtaufwandes an administrativen Kosten zu berücksichtigen.~~ Hinsichtlich der zeitlichen Lage der Winterfeiertage und des daraus resultierenden Aufwands kann eine mehrjährige Durchschnittsbetrachtung angestellt werden. Erfordert es die Gebarung, so ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Höhe des Zuschlages für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung entsprechend zu ändern.

(5) Zur Durchführung der Winterfeiertagsregelung hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse einen eigenen Sachbereich einzurichten, ~~der von den Organen des Sachbereichs der Urlaubsregelung unter sinngemäßer Anwendung der für diesen geltenden Bestimmungen zu verwalten ist.~~ Als Geschäftsjahr gilt in diesem Sachbereich jeweils der Zeitraum von 1. April bis 31. März.

wage supplement periods from April to November (§ 22 Para 4) for the Division of Winter Holiday Regulation.

(2) The wage supplements shall be paid for each qualification week in this period, except for military field exercise periods (§ 5 lit. h). The wage supplements not to be paid by the employer shall be paid by the Holiday and Severance Pay Fund itself.

(3) The provisions for the wage supplement for the Division of Annual Leave Regulation (§ 21a para 2 last sentence and paras 3 to 7, 22, 23, 25, 25a, 27, 28, 29) shall apply correspondingly to the computation, payment order and collection of the wage supplement for the Division of Winter Holiday Regulation.

(4) The wage supplement pursuant to para 1 shall be determined each year by ordinance of the Federal Minister for Labour and Social Affairs, upon request of the competent bodies of employers and workers entitled to enter into collective agreements, taking into account the operating result of the previous financial statements for the accounting group of winter holiday remuneration and the expected expenses of the current and the following years, and applying average values of the week days with which the winter holidays coincide. Administrative costs (cost of material and personnel expenses) of 2% of the total administrative expenses shall be added.

(5) The Holiday and Severance Pay Fund shall establish a separate division in order to handle the winter holiday regulation. The financial year in this division shall be the period from 1 April to 31 March.

Abschnitt IIIb Überbrückungsgeld

Anspruch auf Überbrückungsgeld

§ 13l. (1) Arbeitnehmer haben nach Vollendung des 58. Lebensjahres, sofern sie in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen und im Anschluss an den Bezug von Überbrückungsgeld Anspruch auf eine Alterspension (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) haben, einen einmaligen Anspruch auf Überbrückungsgeld bei Vorliegen von:

1. mindestens 520 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 40. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis, das diesem Bundesgesetz sowie der Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 – ASVG unterliegt, und
2. mindestens 30 Beschäftigungswochen in einem solchen Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 56. Lebensjahres.

Dies gilt auch für Arbeitnehmer im Sinne des § 33d Abs. 2.

(2) Die monatliche Höhe des Überbrückungsgeldes beträgt das 169,5-fache des kollektivvertraglichen Stundenlohns, der sich aus der überwiegenden Einstufung des Arbeitnehmers in den letzten 52 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergibt. Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Zeitraum des Bezugs von Überbrückungsgeld. Mangels einer kollektivvertraglichen Regelung des Stundenlohns gilt der im letzten Arbeitsverhältnis vereinbarte und der Urlaubs- und Abfertigungskasse gemeldete Stundenlohn (§ 21a Abs. 3 letzter Satz) als Berechnungsgrundlage.

(2a) Bei Arbeitnehmern, deren vereinbarte Wochenarbeitszeit ab der Vollendung des 40. Lebensjahres die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit unterschritten hat (Teilzeitarbeit), ist das 169,5-fache des kollektivvertraglichen Stundenlohns, der sich aus der überwiegenden Einstufung des Arbeitnehmers in den letzten 52 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergibt, mit der Anzahl der für den Arbeitnehmer auf Grund der Vereinbarung geltenden wöchentlichen Arbeitsstunden zu multiplizieren und das Produkt durch die Anzahl der für die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu dividieren. Fallen ab

dem 40. Lebensjahr sowohl Beschäftigungszeiten mit kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Normalarbeitszeit als auch Beschäftigungszeiten mit vertraglich vereinbarter kürzerer Arbeitszeit oder tatsächlich längerer Arbeitszeit an, so ist als Stundenzahl für die Berechnung des Überbrückungsgeldes die durchschnittliche sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Beschäftigungszeiten zur Summe der Beschäftigungszeiten ergebende Stundenzahl heranzuziehen. Liegen mehr als 520 Beschäftigungswochen ab dem 40. Lebensjahr vor, so sind für die Berechnung jene Beschäftigungswochen mit der höchsten wöchentlichen Arbeitszeit heranzuziehen.

(3) Das Überbrückungsgeld gebührt für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten. Mit dem Tod des Arbeitnehmers endet der Anspruch auf Überbrückungsgeld.

(4) Das Überbrückungsgeld gebührt zwölfmal jährlich und ist dem Arbeitnehmer monatlich im nachhinein am Ersten des Folgemonats durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse auszuführen; fällt der Auszahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist das Überbrückungsgeld so zeitgerecht durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse anzuweisen, dass es an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Arbeitnehmer zur Verfügung steht.

(5) Der Arbeitnehmer hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass er innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung eine Maßnahme der gesundheitlichen Rehabilitation beendet hat. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften durch Verordnung festzulegen, welche Maßnahmen der gesundheitlichen Rehabilitation geeignet sind.

(6) Abweichend von den Abs. 2 bis 4 können auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Höhe des Überbrückungsgeldes, der Zeitraum des Bezuges mit höchstens 24 Monaten, sowie die Anzahl der gebührenden Monatsentgelte mit höchstens 14 pro Jahr festgesetzt werden, sofern die finanzielle Deckung gewährleistet ist. Änderungen der Ansprüche gemäß Abs. 2 bis 4 durch Verordnung haben keine Auswirkungen auf Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Überbrückungsgeld beziehen.

(7) Der Bezug von Überbrückungsgeld ruht

1. in Kalendermonaten, in denen der Arbeitnehmer in einem

Arbeitsverhältnis zu einem diesem Bundesgesetz unterliegenden Betrieb steht,

2. in Kalendermonaten, in denen ein Einkommen aus einer anderen Erwerbstätigkeit erzielt wird, das die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, in der jeweils geltenden Fassung, übersteigt,

3. während des Zeitraumes, für den eine Urlaubersatzleistung gemäß § 9 oder eine Urlaubsabfindung gemäß § 10 bezogen wird.

(8) Das Überbrückungsgeld ist einem Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis gleichzuhalten. Für Arbeitnehmer, auf die die Bestimmungen des Abschnittes III vor Bezug des Überbrückungsgeldes anzuwenden waren, sind diese Bestimmungen auch für die Dauer des Bezugs von Überbrückungsgeld mit der Maßgabe anzuwenden, dass Zeiten des Überbrückungsgeldbezugs als Beschäftigungszeiten im Sinne des § 13b gelten und dass für die Berechnung der Monatsentgelte im Sinne des § 13d Abs. 2 kollektivvertragliche Lohnerhöhungen während des Bezugs von Überbrückungsgeld zu berücksichtigen sind. Für Arbeitnehmer, auf die die Bestimmungen des Abschnittes VIa vor Bezug des Überbrückungsgeldes anzuwenden waren, sind diese Bestimmungen für die Dauer des Bezugs von Überbrückungsgeld weiterhin anzuwenden. Während des Bezugs des Überbrückungsgeldes sind die Zuschläge oder Beiträge für die Abfertigung von der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten. In Hinblick auf die Regelungen des Steuerrechts und des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 ist das Überbrückungsgeld Entgelt, sofern dort für das Überbrückungsgeld nichts anderes geregelt ist. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat die auf das Überbrückungsgeld entfallenden lohnabhängigen gesetzlichen Abgaben zu entrichten, wobei die Lohnsteuer an das für die Urlaubs- und Abfertigungskasse zuständige Finanzamt abzuführen ist.

(9) Bezieher von Überbrückungsgeld, die Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beziehen und wissen oder wissen mussten, dass keine Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt ist, verlieren ihren Anspruch auf Überbrückungsgeld. Bereits geleistetes Überbrückungsgeld kann von der Urlaubs- und Abfertigungskasse zurückgefordert werden.

Überbrückungsabgeltung bei Nichtinanspruchnahme von Überbrückungsgeld

§ 13m. (1) Einem Arbeitnehmer, der in einem Arbeitsverhältnis steht, das

diesem Bundesgesetz unterliegt und trotz Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 13l Abs. 1 Überbrückungsgeld nicht in Anspruch nimmt, gebührt für Zeiten, in denen er das Überbrückungsgeld nicht beansprucht, eine einmalige Überbrückungsabgeltung in der Höhe von 35% des sonst zustehenden Überbrückungsgeldes. Die Überbrückungsabgeltung gebührt dem Arbeitnehmer bei Antritt der Alterspension.

(2) Einem Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 beschäftigt, gebührt hinsichtlich dieses Arbeitsverhältnisses eine einmalige Überbrückungsabgeltung in der Höhe von 20% des sonst dem Arbeitnehmer zustehenden Überbrückungsgeldes. Die Überbrückungsabgeltung kann mit offenen Zuschlagsforderungen verrechnet werden. Die Überbrückungsabgeltung steht nicht zu, wenn der Arbeitgeber innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung wiederholt wegen Verstoßes gegen sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten gemäß § 33 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz bestraft wurde. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Anfrage mitzuteilen, ob gegen den Arbeitgeber eine solche Verwaltungsstrafe verhängt worden ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Höhe der Überbrückungsabgeltung festgesetzt werden, sofern die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Anträge auf Gewährung von Leistungen gemäß §§ 13l und 13m

§ 13n. (1) Der Antrag auf Gewährung von Überbrückungsgeld gemäß § 13l ist unter Angabe des Beginns und der Dauer des Bezuges mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu stellen.

(2) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat den Arbeitgeber, der diesem Bundesgesetz unterliegt, über die Zuerkennung der Gewährung von Überbrückungsgeld und den Beginn des Bezuges schriftlich zu informieren.

(3) Vereinbaren der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, den im Antrag des Arbeitnehmers gemäß § 13n Abs. 1 bekannt gegebenen Beginn des Überbrückungsgeldbezugs auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, hat der Arbeitgeber die Urlaubs- und Abfertigungskasse darüber schriftlich zu informieren. Diese Information hat bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse spätestens drei Arbeitstage vor dem vom Arbeitnehmer ursprünglich bekannt gegebenen Beginn des Überbrückungsgeldbezugs einzulangen. Erfolgt die

Information nicht fristgerecht, besteht der Anspruch des Arbeitnehmers auf Überbrückungsabgeltung gemäß § 13m Abs. 1 in der Höhe von 30 % des sonst zustehenden Überbrückungsgeldes, der des Arbeitgebers gemäß § 13m Abs. 2 in der Höhe von 15 % des sonst dem Arbeitnehmer zustehenden Überbrückungsgeldes.

(4) Der Antrag auf Gewährung einer Überbrückungsabgeltung bei Nichtinanspruchnahme von Überbrückungsgeld gemäß § 13m kann vom Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber nur binnen sechs Monaten nach Antritt der Alterspension (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) des Arbeitnehmers gestellt werden. Der Arbeitnehmer hat die Erfüllung der Voraussetzungen für dessen Bezug, der Arbeitgeber die Beschäftigung eines solchen Arbeitnehmers nachzuweisen. Stellt nur einer der beiden einen Antrag, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse dem jeweils anderen, den ihm gebührenden Anspruch auf Überbrückungsabgeltung unabhängig von einer Antragstellung zu gewähren.

Zuschlag

§ 13o. (1) Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer für alle Beschäftigungswochen ausgenommen Zeiten des Urlaubs einen Zuschlag zum Lohn zur Bestreitung des Aufwandes für das Überbrückungsgeld einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten zu entrichten. Dieser beträgt für eine Kalenderwoche (Beschäftigungswoche) das 1,5fache des kollektivvertraglichen Stundenlohns. Unterschreitet die vereinbarte Wochenarbeitszeit im Durchschnitt die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit (Teilzeitarbeit), so ist das 1,5fache des kollektivvertraglichen Stundenlohns mit der Anzahl der für den Arbeitnehmer auf Grund der Vereinbarung geltenden wöchentlichen Arbeitsstunden zu multiplizieren und das Produkt durch die Anzahl der für die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu dividieren. Sofern im Zuschlagszeitraum die Anzahl der tatsächlich geleisteten Stunden das vereinbarte Stundenausmaß übersteigt, sind diese der Zuschlagsberechnung zu Grunde zu legen. Der Zuschlag ist bargeldlos zu entrichten.

(2) Der Zuschlag ist auch von Arbeitgebern mit Sitz außerhalb Österreichs zu entrichten, sofern sie einen Arbeitnehmer im Sinne des § 33d Abs. 2 beschäftigen. Kommt ein solcher Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 33h Abs. 2, 2a und 3. Im Übrigen gelten die §§ 22 Abs. 2a, Abs. 4 bis 6, 23, 23a, 23b Abs. 2 und 3, 25 Abs. 1, 1b und 2.

(3) Der Zuschlag kann auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in einer geänderten Höhe so festgesetzt werden, dass aus der Summe der Eingänge an Zuschlägen der Aufwand der Urlaubs- und Abfertigungskasse für den Sachbereich Überbrückungsgeld einschließlich des Verwaltungsaufwandes gedeckt werden kann und darüber hinaus finanzielle Reserven in Höhe der Hälfte der jährlichen Auszahlungen für den Sachbereich aufgebaut werden können.

Sachbereich

§ 13p. Zur Abwicklung der Ansprüche gemäß diesem Abschnitt hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse einen eigenen Sachbereich einzurichten.

Kündigung

§ 13q. (1) Mit der Antragstellung gemäß § 13n Abs. 1 gilt das Arbeitsverhältnis, das diesem Bundesgesetz unterliegt, mit dem dem tatsächlichen Beginn des Überbrückungsgeldbezugs vorangehenden Tag als durch Kündigung des Arbeitnehmers beendet, sofern das Arbeitsverhältnis nicht zu einem früheren Zeitpunkt gelöst wird.

(2) Eine Kündigung, die der Arbeitgeber wegen der Inanspruchnahme von Überbrückungsgeld vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ausspricht, kann bei Gericht angefochten werden. § 105 Abs. 5 ArbVG gilt sinngemäß.

ABSCHNITT IV

ORGANISATION DER BAUARBEITER-URLAUBS- UND ABFERTIGUNGSKASSE

Zweck und Wirkungsbereich; Mitglieder der Verwaltungsorgane

§ 14. (1) Die Einhebung der Mittel für die Befriedigung der Ansprüche nach diesem Bundesgesetz und die Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben obliegt der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (Urlaubs- und Abfertigungskasse). Sie kann diese Aufgaben mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erfüllen.

(2) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Wien. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

CHAPTER IV

ORGANISATIONAL STRUCTURE OF THE CONSTRUCTION WORKERS' HOLIDAY AND SEVERANCE PAY FUND

Purpose and competence; members of the administrative bodies

§ 14. (1) The Construction Workers' Holiday and Severance Pay Fund (Holiday and Severance Pay Fund) is responsible for collecting the funds required to satisfy the claims raised in accordance with this Federal Act and to carry out the related tasks. These tasks can be carried out by means of an electronic data processing system.

(2) The Holiday and Severance Pay Fund is a body corporate under public law established in Vienna. It is the competent public body for the entire territory of Austria.

~~(3) Für den Bereich jedes Landes ist mit der Durchführung der in diesem Bundesgesetz angeführten Aufgaben eine Landesstelle betraut.~~

(3) Der Ausschuss hat über die Einrichtung von Organisationseinheiten auf regionaler Ebene zu entscheiden.

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse wird gemeinsam von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwaltet, die von den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen in die Verwaltungsorgane (§ 15) entsendet und, soweit es erforderlich ist, abberufen werden. Entsendet werden können nur österreichische Staatsangehörige ~~werden~~ oder Angehörige von Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, oder Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, eigenberechtigt sind und nicht nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG, BGBl. Nr. 256/1990, in der jeweils geltenden Fassung, wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen sind. Treten Hinderungsgründe erst nach der Entsendung ein, so hat die entsprechende Körperschaft diesen Vertreter abzubrufen.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Barauslagen. ~~Dem Obmann (Stellvertreter) Den Obmännern~~ und den Mitgliedern des Vorstandes, ~~dem den~~ Vorsitzenden ~~(Stellvertreter)~~ und den Mitgliedern des Kontrollausschusses, ~~ferner den Vorsitzenden (Stellvertreter) und den Mitgliedern des für den Sachbereich der Abfertigungsregelung errichteten Vorstandes und Kontrollausschusses~~ sowie den Obmännern (Stellvertretern) der Beiräte kann eine ihrer Funktion und dem Umfang ihrer Aufgaben angemessene Funktionsgebühr zuerkannt werden, deren Höhe vom ~~Ausschuß~~ Ausschuss festgesetzt wird. Mitglieder dieser ~~Verwaltungskörper~~ Verwaltungsorgane, die mehrere Funktionen ausüben, haben nur Anspruch auf eine Funktionsgebühr.

Zusammensetzung der Verwaltungsorgane

§ 15. (1) Die Verwaltungsorgane der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind, ~~jeweils getrennt für die Sachbereiche der Urlaubsregelung und der Abfertigungsregelung, ein Ausschuß, ein Vorstand und ein Kontrollausschuß~~ der Ausschuss, der Vorstand und der Kontrollausschuss. ~~Nicht allein einen Sachbereich betreffende Angelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten des beiden Sachbereichen zur Verfügung stehenden Anlagevermögens und Personalangelegenheiten, sind von den Verwaltungsorganen des Sachbereiches der Urlaubsregelung zu behandeln.~~ Für den Bereich ~~einer jeden Landesstelle~~ jedes

(3) The committee shall decide on the establishment of administrative units at regional level.

(4) The Holiday and Severance Pay Fund is managed jointly by representatives of employers and workers who are assigned to the administrative bodies (§ 15) and, if necessary, recalled by the competent statutory interest groups. Only Austrian citizen who have reached the age of 24, are of full legal age and capacity and are not excluded from serving on a jury or as lay judges due to a conviction under criminal law, pursuant to the Jurors and Lay Judges Act 1990, Federal Law Gazette no. 256/1990, as amended, may be assigned to these positions. If impediments arise only after the assignment, the competent body shall recall this representative.

(5) The members of the administrative bodies carry out their work on an honorary basis. However, they are entitled to reimbursement for cash expenses that become necessary when performing their work. The heads and members of the executive board, the chairpersons and members of the audit board as well as the heads (deputies) of the advisory boards may receive a compensation fee that is appropriate as regards the scope of their tasks; the amount shall be determined by the committee. Members of these administrative bodies who carry out several functions shall only be entitled to one compensation fee.

Composition of the administrative bodies

§ 15. (1) The administrative bodies of the Holiday and Severance Pay Fund shall be the committee, the executive board and the audit board. There shall be one advisory committee for each federal province.

Bundeslandes besteht jeweils ein Beirat.

(2) ~~Der Ausschuss Jeder Ausschuß~~ besteht aus ~~zwölf 20~~ Vertretern der Arbeitgeber (Gruppe der Arbeitgeber), die von der ~~Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft~~ Wirtschaftskammer Österreich, und aus ~~zwölf 20~~ Vertretern der Arbeitnehmer (Gruppe der Arbeitnehmer), die ~~vom Österreichischen Arbeiterkammertag von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte~~ entsendet werden. ~~Jeder Ausschuß Der Ausschuss~~ wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ~~einen Vorsitzenden, zwei Vorsitzende, der gleichzeitig Obmann des Vorstandes für den Sachbereich ist, die gleichzeitig Obmänner des Vorstandes sind, wobei ein Vorsitzender der Gruppe der Arbeitgeber und ein Vorsitzender der Gruppe der Arbeitnehmer angehört. und aus der Gruppe, der der Vorsitzende nicht angehört, dessen Stellvertreter, der gleichzeitig Stellvertreter des Obmannes des Vorstandes ist. der Vorsitzende des Ausschusses für den Sachbereich der Abfertigungsregelung ist aus jener Gruppe zu wählen, der der Vorsitzende des Ausschusses für den Sachbereich der Urlaubsregelung nicht angehört.~~ Für jeden Vorsitzenden (Obmann) ist ein Stellvertreter zu wählen, der derselben Gruppe wie der Vorsitzende (Obmann) anzugehören hat.

(3) ~~Jeder Der~~ Vorstand besteht außer ~~dem Obmann den Obmännern~~ und ~~dessen Stellvertreter deren Stellvertretern~~ aus je ~~zweidrei~~ weiteren Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die jeweils von der Gruppe der Arbeitgeber bzw. von der Gruppe der Arbeitnehmer des Ausschusses aus ihrer Mitte entsendet werden.

(4) ~~Jeder Kontrollausschuß Der Kontrollausschuss~~ besteht aus ~~zweidrei~~ Vertretern der Arbeitgeber, die von der ~~Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft~~ Wirtschaftskammer Österreich, und aus ~~zweidrei~~ Vertretern der Arbeitnehmer, die ~~vom Österreichischen Arbeiterkammertag von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte~~ entsendet werden. Der ~~Kontrollausschuß Kontrollausschuss~~ wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ~~den Vorsitzenden und aus der Gruppe, der der Vorsitzende nicht angehört, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus jener Gruppe zu wählen, der der Obmann des Vorstandes nicht~~ zwei Vorsitzende, wobei ein Vorsitzender der Gruppe der Arbeitgeber und ein Vorsitzender der Gruppe der Arbeitnehmer angehört. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen ~~mit Ausnahme des Kontrollausschusses des anderen Sachbereiches~~ keinem anderen Verwaltungsorgan der Urlaubs- und Abfertigungskasse angehören.

(5) Der Beirat ~~einer Landesstelle der Urlaubs- und Abfertigungskasse~~ eines

(2) The committee shall consist of 20 representatives of the employers (group of employers) assigned by the Austrian Federal Economic Chamber and of 20 representatives of the workers (group of workers) assigned by the Austrian Chamber of Labour. The committee shall elect two of its members to become chairpersons by a simple majority of the votes cast; they shall be chairpersons of the executive board at the same time, with one chairperson belonging to the group of employers, and one belonging to the group of workers.

(3) In addition to the chairpersons, the board shall consist of four representatives each of employers and workers, who are members of and assigned by the group of employers and the group of workers of the committee, respectively.

(4) The audit board shall consist of three representatives of the employers assigned by the Austrian Federal Economic Chamber and of three representatives of the workers assigned by the Chamber of Labour. The audit board shall elect two of its members to become chairpersons by a simple majority of the votes cast, with one chairperson belonging to the group of employers, and one belonging to the group of workers. The members of the audit board must not be members of another administrative body of the Holiday and Severance Pay Fund at the same time.

(5) The advisory board of a federal province shall consist of two

Bundeslandes besteht aus zwei Vertretern der Arbeitgeber, die von der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer, und aus zwei Vertretern der Arbeitnehmer, die von der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte entsendet werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der ~~angegebenen~~abgegebenen Stimmen einen Obmann und aus der Gruppe, der der Obmann nicht angehört, dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(6) Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungsorgane ~~werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren entsendet~~endet mit der Beschlussfassung über die Rechnungsabschlüsse für das fünfte Geschäftsjahr nach der Konstituierung der Verwaltungsorgane. Dies gilt auch für die Amtsdauer von ~~Das Amt von~~ Mitgliedern, die innerhalb der ~~allgemeinen~~fünfjährigen Amtsdauer entsendet werden, ~~endet mit deren Ablauf. Unmittelbar nach der Beschlussfassung im Sinne des ersten Satzes ist die Neukonstituierung der Verwaltungsorgane durchzuführen.~~ Die Mitglieder des Vorstandes haben über die allgemeine Amtsdauer hinaus ihre Aufgaben bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes durchzuführen.

(7) Die Verwaltungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit ist jene Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Die Geschäftsordnung (§ 18) hat festzulegen, in welchen Angelegenheiten des Ausschusses bei der ~~Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses und~~Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigtenabgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Aufgaben der Verwaltungsorgane

§ 16. (1) ~~Den Ausschüssen~~Dem Ausschuss vorbehalten sind ~~für ihren Sachbereich die Beschlussfassung des Jahresvoranschlags~~Beschlussfassung der Jahresvoranschläge und ~~des Rechnungsabschlusses~~der Rechnungsabschlüsse für die einzelnen Sachbereiche sowie die ~~Beschlußfassung der Geschäftsordnungen der Verwaltungsorgane für den betreffenden Sachbereich.~~Beschlussfassung der Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung über die Rechnungsabschlüsse und der Jahresvoranschläge hat bis zum 30. Juni des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Dem Ausschuss~~Dem Ausschuss für den Sachbereich der Urlaubsregelung~~ ist überdies ~~vorbehalten~~ die Aufteilung und die Verwendung des Gebarungüberschusses (§ 20), vorbehalten, ferner die Beschlussfassung der Dienst- und Besoldungsordnung der Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie die Bestellung der Direktoren. Er hat über

representatives of the employers assigned by the competent regional Economic Chambers, and of two representatives of the workers assigned by the competent regional Chambers of Labour. The advisory board shall elect one of its members to become chairperson by a simple majority of the votes cast, and his/her deputy from the group the chairperson does not belong to. The members of the advisory board must not be members of the executive board.

(6) The members of the administrative bodies shall be assigned for a five-year period. The term of office of members who are assigned during the general five-year period shall end at the end of the respective period. The members of the executive board shall carry out their tasks beyond the general term of office until a new executive board has been established.

(7) The administrative bodies shall pass their resolutions by a simple majority of the votes cast. The chairperson shall be the last one to cast his vote. In the event of a tie the vote of the chairperson shall be decisive. The rules of procedure (§ 18) shall specify the issues of the committee where a two-third majority of the votes cast is necessary for a resolution to be passed.

Tasks of the administrative bodies

§ 16. (1) The committee shall pass resolutions on the annual estimates and the financial statements for the individual divisions as well as on the rules of procedure. Furthermore, it shall be in charge of the allocation and use of the budget surplus (§ 20), for the passing of resolutions concerning the staff and pay regulation for the staff of the Holiday and Severance Pay Fund as well as the appointment of the directors. It shall decide on the establishment of administrative units at regional level. The committee shall be notified by the executive board of any fundamental issues concerning the management.

die Einrichtung von Organisationseinheiten auf regionaler Ebene zu entscheiden. Von grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung ist der ~~jeweilige Ausschuß~~Ausschuss vom Vorstand ~~dieses Sachbereiches~~ in Kenntnis zu setzen. ~~Darüber hinaus sind die Ausschüsse jeweils von grundsätzlichen Angelegenheiten der in den anderen Sachbereich fallenden Angelegenheiten, die von Bedeutung für den eigenen Sachbereich sind, zu informieren.~~

~~(2) Den Vorständen obliegt jeweils die Geschäftsführung für den Sachbereich. Dem Vorstand für den Sachbereich der Urlaubsregelung auch obliegt die Geschäftsführung in Angelegenheiten, die nicht nur einen Sachbereich betreffen. Zur gesetzlichen Vertretung. Die Jahresvoranschläge und die Rechnungsabschlüsse sowie die Dienst- und Besoldungsordnung der Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind hat der Obmann des Vorstandes für den Sachbereich der Urlaubsregelung und sein Stellvertreter und, soweit es Angelegenheiten des Sachbereiches der Abfertigungsregelung betrifft, der Obmann des Vorstandes für diesen Sachbereich und sein Stellvertreter berufen. Die näheren Bestimmungen über deren Stellvertretung hat die Geschäftsordnung zu regeln.~~

~~(3) Den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß hat der jeweilige Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Kontrollausschuß dem zuständigen Ausschuß~~Kontrollausschuss dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, so ist in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes mit dem Kontrollausschuß über die Vorlage zu beschließen. Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Zur gesetzlichen Vertretung der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind die beiden Obmänner gemeinsam berufen. Bei Verhinderung eines Obmannes wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Die Geschäftsordnung hat festzulegen, in welchen Angelegenheiten welchem Obmann die Leitung einschließlich Vorsitzführung des Ausschusses und des Vorstandes obliegt.~~(4) Die Dienst- und Besoldungsordnung der Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse hat der Vorstand für den Sachbereich der Urlaubsregelung im Einvernehmen mit dem Kontrollausschuß dem für den Sachbereich zuständigen Ausschuß vorzulegen. Abs. 3 gilt sinngemäß.~~

~~(5) Der Kontrollausschuß~~(4) Der Kontrollausschuss ~~für den jeweiligen Sachbereich~~ überwacht die Gebarung ~~des Sachbereiches, der Sachbereiche.~~ ~~der Kontrollausschuß für den Sachbereich der Urlaubsregelung auch die Gebarung der nicht nur einen Sachbereich betreffenden Angelegenheiten der Urlaubs- und~~

(2) The executive board shall be responsible for the management. In agreement with the audit board, the executive board shall submit to the committee the annual estimates and financial statements as well as the staff and pay regulation for the staff of the Holiday and Severance Pay Fund. If no consensus can be reached, the executive board shall meet with the audit board in order to pass a resolution on the proposal. A two-third majority of the votes cast is required for this resolution to be valid.

(3) The rules of procedure shall specify in which issues which chairperson shall preside over and chair the committee and the executive board. If one chairperson is unable to attend, the other chairperson shall fill in for him/her. Both chairpersons shall be jointly responsible for the legal representation of the Holiday and Severance Pay Fund. The rules of procedure shall specify the details about their substitution.

Abfertigungskasse:

~~Dem jeweiligen Kontrollausschuß~~Dem Kontrollausschuss sind auf Verlangen alle zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes erforderlichen Geschäfts- und Rechnungsunterlagen vorzulegen und die notwendigen Mitteilungen zu machen. Er kann beim Bundesministerium für ArbeitWirtschaft und SozialesArbeit die Durchführung einer amtlichen Überprüfung der jeweiligen Gebarung beantragen. Die Geschäftsordnung hat festzulegen, in welchen Angelegenheiten welchem Vorsitzenden die Leitung einschließlich Vorsitzführung des Kontrollausschusses obliegt, wobei jeweils jener Vorsitzende des Kontrollausschusses, der der anderen Gruppe als der für eine Angelegenheit zuständige Obmann angehört, mit der Leitung zu betrauen ist. Bei Verhinderung eines Vorsitzenden wird dieser vom jeweils anderen Vorsitzenden vertreten.

~~(6) Dem Beirat~~(5) Den Beiräten obliegt die Mitwirkung bei der Geschäftsführung im Bereich der Organisationseinheiten auf regionaler Ebene der Landesstelle. Wenn sich der Wirkungsbereich einer Organisationseinheit auf mehr als ein Bundesland erstreckt, ist der Beirat zu befassen, in dessen Bundesland der Betrieb seinen Sitz hat. Weiters sind die Beiräte über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung zu informieren. In einer Organisationseinheit mit einem Wirkungsbereich, der sich auf mehr als ein Bundesland erstreckt, können die Sitzungen der Beiräte mehrerer Bundesländer gemeinsam abgehalten werden.

Bedienstete

§ 17. (1) Die Geschäfte der Urlaubs- und Abfertigungskasse werden unbeschadet der einzelnen Sachbereiche unter der Leitung der Direktion von Bediensteten besorgt, die dem Vorstand ~~für den Sachbereich der Urlaubsregelung~~ in dienstrechtlicher Hinsicht unterstehen. Die Direktoren werden auf Vorschlag ~~dieses~~ Vorstandes nach Anhörung des Kontrollausschusses durch den ~~Ausschuß für den Sachbereich der Urlaubsregelung~~Ausschuss bestellt.

(2) Die Rechte und Pflichten der Bediensteten und ihre Ansprüche auf Besoldung werden in einer Dienst- und Besoldungsordnung bestimmt, die vom ~~Ausschuß für den Sachbereich der Urlaubsregelung~~Ausschuss zu beschließen ist. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ~~und Soziales~~.

(3) Bedienstete, denen vertraglich eine direkte Leistungszusage (§ 2 Z 2 Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990) zugesichert ist, haben von ihren monatlichen Bezügen einen Pensionsbeitrag an die Urlaubs- und

(4) The audit board shall oversee the budgetary management of the divisions. Upon request, all business and accounting documents required by the audit board to execute its supervisory right shall be submitted and the necessary notifications shall be made. It may request an official audit of the relevant budgetary management from the Federal Ministry of Economics and Labour. The rules of procedure shall lay down which chairperson shall preside and chair the audit board in which issues, whereas the chairperson of the audit board who belongs to the group other than that of the chairperson responsible for the respective issue shall be put in charge. If one chairperson is unable to attend, the other chairperson shall fill in for him/her.

(5) The advisory boards have the right to get involved in the management of the organisational units at regional level. If the competence of an organisational unit extends to more than one federal province, the advisory board of the federal province where the business is established shall deal with the matter. Furthermore, the advisory boards shall be notified of any fundamental issues concerning the management. In an organisational unit competent for more than one federal province, joint meetings of the advisory boards of several federal provinces can be held.

Employees

§ 17. (1) Without prejudice to the various divisions, the activities of the Holiday and Severance Pay Fund shall, in line with the instructions of the executive board, be carried out by employees who report to the executive board under public sector employment law. The directors shall be appointed by the committee upon the executive board's proposal and after a hearing before the audit board.

(2) The rights and obligations of the employees and their entitlement to remuneration are specified in a staff and pay regulation, which shall be adopted in a resolution by the committee. It needs to be approved by the Federal Minister for Economics and Labour in order to be effective.

Abfertigungskasse zu leisten. Dieser beträgt

1. von den Bezügen bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG): 2,3%,
2. von den die monatliche Höchstbeitragsgrundlage bis zum 2fachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Bezügen: 11,55%,
3. von den den Betrag nach Z 2 übersteigenden Bezügen: 13%.

Dies gilt auch für die Sonderzahlungen.

(4) Von Zusatzpensionen (Hinterbliebenenpensionen) aus direkten Leistungszusagen ist ein Pensionssicherungsbeitrag an die Urlaubs- und Abfertigungskasse zu leisten. Der Pensionssicherungsbeitrag beträgt für Pensionsleistungen oder Teile davon

1. bis zur Höhe von 50% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage: 3,3%,
2. über 50% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage bis zur Höhe von 80% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage: 4,5 %,
3. über 80% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage: 9%.

Dies gilt auch für die Sonderzahlungen.

Bundesbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die mit Aufgaben der Sozialbetrugsbekämpfung betrauten Bediensteten

§ 17a. Zum Zwecke der Deckung des Aufwandes für die Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse, die mit der Erfüllung der vom Bund übertragenen Aufgaben der Sozialbetrugsbekämpfung nach den §§ 9 und 15 Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, und nach dem Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG, BGBl. I Nr. 113/2015, betraut sind, hat der Bund der Urlaubs- und Abfertigungskasse einen finanziellen Beitrag zu leisten. Dieser beträgt im Jahr 2017 0,64 Millionen €, im Jahr 2018 1,52 Millionen € und im Jahr 2019, sofern die Anzahl der mit Aufgaben der Sozialbetrugsbekämpfung betrauten Bediensteten einen Mindestbestand von 40 Vollzeitäquivalenten aufweist, 2 Millionen €. Wird die Anzahl von 40 Vollzeitäquivalenten nicht erreicht, gebührt der Bundesbeitrag aliquot. Ab dem Jahr 2020 steht der Beitrag von 2 Millionen € jährlich valorisiert nach der Beschäftigungsgruppe A 3 nach dem 10. Jahr des Kollektivvertrages für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie zu, wenn die Anzahl der mit Aufgaben der Sozialbetrugsbekämpfung betrauten Bediensteten nicht unter 40 Vollzeitäquivalente fällt. Wird diese Anzahl nicht erreicht, gebührt der aliquote Teil dieses Betrages. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat dem Bundesminister

für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz jährlich über den Personaleinsatz für die mit Aufgaben der Sozialbetrugsbekämpfung betrauten Bediensteten zu berichten.

Geschäftsordnung

§ 18. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Urlaubs- und Abfertigungskasse und der Verwaltungsorgane ~~der einzelnen Sachbereiche~~ werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die ~~von den jeweiligen Ausschüssen~~ vom Ausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ~~und Soziales~~ zu genehmigen ~~sind~~.

Ermächtigung

§ 18a. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ermächtigt, Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Erbringung von Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben stehen und diese im Interesse der in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. der jeweiligen Interessenvertretungen verbessern, unterstützen oder ergänzen, zu errichten.

(2) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ermächtigt, gegen Ersatz der daraus entstehenden Kosten als Dienstleister im Auftrag des Sozial- und Weiterbildungsfonds nach Abschnitt V des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988

1. Beiträge für vom Ausland überlassene Arbeitskräfte einzuheben und

2. die Leistungen des Fonds nach § 22c AÜG nach Maßgabe der Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages abzuwickeln.

Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss Gebarung

§ 19. (1) ~~Die Ausschüsse haben~~ Der Ausschuss hat auf Grund eines Entwurfes des ~~zuständigen~~ Vorstandes jährlich für das kommende Jahr jeweils einen Voranschlag für die Sachbereiche über die finanziellen Erfordernisse und deren Bedeckung zu beschließen.

(2) Die Rechnungsabschlüsse über die Gebarung des abgelaufenen Geschäftsjahres sind ~~von den Ausschüssen~~ vom Ausschuss jährlich zu beschließen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit § 13k Abs. 5 nichts anderes bestimmt.

(2a) Der Voranschlag sowie der Rechnungsabschluss haben den Grundsätzen der Einheit, Vollständigkeit und Klarheit zu entsprechen. Sie haben ein möglichst

Rules of procedure

§ 18. The rules of procedure, which shall be adopted by resolution of the committee by a two-third majority of the votes cast and shall be approved by the Federal Minister for Economics and Labour, shall specify the details on establishing and managing the Holiday and Severance Pay Fund and the administrative bodies.

Authorisation

§ 18a. The Holiday and Severance Pay Fund shall be authorised to establish limited liability companies in order to render services related to the execution of their statutory tasks and to enhance, support or complement them for the benefit of the employers and workers or their respective interest groups within the scope of this Federal Act.

Annual estimate and financial statements

§ 19. (1) On the basis of a draft of the executive board, the committee shall – each year for the upcoming year – pass a resolution on the estimate of the financial needs of the divisions and their coverage.

(2) The financial statements on the budgetary management of the past financial year shall be adopted by resolution by the committee each year. The financial year shall correspond to the calendar year, unless defined otherwise in § 13k para 5.

vollständiges Bild der Ertragslage zu vermitteln. Die Rechnungsabschlüsse in den Sachbereichen Urlaub und Abfertigung haben darüber hinaus auch ein möglichst vollständiges Bild der Vermögenslage darzustellen.

(3) Die Jahresvoranschläge und die Rechnungsabschlüsse sind dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ~~und Soziales~~ vorzulegen.

(4) Die zur AnlageVeranlagung verfügbaren Vermögensbestände der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind zinsenbringend sowie in einer den Vorschriften über die AnlegungVeranlagung von Mündelgeld entsprechenden Art und Weise ~~fruchtbringend~~ anzulegen, soweit Abs. 5 nicht anderes bestimmt.

(5) Abweichend von Abs. 4 darf eine Veranlagung in folgenden Vermögensgegenständen erfolgen:

1. in verzinslichen Wertpapieren, die in Euro von Mitgliedstaaten des EWR begeben wurden, oder

2. in auf Euro lautenden Einlagen bei inländischen Kreditinstituten, deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird. Für die Beurteilung der Bonität können Mindest-Ratings der vom Markt anerkannten Rating-Agenturen herangezogen werden. Veranlagungen in Aktien und Aktienfonds sind nicht zulässig.

(6) Aus außerordentlichen Erträgen, die sich aus dem Verfall von Urlaubsentgelten, Urlaubsabfindungen und Urlaubersatzleistungen (§ 11) ergeben, kann eine Rücklage für sich aus der Anwendung dieses Bundesgesetzes ergebende Härtefälle gebildet werden.

(7) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus dem Unterstützungsfonds Förderungen an Arbeitgeber vergeben, die mit Arbeitnehmern eine Leistung nach den Bestimmungen des Abs. 8 vereinbaren. Die Förderung dient der Abgeltung des dem Arbeitgeber aus der Baualtersteilzeitvereinbarung resultierenden zusätzlichen Aufwands, höchstens aber 90 vH dieses Aufwandes. Der Ausschuss hat Richtlinien für die Vergabe dieser Förderungen mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen; über die Förderungsvergabe im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

(8) Förderungen sind nur für Vereinbarungen mit Arbeitnehmern möglich, die Beschäftigungszeiten im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes in einem in den Richtlinien festzulegenden Ausmaß aufweisen, wobei die Vereinbarungen beinhalten müssen

1. die Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf 50 bis 80 vH in einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr, wobei die Richtlinien die

(3) The annual estimates and the financial statements shall be presented to the Federal Minister for Economics and Labour.

(4) The assets of the Holiday and Severance Pay Fund which are available for investment shall be invested in a profitable way in accordance with the provisions for money held in trust for a ward.

Verteilung der Arbeitszeit zwischen Freizeit- und Arbeitsphase sowie den Urlaubsverbrauch näher zu regeln haben, und

2. einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50 vH des für das Ausmaß der Herabsetzung der Normalarbeitszeit fiktiv gebührenden Entgelts und

3. die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Sozialversicherungsbeiträge (Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge) entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu leisten, und

4. die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Zuschlag zum Lohn für den Sachbereich der Urlaubsregelung nach § 21a Abs. 4 zuzüglich 50 vH des für das Ausmaß der Herabsetzung der Normalarbeitszeit fiktiv gebührenden Zuschlags zu entrichten.

(9) Bei Vorliegen einer Vereinbarung nach Abs. 8 ist für die Berechnung der Abfertigung nach § 13d die Normalarbeitszeit vor der Herabsetzung heranzuziehen. Die Überbrückungsabgeltung nach § 13m Abs. 1 und 2 ist um jenes Ausmaß zu reduzieren, das dem Ausmaß der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entspricht.

Gebahrungüberschuß

§ 20. (1) Ergibt sich in einem Geschäftsjahr für den Sachbereich der Urlaubsregelung ein Gebahrungüberschuß~~ss~~, so kann der Ausschuß~~ss~~ beschließen, aus diesem ~~Überschuß~~Überschuss

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ~~der Arbeitnehmer~~ für diesem Bundesgesetz unterliegende Personen oder

2. soziale Einrichtungen für diesem Bundesgesetz unterliegende Personen oder

3. Einrichtungen, die der Aus- und Weiterbildung ~~der~~ für diesem Bundesgesetz unterliegende~~n~~ Personen dienen,

zu fördern.

(2) Der Beschluß nach Abs. 1 hat auf Grund von Vorschlägen der Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Ausschuß zu erfolgen, wobei das Vorschlagsrecht jeder Gruppe für die Hälfte des Gebahrungüberschusses zusteht.

Budget surplus

§ 20. (1) If the Division of Annual Leave Regulation generates a budget surplus in a financial year, the committee may pass a resolution to fund measures for the improvement of occupational safety and health protection of workers or social facilities or facilities serving the education and further training of the people subject to this Federal Act.

(2) The resolution as defined by Para 1 shall be passed on the basis of proposals of the groups of workers and employers in the committee, with each group having the right to propose measures worth half of the budget surplus. The

Die Gruppen können die Verwendungsmöglichkeiten des Abs. 1 im Rahmen des ihnen zustehenden Anteiles am Gebarungüberschuß auch wahlweise oder gemeinsam in Anspruch nehmen. Über die Vorschläge der Gruppen ist ein gemeinsamer Beschluß zu fassen.

Deckung des Aufwandes; Zuschläge zum Lohn

§ 21. (1) Der Aufwand der Urlaubs- und Abfertigungskasse an Urlaubsentgelten einschließlich der Leistungen gemäß § 21a Abs. 7, an Abfindungen gemäß § 10, ~~an Entgelten gemäß § 9~~, an Nebenleistungen gemäß § 26, ferner der Aufwand der Urlaubs- und Abfertigungskasse an Abfertigungsbeiträgen an die ~~Mitarbeitervorsorgekasse~~ Betriebliche Vorsorgekasse gemäß § 33b und an Abfertigungen gemäß Abschnitt III sowie der Aufwand an Verwaltungskosten wird durch die Entrichtung von Zuschlägen zum Lohn bestritten. Die Höhe dieser Zuschläge ist auf Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzusetzen.

(2) ~~Für den Bereich der Urlaubsregelung ist die Festsetzung auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber so vorzunehmen. Die Höhe der Zuschläge zur Deckung des Aufwandes für die Regelung des Urlaubes (§ 4) und des Zusatzurlaubes (§ 4b) ist so festzusetzen, dass~~ aus der Summe der Einnahmen an Zuschlägen der Aufwand jeweils für den Urlaub der Aufwand der Urlaubs- und Abfertigungskasse für den Sachbereich der Urlaubsregelung den Zusatzurlaub einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten für den Sachbereich der Urlaubsregelung gedeckt werden kann. Erfordert es die Gebarung, so ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit ~~und~~ Soziales und Konsumentenschutz die entsprechende Änderung der Höhe ~~des Zuschlages~~ der Zuschläge für den Sachbereich der Urlaubsregelung vorzunehmen.

(3) Die Höhe des Zuschlages zur Deckung des Aufwandes für die Abfertigungsregelung einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten ist jährlich einheitlich für Arbeitsverhältnisse, für die gemäß § 33a das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigen vorsorgegesetz - BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, gilt, und für Arbeitsverhältnisse, die dem Abschnitt III unterliegen, festzusetzen, wobei zu berücksichtigen sind:

1. für Abfertigungen, für die gemäß § 33a das BMSVG gilt:

a) ein Abfertigungsbeitrag in Höhe des nach § 6 Abs. 1 BMSVG

groups can use their share of the budget surplus as defined in para 1 either individually or jointly with the other group. A joint resolution shall be passed concerning the proposals of the groups.

Coverage of expenses; wage supplements

§ 21. (1) The expenses of the Holiday and Severance Pay Fund as regards annual leave remunerations including holiday payments pursuant to § 21a Para 7, payments in lieu pursuant to § 10, remunerations pursuant to § 9, supplementary charges pursuant to § 26, severance pay contributions of the Holiday and Severance Pay Fund to the corporate provision fund pursuant to § 33b and severance pay pursuant to Chapter III, as well as expenses for administrative costs shall be covered by paying wage supplements. The amount of these wage supplements shall be specified by ordinance of the Federal Minister for Labour and Social Affairs upon request of the competent bodies of workers and employers entitled to enter into collective agreements.

(2) For the Division of Annual Leave Regulation, upon joint request of the competent bodies of workers and employers entitled to enter into collective agreements, the wage supplement amount shall be fixed in such a manner that the expenses of the Holiday and Severance Pay Fund for the Division of Annual Leave Regulation including the pro-rated administrative costs are covered by the total of the collected wage supplements for annual leave. If necessary from the point of view of the budgetary management, the wage supplement amount for the Division of Annual Leave Regulation shall be modified appropriately by ordinance of the Federal Minister for Labour and Social Affairs.

(3) The wage supplement amount used to cover the expenses for the severance pay regulation including the pro-rated administrative costs shall be specified on an annual basis uniformly for employment relationships to which the Act on Corporate Staff Provision, Federal Law Gazette I no. 100/2002, applies pursuant to § 33a, and for employment relationships subject to Chapter III, taking into account the following:

1. for severance pay to which the Act on Corporate Staff Provision applies pursuant to § 33a:

a) a severance pay contribution in accordance with the percentage

festgelegten Prozentsatzes des für die Beschäftigungswoche gebührenden Lohnes, bezogen auf die Berechnungsgrundlage für den Sachbereich der Abfertigungsregelung nach § 21a Abs. 3, unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen, sowie

- b) für Zeiten nach § 7 BMSVG, soweit eine Beitragspflicht des Arbeitgebers besteht, ein Abfertigungsbeitrag in Höhe desselben Prozentsatzes, bezogen auf die jeweilige Berechnungsgrundlage nach § 7 BMSVG,

2. für Abfertigungen nach Abschnitt III:

- a) die Betriebsergebnisse des vorjährigen Rechnungsabschlusses für den Sachbereich der Abfertigungsregelung sowie
b) der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres und des Folgejahres.

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat der ~~Mitarbeitervorsorgekasse~~ Betrieblichen Vorsorgekasse nach § 33b von den eingehobenen Zuschlägen nach Abs. 3 binnen zwei Wochen nach deren Fälligkeit die Abfertigungsbeiträge zu überweisen.

Zuschlagsentrichtung

§ 21a. (1) Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer die gemäß § 21 festgesetzten Zuschläge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 bargeldlos zu entrichten.

(2) Für den Sachbereich der Urlaubsregelung sind die Zuschläge für jede Anwartschaftswoche, ausgenommen für Zeiten desurlaubes (§ 4) und ~~der Truppenübungen (§ 5 lit. h)~~ Zeiten, für die eine Urlaubersatzleistung (§ 9) gewährt wird, für den Sachbereich der Abfertigungsregelung die Zuschläge für jede Kalenderwoche (Beschäftigungswoche), ausgenommen für Zeiten des Grundwehr- oder Ausbildungs- oder ordentlichen Zivildienstes (§ 4 Abs. 3 lit. b) und ~~der Truppenübungen (§ 5 lit. h)~~ Zeiten, für die eine Urlaubersatzleistung (§ 9) gewährt wird, zu entrichten. Die vom Arbeitgeber nicht zu leistenden Zuschläge sind von der Urlaubs- und Abfertigungskasse selbst zu leisten. Für Teile von Anwartschaftswochen (Beschäftigungswochen) nach § 6 Abs. 3 sowie Teile von Anwartschaftswochen, die aus dem Ende oder Beginn des Kalendermonats in dieser Woche entstehen, sind tageweise Zuschläge zu leisten, wobei für jeden Arbeitstag ein Fünftel des Wochenzuschlags zu leisten ist.

(3) Der Berechnung der für den einzelnen Arbeitnehmer zu leistenden Zuschläge ist, soweit es den Zuschlag

specified in § 6 para 1 Act on Corporate Staff Provision of the wage due for an employment week, referring to the basis of computation for the severance pay regulation division pursuant to § 21a para 3, taking into account bonus payments on a pro-rata basis; as well as

- b) a severance pay contribution in the same percentage referring to the relevant basis of computation pursuant to § 7 Act on Corporate Staff Provision for periods pursuant to § 7 Act on Corporate Staff Provision, as far as the employer is obliged to pay a contribution;

2. for severance pay as defined by Chapter III:

- a) the operating results of the previous year's financial statements for the Division of Severance Pay Regulation; as well as
b) the expected expenses for the current year and the following year.

(4) From the wage supplements collected pursuant to para 3, the Holiday and Severance Pay Fund shall transfer the severance pay contributions to the corporate provision fund pursuant to § 33b within two weeks after they have become due.

Payment of wage supplements

§ 21a. (1) For each worker the employer shall pay the wage supplement specified pursuant to § 21 in accordance with para 2 to 8.

(2) For the Division of Annual Leave Regulation the wage supplement shall be paid for each qualification week except for periods of annual leave (§ 4) and military field exercises (§ 5 lit. h), for the Division of Severance Pay Regulation the wage supplement shall be paid for each calendar week (employment week) except for periods of basic or one-year military service or alternative civilian service (§ 4 para 3 lit. b) and military field exercises (§ 5 lit. h). The wage supplements not to be paid by the employer shall be paid by the Holiday and Severance Pay Fund itself. For parts of qualification weeks (employment weeks) pursuant to § 6 para 3, and for parts of qualification weeks resulting from the end or the beginning of the calendar month during this week, a wage supplement per day shall be paid, with one fifth of the weekly wage supplement to be paid for each working day.

(3) The computation of the wage supplement to be paid for the individual worker

1. für den Sachbereich der Urlaubsregelung betrifft,

a) ab 1. Jänner 2014 der um ~~25 vH, soweit es den Zuschlag 22%~~,

b) ab 1. Jänner 2015 der um 20%.

2. für den Sachbereich der Abfertigungsregelung betrifft, der um 20-~~vH~~%

erhöhte kollektivvertragliche Stundenlohn ~~zugrunde zu Grunde~~ zu legen, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer auf Grund der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für die Arbeitsstunde ergibt. Für die Berechnung des für Lehrlinge für den Sachbereich der Urlaubsregelung zu leistenden Zuschlags ist der kollektivvertragliche Stundenlohn zu Grunde zu legen, der sich für den einzelnen Lehrling auf Grund der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für die Arbeitsstunde ergibt. Besteht keine kollektivvertragliche Regelung des Stundenlohnes, gilt der vereinbarte Stundenlohn als Berechnungsbasis.

(4) Unterschreitet die vereinbarte Wochenarbeitszeit im Durchschnitt die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit (Teilzeitvereinbarung), so ist der gemäß Abs. 3 erhöhte kollektivvertragliche Stundenlohn mit der Anzahl der für den Arbeitnehmer auf Grund der Vereinbarung geltenden wöchentlichen Arbeitsstunden zu multiplizieren und das Produkt durch die Anzahl der für die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu dividieren. Sofern im Zuschlagszeitraum die Anzahl der tatsächlich geleisteten Stunden das vereinbarte Stundenausmaß übersteigt, sind diese der Zuschlagsberechnung zu Grunde zu legen.

(4a) Bei Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Arbeitgeber beschäftigt werden, wobei die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist (fallweise Beschäftigte), ist für jeden Beschäftigungstag ein Fünftel des Wochenzuschlags zu leisten.

(5) War der Arbeitnehmer in einer Anwartschaftswoche ~~mehr als die Hälfte der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Arbeitszeit~~ im Akkord oder Leistungslohn (§ 96 Abs. 1 Z 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes) beschäftigt, so ist der Berechnung des Zuschlages für den Sachbereich der Urlaubsregelung, sofern durch Kollektivvertrag nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmung des Abs. 3 zugrunde zu legen. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

shall, as far as the wage supplement for the Division of Annual Leave Regulation is concerned, be based on the hourly wage under the collective agreement plus 25%, and,

as far as the wage supplement for the Division of Severance Pay Regulation is concerned, the hourly wage under the collective agreement plus 20%;

the hourly wage is computed on the basis of the statutory or contractually agreed weekly number of working hours. If the hourly wage is not specified in the collective agreement, the agreed hourly wage shall be the basis for the computation.

(4) If, on average, the agreed number of working hours falls below the statutory regular working hours or a smaller number of working hours specified by standards on a collective-agreement level (part-time work agreement), the hourly wage under the collective agreement raised pursuant to para 3 shall be multiplied by the number of weekly working hours applicable to the worker on the basis of the agreement, and the result shall be divided by the number of the regular weekly working hours applicable to the other workers of the company.

(5) If, in a certain qualification week, the worker worked by the piece or on a performance-linked basis (§ 96 para 1 no. 4 of the Labour Constitution Act) for more than half of the working hours defined by law or contractually agreed, the wage supplement for the Division of Annual Leave Regulation shall be computed on the basis of the provision defined in Para 3, unless specified otherwise by the collective agreement.

(6) Der Zuschlag nach Abs. 5 ist auch für die Dauer des Krankenstandes eines Arbeitnehmers zu entrichten (§ 5 lit. c), sofern der Arbeitnehmer in der dem Krankenstand vorausgehenden Anwartschaftswoche mehr als die Hälfte der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Akkord beschäftigt war.

(7) Die Berechnung der Zuschläge für Zeiten, die die Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß Abs. 2 selbst zu leisten hat, richtet sich nach den Zuschlägen, die zuletzt vom Arbeitgeber zu entrichten waren.

(8) Die für den einzelnen Arbeitnehmer zu berechnenden Zuschlagsleistungen sind in Euro, gerundet auf zwei Dezimalstellen, zu berechnen.

(9) Für überlassene Arbeitnehmer kann der Beschäftigte die Zuschläge entrichten, mit der Wirkung, dass insoweit die Zuschlagspflicht des Überlassers entfällt. Der Beschäftigte hat dabei den Überlasser, die Arbeitnehmer und die Zeiträume, für die die Zuschläge entrichtet werden, eindeutig zu bezeichnen und den der Berechnung der Lohnzuschläge der jeweiligen Arbeitnehmer zugrundeliegenden kollektivvertraglichen Stundenlohn bekannt zu geben. Die entrichteten Zuschläge wirken für den Beschäftigte gegenüber dem Überlasser schuldbefreiend. Soweit der Beschäftigte für überlassene Arbeitnehmer die Zuschläge entrichtet, entfällt seine Haftung gemäß § 14 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988. Der Beschäftigte hat den Überlasser zu informieren, wenn er beabsichtigt, die Lohnzuschläge für überlassene Arbeitnehmer zu entrichten.

Aufteilung des Verwaltungsaufwands auf die einzelnen Sachbereiche

§ 21b. Der gesamte Verwaltungsaufwand der Urlaubs- und Abfertigungskasse mit Ausnahme des Sachbereichs Schlechtwetter, ist, soweit er nicht auf Grund von vertraglichen Verpflichtungen von dritter Seite erstattet wird, im Verhältnis des jeweiligen Leistungsvolumens auf die Sachbereiche gemäß den §§ 13k, 13p und 21 aufzuteilen.

ABSCHNITT V VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Meldepflicht; Vorschreibung der Zuschlagsleistungen

§ 22. (1) Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 beschäftigt, hat diese bei Aufnahme einer Tätigkeit nach den §§ 1 bis 3 unter Bekanntgabe aller für die Berechnung der Zuschläge (§ 21a) maßgebenden

(6) The wage supplement as defined by Para 5 shall also be paid during a sick leave period of a worker (§ 5 lit. c), provided that the worker worked by the piece for more than half of the working hours defined by statute or contractually agreed in the qualification week preceding the sick leave.

(7) The computation of the wage supplements for periods which the Holiday and Severance Pay Fund shall pay itself pursuant to Para 2 depends on the wage supplements the employer had to pay most recently.

(8) The wage supplements to be computed for the individual worker shall be computed in euros, rounded off to two decimals.

CHAPTER V PROCEDURAL RULES

Reporting obligation; payment order for wage supplements

§ 22. (1) An employer that employs workers as defined by § 1 para 1 shall report them to the Holiday and Severance Pay Fund upon commencement of employment pursuant to §§ 1 to 3 providing all wage details relevant for the

Lohnangaben der Urlaubs- und Abfertigungskasse binnen zwei Wochen zu melden.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch Art. 1 Z 12, BGBl. I Nr. 114/2017)

(2) In der Folge hat der Arbeitgeber für jeden Zuschlagszeitraum von jedem beschäftigten Arbeitnehmer alle für die Berechnung der Zuschläge maßgebenden Lohnangaben und deren Veränderungen einschließlich des allfälligen Beginns und Endes des Arbeitsverhältnisses der Urlaubs- und Abfertigungskasse zwischen dem 1. und 15. des dem Zuschlagszeitraum folgenden Monats ~~mittels der ihm von der Urlaubs- und Abfertigungskasse übermittelten Vordrucke~~ zu melden.

(2a) Beschäftigt der Arbeitgeber Arbeitnehmer in Teilzeit oder in fallweiser Beschäftigung, hat er diese abweichend von Abs. 1 spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu melden. Die Meldung hat das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort des Arbeitnehmers zu enthalten. Abweichend von Abs. 2 ist der Urlaubs- und Abfertigungskasse jede Änderung vom gemeldeten Ausmaß und der gemeldeten Lage der Arbeitszeit sowie des Einsatzortes des Arbeitnehmers vor der jeweiligen Änderung zu melden.

(2b) Der Arbeitgeber hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse jede Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich zu melden.

(3) Beschäftigt der Arbeitgeber keine Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 mehr, so hat er diesen Umstand der Urlaubs- und Abfertigungskasse bekanntzugeben. Werden nur saisonbedingt vorübergehend keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so besteht die Verpflichtung zur Meldung gemäß Abs. 2 in Form einer Leermeldung bis zur Dauer von vier Zuschlagszeiträumen weiter.

(4) Der Zuschlagszeitraum umfasst jeweils einen Kalendermonat.

(5) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat für den Zuschlagszeitraum die Zuschlagsleistungen auf Grund der Meldung des Arbeitgebers oder, wenn sich auf Grund eigener Erhebungen (§ 23d) anderes ergibt, auf Grund dieser Erhebungen zu errechnen. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Zuschlagsleistungen des Arbeitgebers unter Zugrundelegung der letzten erstatteten Meldung oder auf Grund eigener Ermittlungen errechnen.

(5a) Verletzt der Arbeitgeber die Meldeverpflichtung nach Abs. 2a, so sind die zu entrichtenden Zuschläge auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung für den Zuschlagszeitraum, in dem die Urlaubs- und Abfertigungskasse durch eigene

computation of the wage supplements (§ 21a) within two weeks.

(2) Subsequently, the employer shall report all wage details relevant for the computation of the wage supplements as well as their changes, including any commencement and termination of the employment relationship, of each employed worker for each wage supplement period to the Holiday and Severance Pay Fund between the 1st and the 15th day of the month following the relevant wage supplement period, using the forms provided to him by the Holiday and Severance Pay Fund.

(3) If the employer no longer employs workers as defined by § 1 para 1, he/she has to notify the Holiday and Severance Pay Fund of this fact. If the employer does not employ any workers only temporarily because of seasonal factors, the reporting obligation pursuant to para 2 shall continue to exist in the form of a zero report for the duration of up to four wage supplement periods.

(4) Each wage supplement period shall correspond to one calendar month.

(5) The Holiday and Severance Pay Fund shall compute the wage supplements to be paid for the wage supplement period based on the employer's report. In case of non-compliance with the reporting obligation, the Holiday and Severance Pay Fund may compute the wage supplements to be paid by the employer based on the previous report given or on its own computations.

Erhebungen vom Meldeverstoß Kenntnis erlangt, und für die zwei vorangegangenen Zuschlagszeiträume zu berechnen und nachzufordern. Weist der Arbeitgeber der Urlaubs- und Abfertigungskasse binnen vier Wochen ab Zustellung der Zuschlagsvorschreibung durch Vorlage entsprechender Unterlagen das Ausmaß der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit des Arbeitnehmers nach, so ist die Nachforderung zu stornieren. Die Zustellung der Zuschlagsvorschreibung gilt als am dritten Tag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt.

(6) Der Arbeitgeber hat sich der automationsunterstützten Webanwendungen der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu bedienen.~~(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 104/2005)~~

Lohnaufzeichnungen

§ 23. (1) Dem Arbeitnehmer, dem Betriebsrat, der Urlaubs- und Abfertigungskasse und der Aufsichtsbehörde sind auf Verlangen Einsicht in die für die Berechnung der Zuschlagsleistung maßgebenden Lohnaufzeichnungen (Lohnkontoblätter, Lohnlisten, Lohnsteuerkarten, An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung, Urlaubs- und Abfertigungskarten, Melde- und Zuschlagsverrechnungslisten und dergleichen) zu gewähren. Der Urlaubs- und Abfertigungskasse ist vom Arbeitgeber überdies die Einsicht in sämtliche Unterlagen betreffend das besondere Konto für Urlaubsentgelte gemäß § 8 Abs. 3 zu gewähren.

(2) Das Einsichtsrecht der Urlaubs- und Abfertigungskasse nach Abs. 1 umfasst auch die Einsicht in Geschäftsunterlagen, um festzustellen, ob es sich bei den ausgeübten Tätigkeiten um Tätigkeiten gemäß § 2 oder um Tätigkeiten von Mischbetrieben gemäß § 3 handelt. Darüber hinaus erstreckt sich das Einsichtsrecht der Urlaubs- und Abfertigungskasse nach Abs. 1 auch auf jene Aufzeichnungen, die Zahlungen aus dem Arbeitsverhältnis an den Arbeitnehmer nachverfolgen lassen, soweit diese Unterlagen und Aufzeichnungen für die Feststellung der Zuschlagspflicht und die Berechnung der Zuschlagsleistung relevant sind. Zu diesen Aufzeichnungen zählen auch die Lohnunterlagen nach § 7d des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993.

Baustellenkontrolle

§ 23a. (1) Die Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Baustellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer zu betreten.

(2) Die Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse haben bei Betreten

Wage records

§ 23. (1) Upon request, the worker, the works council, the Holiday and Severance Pay Fund and the supervisory authority shall be permitted to inspect the wage records relevant for the computation of the wage supplements (payroll account sheets, payroll sheets, wage tax cards, reporting for health insurance purposes, leave and severance pay cards, reporting lists and wage supplement computation lists and the like). Furthermore, the employer shall grant the Holiday and Severance Pay Fund permission to inspect all records concerning the special account for annual leave remunerations pursuant to § 8 para 3.

der Baustelle den Arbeitgeber, in jenen Fällen, in denen der Arbeitgeber Arbeitsleistungen bei einem Auftraggeber erbringen lässt, auch diesen, oder deren Bevollmächtigte von ihrer Anwesenheit zu verständigen; dadurch darf der Beginn der Baustellenkontrolle nicht unnötig verzögert werden. Auf Verlangen haben sich die Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse durch einen Dienstausweis auszuweisen. Dem Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigten steht es frei, die Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse während der Kontrolle der Baustelle zu begleiten; auf Verlangen der Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind der Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigte hierzu verpflichtet. Die Kontrolle der Baustelle hat tunlichst ohne Störung des Betriebsablaufes zu erfolgen.

(3) Die Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind berechtigt, von allen auf der Baustelle anwesenden Personen, die mit Arbeiten an der Baustellen beschäftigt sind, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte einzuholen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, auf Verlangen der Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse ihre Ausweise oder sonstige Unterlagen zur Feststellung ihrer Identität vorzuzeigen. Der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, den Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Erforderliche Auskünfte und Unterlagen sind Informationen über die dem BUAG unterliegenden Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse, die Art der Beschäftigung und alle sonstigen Angaben, die die Anwendung des BUAG auf das Arbeitsverhältnis feststellen lassen. Zu diesen Unterlagen zählen auch die Lohnunterlagen nach § 7d AVRAG. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass bei seiner Abwesenheit von der Baustelle eine dort anwesende Person den Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse die erforderlichen Auskünfte erteilt und Einsicht in die dafür erforderlichen Unterlagen gewährt.

Auskunftspflicht

§ 23b. (1) Arbeitgeber im Sinne § 8 Abs. 8 erster Satz haben der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf deren Verlangen bekannt zu geben, auf welchen Baustellen welche Arbeitnehmer für welche Dauer beschäftigt sind.

(2) Bei gänzlicher oder teilweiser Weitergabe von Bauleistungen im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, durch ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen hat der Auftraggeber der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Verlangen Auskünfte darüber zu erteilen, an welches Unternehmen welche Bauleistungen weitergegeben wurden. Die erteilten

Auskünfte haben jedenfalls die vollständige Angabe zumindest der Unternehmensbezeichnung (Firma) und der Geschäftsanschrift des Auftragnehmers, gegebenenfalls auch die Angabe seiner Firmenbuchnummer und seines Sitzes sowie eine genaue Beschreibung der Art der weitergegebenen Arbeiten zu umfassen. Auf Verlangen der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind die erteilten Auskünfte durch Unterlagen, wie beispielsweise Auftragschreiben und (Teil)Rechnungen zu belegen.

(3) Bei der Überlassung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 AÜG zur Verrichtung von Bauleistungen im Sinne des § 19 UStG 1994 hat der Beschäftigte der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Verlangen Auskünfte über die Identität der überlassenen Arbeitnehmer, der von diesen im Rahmen der Überlassung ausgeübten Tätigkeit und über den Überlasserbetrieb zu erteilen. Die erteilten Auskünfte haben jedenfalls die vollständige Angabe von Vor- und Zunamen, der Sozialversicherungsnummer und des Sozialversicherungsträgers des überlassenen Arbeitnehmers zu umfassen und die im Beschäftigterbetrieb ausgeübte Tätigkeit zu beschreiben. Auf Verlangen der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind die erteilten Auskünfte durch Unterlagen, wie beispielsweise Überlassungsverträge und (Teil)Rechnungen zu belegen.

(4) Arbeitgeber, gegen die ein rechtskräftiger Bescheid über das Vorliegen eines Scheinunternehmens nach § 8 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG, BGBl. 113/2015, erlassen wurde, haben der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf deren Verlangen Auskünfte über Name und Anschrift ihres Auftraggebers zu erteilen und die im Rahmen des Auftrags beschäftigten Arbeitnehmer durch Angabe des Namens, der Sozialversicherungsnummer und des Beschäftigungsausmaßes bekanntzugeben. Diese Angaben sind auf Verlangen durch Unterlagen, wie die schriftliche Auftragserteilung, zu belegen.

§ 23c. Arbeitnehmer haben auf Verlangen der Urlaubs- und Abfertigungskasse Auskünfte über das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses und über die für die Berechnung der Zuschläge maßgebenden Angaben zu erteilen sowie diese durch Unterlagen zu belegen.

§ 23d. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse ermächtigt, die Angaben nach den §§ 22 Abs. 1 bis 3, 23b, 23c sowie Angaben über zu korrigierende Beschäftigungszeiten zu überprüfen und durch eigene Erhebungen abzuändern oder zu ergänzen.

Arbeitnehmerinformation

§ 24. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat jeden Arbeitnehmer

Information of the workers

§ 24. The Holiday and Severance Pay Fund has to inform each worker

insbesondere über folgende Punkte vierteljährlich zu informieren:

1. Beschäftigungszeiten, die im abgelaufenen Quartal anspruchsbegründend bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse erfasst wurden,
2. Ansprüche und Anwartschaften, die aus den erfassten Beschäftigungszeiten zum Quartalsende resultieren²,
3. sein Arbeitsverhältnis betreffende Anzeigen im abgeschlossenen Quartal betreffend Unterschreitung des Entgelts gemäß § 7h Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993,
4. Ansprüche und Anwartschaften, die innerhalb der nächsten 12 Monate verfallen würden;
5. Beschäftigungswochen gemäß § 13l Abs. 1 Z 1, die für den Bezug von Überbrückungsgeld anspruchsbegründend wirken können.

Stimmt der Arbeitnehmer zu, hat die Arbeitnehmerinformation auf elektronischem Weg zu erfolgen.

Entrichtung der Zuschlagsleistung

§ 25. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse schreibt dem Arbeitgeber auf Grund seiner Meldung oder auf Grund der Errechnung nach § 22 Abs. 5 den Betrag vor, der als Summe der Zuschläge für die in einem Zuschlagszeitraum beschäftigten Arbeitnehmer zu leisten ist. Dieser Betrag ist ~~acht Wochen nach Ende dieses Zuschlagszeitraumes~~ am 15. des auf den Zuschlagszeitraum zweitfolgenden Monats fällig. Erfolgt die Vorschreibung aus Gründen, die nicht beim Arbeitgeber liegen, später als ~~sechs Wochen~~ einen Monat nach Ende des Zuschlagszeitraumes, so wird der auf diesen Zeitraum entfallende Betrag der Zuschläge erst ~~vierzwei~~ vierzwei Wochen nach dieser Vorschreibung fällig. Erfolgt die Vorschreibung auf Grund einer Verletzung der Meldepflicht des Arbeitgebers später als einen Monat nach Ende des Zuschlagszeitraumes, so wird der auf diesen Zeitraum entfallende Betrag der Zuschläge sofort fällig.

(1a) Verletzt der Arbeitgeber seine Meldepflicht, so ist zur Abgeltung des aus der Verletzung der Meldepflicht durch den Arbeitgeber resultierenden Verwaltungsaufwandes ein Pauschalersatz vorzuschreiben. Der Pauschalersatz beträgt 800 Euro für jeden Prüfeinsatz sowie 500 Euro für jeden von der Verletzung der Meldepflicht betroffenen Arbeitnehmer. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen den Pauschalersatz herabsetzen oder erlassen.

particularly about the following issues on a quarterly basis:

1. employment periods that were recorded by the Construction Workers' Holiday and Severance Pay Fund in the past quarter and that establish an entitlement;
2. entitlements and qualifications accrued in the recorded employment periods by the end of the quarter.

Payment of the wage supplements

§ 25. (1) Based on the employer's report or the computation pursuant to § 22 para 5, the Holiday and Severance Pay Fund determines the amount the employer has to pay as a total of the wage supplements for the workers employed in a wage supplement period and notifies the employer thereof by means of a payment order. This amount shall be due eight weeks after the end of this wage supplement period. If the payment order is issued later than six weeks after the end of the wage supplement period for reasons not caused by the employer, the amount of the wage supplements for this period shall be due only four weeks after this payment order.

(1b) Wendet der Arbeitgeber binnen 14 Tagen nach Vorschreibung deren Unrichtigkeit ein, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse diese Einwendungen zu prüfen und die Vorschreibung zu berichtigen, wenn sie die Richtigkeit der Einwendungen festgestellt hat und die zu berichtigende Zuschlagsleistung noch keiner Berechnung des Urlaubsentgeltes, der Abfindung, der Urlaubersatzleistung, des Überbrückungsgeldes bzw. der Überbrückungsabgeltung oder der Abfertigung zugrunde gelegt wurde.

(2) Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Zahlung des Betrages gemäß Abs. ~~1~~, Abs. 1a oder Abs. 1b nicht fristgerecht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe nach, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Arbeitgeber aufzufordern, den Rückstand binnen zwei Wochen zu bezahlen. Ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit sind Verzugszinsen ~~in Höhe von 7% p.a.~~ vorzuschreiben. Die Verzugszinsen berechnen sich jeweils für ein Kalenderjahr aus dem zum 31. Oktober des Vorjahres geltenden Basiszinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden, BGBl. I Nr. 125/1998, zuzüglich 4 %. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen die Verzugszinsen herabsetzen oder erlassen.

(3) Leistet der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht oder nur teilweise Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beträge einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Schuldners, den rückständigen Betrag, die Art des Rückstandes samt Nebengebühren und Pauschalersatz, den Zuschlagszeitraum, auf den die rückständigen Zuschläge entfallen, und allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen zu enthalten. Ist der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Rückstandsausweises seiner Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen gemäß § 8 Abs. 6 nicht nachgekommen, so können auch diese in den Rückstandsausweis aufgenommen werden. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat auf dem Ausweis zu vermerken, daß der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

(4) Als Nebengebühr kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten aufnehmen. Der Anspruch auf die im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten wird hierdurch nicht berührt.

(2) If the employer fails to meet the obligation to pay the amount pursuant to para 1 within the stipulated period or in the stipulated amount, the Holiday and Severance Pay Fund shall request the employer to pay the arrears within two weeks. Interest on arrears of 7% p.a. shall be charged from the due date. The Holiday and Severance Pay Fund may reduce or waive the interest on arrears for good reason.

(3) If the employer does not comply with this request or does so only partly, the Holiday and Severance Pay Fund shall issue a statement of arrears to recover the amounts not paid within the stipulated period. This statement shall indicate the name and address of the debtor, the amount in arrears, the type of arrears together with extra charges, the wage supplement period to which the wage supplements in arrears belong and any interest on arrears due. On the statement, the Holiday and Severance Pay Fund shall note that there is no instance suspending the enforceability of the statement of arrears. The statement of arrears constitutes an execution title as defined by § 1 of the Austrian Enforcement Code.

(4) As an extra charge, the Holiday and Severance Pay Fund may add to the statement of arrears a lump-sum reimbursement for the administrative costs resulting from instituting and executing the enforced collection, except for the costs to be awarded in administrative or judicial proceedings. This shall not affect the right to the costs to be awarded by administrative or judicial proceedings. The lump-sum reimbursement of costs shall be 0.5% of the amount to be recovered but

Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 0,5 vH des einzutreibenden Betrages, mindestens jedoch 1,50 Euro. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden. Allfällige Anwaltskosten des Verfahrens zur Eintreibung der Zuschläge dürfen nur insoweit beansprucht werden, als sie im Verfahren über Rechtsmittel auflaufen.

(5) Ein Einspruch gegen den Rückstandsausweis gemäß Abs. 3 ist vom Arbeitgeber bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Diese hat mit Bescheid über die Richtigkeit der Vorschreibung zu entscheiden.

(6) Bestreitet der Arbeitgeber die Vorschreibung gemäß Abs. 1 mit der Begründung, nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu fallen, oder, dass für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Urlaubs- und Abfertigungskasse ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages mit Bescheid festzustellen, ob der Arbeitgeber den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder ob für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet.

~~(7) Über Berufungen gegen einen Bescheid nach Abs. 5 oder 6 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine weitere Berufung unzulässig. Bildet Gegenstand des Verfahrens die Frage, ob für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet, so endet der Rechtsmittelzug beim Bundesminister für Arbeit und Soziales; dieser hat, wenn gleichzeitig die Höhe des Rückstandes bestritten wird, auch darüber zu entscheiden. Entscheidet das Landesverwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen einen Bescheid nach Abs. 6, hat es dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses zuzustellen. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist berechtigt, gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben.~~

(8) Der Urlaubs- und Abfertigungskasse ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Zuschläge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 ~~des~~ Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ~~1950~~ 1991, BGBl. Nr. 53).

§ 25a. (1) Wird ein Betrieb übereignet, so haftet der Erwerber für Zuschläge, die sein Vorgänger zu zahlen gehabt hätte, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Vorgängers sowie der Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 1409 ABGB

at least EUR 1.50. The reimbursement may be demanded only once for the same debt. Any lawyer's fees incurred in the proceedings to recover the wage supplements may only be claimed if they incurred in the proceedings on appeal.

(5) An appeal against the statement of arrears pursuant to Para 3 shall be lodged by the employer with the District Administration Authority. The District Administration Authority shall decide on the correctness of the payment order by way of an administrative decision.

(6) If the employer contests the payment order pursuant to Para 1 on the ground that he/she does not fall within the scope of this Federal Act, the District Administration Authority, upon application of the Holiday and Severance Pay Fund, has to decide as soon as possible but not later than one month after receipt of the application by means of an administrative decision whether the employer is subject to this Federal Act.

(7) The head of the provincial government shall decide on appeals against an administrative decision pursuant to paras 5 or 6. An appeal against the decision of the head of the provincial government shall not be admissible. If the subject matter of the proceedings is the question of whether this Federal Act applies to the employment relationship in question, the Federal Minister for Labour and Social Affairs shall be the last appellate instance; if at the same time the amount of the arrears is contested, he/she shall also decide on this issue.

(8) The Holiday and Severance Pay Fund shall be granted the option of recovering the wage supplements not paid in due time by way of administrative proceedings (§ 3 para 3 of the Administration Enforcement Act 1950).

§ 25a. (1) If the ownership of a business is transferred, the purchaser shall be liable for the wage supplements which his/her predecessor should have paid, without prejudice to the continuing liability of the predecessor and the liability of

unter Bedachtnahme auf § 1409a ABGB ~~und der Haftung des Erwerbers nach § 25 des Handelsgesetzbuches~~ für die Zeit von höchstens zwölf Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet. Im Fall einer Anfrage bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse haftet er jedoch nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist. Leistet der Betriebsnachfolger der Aufforderung der Urlaubs- und Abfertigungskasse, den Rückstand seines Vorgängers binnen 14 Tagen zu bezahlen, nicht Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse einen Rückstandsausweis auszufertigen. § 25 Abs. 3 bis 8 gilt sinngemäß.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei einem Erwerb ~~aus einer Konkursmasse oder im im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens, bei einem Erwerb aus einer Insolvenzmasse oder im Wege der Überwachung der Schuldner durch Treuhänder der Gläubiger.~~

(3) Geht der Betrieb auf

1. einen Angehörigen des Betriebsvorgängers gemäß Abs. 4,
2. eine am Betrieb des Vorgängers wesentlich beteiligte Person gemäß Abs. 5 oder
3. eine Person mit wesentlichem Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebsvorgängers (zB Geschäftsführer, leitender Angestellter, Prokurist) über, so haftet dieser Betriebsnachfolger ohne Rücksicht auf das dem Betriebsübergang zugrunde liegende Rechtsgeschäft wie ein Erwerber gemäß Abs. 1, solange er nicht nachweist, daß er die Zuschlagsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb des Vorgängers nicht kennen konnte.

(4) Angehörige gemäß Abs. 3 Z 1 sind:

1. der Ehegatte oder der eingetragene Partner;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;
5. der Lebensgefährte;
6. unbeschadet der Z 2 die ~~im~~ § 32 Abs. 2 der

the business successor pursuant to § 1409 of the General Civil Code, with due regard to § 1409a General Civil Code and the liability of the purchaser pursuant to § 25 of the Commercial Code, for a maximum period of twelve months prior to the day of the purchase. If he/she has submitted an enquiry with the Holiday and Severance Pay Fund, he/she shall only be liable for the amount that was stated as being in arrears. If the business successor does not comply with the request of the Holiday and Severance Pay Fund to pay the predecessor's arrears within 14 days, the Holiday and Severance Pay Fund shall issue a statement of arrears. § 25 paras 3 to 8 shall apply correspondingly.

(2) Para 1 shall not apply if the purchase is made from a bankrupt's estate or is part of execution proceedings.

(3) If the ownership of the business is transferred to

1. a relative of the business predecessor pursuant to para 4;
2. a person having a substantial interest in the predecessor's business pursuant to para 5; or
3. a person with a major influence on the management of the business predecessor (e.g. managing director, executive, person holding a general managing power of attorney), this business successor shall be liable like a buyer pursuant to para 1, irrespective of the underlying legal transaction of the transfer of the business, as long as he/she cannot establish proof that he/she neither knew about the wage supplements in arrears nor could have known about them despite his/her position in the predecessor's business.

(4) Relatives pursuant to para 3 no. 1 shall comprise:

1. the spouse;
2. relatives in direct line of descent and collateral relatives in the second and third degree, even if the relationship is due to illegitimate birth;
3. relations by marriage in direct line and relations by marriage in the second degree of the collateral line, even if the affinity is due to illegitimate birth;
4. the adoptive (foster) parents and the adopted (foster) children;
5. the cohabitant;
6. with-out prejudice to no. 2, the persons listed under § 32 para 2 of the

~~Konkursordnung~~ Insolvenzordnung (IO), RGBl. Nr. 337/1914, genannten Personen.

(5) Eine Person ist an einem Betrieb wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel Anteil am Betriebskapital hat. Bei der Beurteilung des Anteiles am Betriebskapital ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Die §§ 22 bis 24 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Stehen Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, sondern im Eigentum einer der im Abs. 4 genannten Personen, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Zuschläge, solange er nicht nachweist, daß er die Zuschlagsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb nicht kennen konnte.

(7) Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Zuschlagsschuldern für die von diesen zu entrichtenden Zuschläge insoweit, als die Zuschläge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend. § 25 Abs. ~~3~~ 2 bis 8 gilt sinngemäß.

Nebenleistungen

§ 26. (1) Dem Arbeitgeber ~~steht als Vergütung für~~ sind von der Urlaubs- und Abfertigungskasse die im Zusammenhang mit der Urlaubsgewährung ~~zu leistenden~~ auf das Urlaubsentgelt entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und lohnabhängigen gesetzlichen Abgaben und Beiträge (Nebenleistungen) ~~von der Urlaubs- und Abfertigungskasse ein Pauschbetrag von 17 v. H. des überwiesenen Urlaubsentgeltes zu vergüten.~~ Die Auszahlung ~~dieses Pauschbetrages, der dieser Nebenleistungen, die~~ bei gleichzeitiger Überweisung mit dem Urlaubsentgelt getrennt auszuweisen ~~ist~~ sind, hat zur Voraussetzung, daß ~~ss~~ der Arbeitgeber alle fälligen Zuschläge entrichtet hat. Der Gesamtbetrag der zu vergütenden Nebenleistungen ist auf Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festzusetzen.

(2) Im Falle der Rückzahlung eines Urlaubsentgeltes gemäß § 8 Abs. 6 und 7 hat der Arbeitgeber gleichzeitig auch die darauf entfallenden und von der Urlaubs- und Abfertigungskasse erhaltenen Nebenleistungen rückzuerstatten.

Bankruptcy Code.

(5) A person has a substantial interest in a business if he/she holds a share of more than 25% in the current assets. In assessing the share in the current assets, the real economic content and not the outward appearance of the facts shall be decisive. §§ 22 to 24 of the Federal Tax Code shall be applied correspondingly.

(6) If any economic assets serving a business are not owned by the owner of the business but one of the persons specified in para 4, the owner of the economic assets shall be liable with these assets for the wage supplements, as long as he/she does not provide evidence that he/she neither knew about the wage supplements in arrears nor could have known about them despite his/her position in the business.

(7) The persons authorised to represent legal persons or commercial partnerships as well as the legal representatives of natural persons shall be liable – besides the debtors of the wage supplements represented by them – for the wage supplements to be paid within the scope of their power of representation, if the wage supplements cannot be recovered due to a culpable breach of duties imposed on the representatives. Asset managers shall be liable correspondingly, to the extent of their capacity. § 25 paras 3 to 8 shall apply correspondingly.

Supplementary charges

§ 26. (1) The employer shall be entitled to a lump sum of 17% of the transferred annual leave remuneration from the Holiday and Severance Pay Fund as reimbursement for the social security contributions and statutory charges (supplementary charges) to be paid in connection with the granted leave. This lump sum, which has to be shown separately if the annual leave remuneration is transferred at the same time, shall only be paid out on condition that the employer has paid all due wage supplements.

(2) If the annual leave remuneration is paid back pursuant to § 8 paras 6 and 7, the employer also has to refund the related supplementary charges received from the Holiday and Severance Pay Fund.

Berichtigung der Zuschlagsvorschreibung

~~§ 27. (1) Beruht die Vorschreibung der Zuschlagsleistung auf einer fehlerhaften Meldung des Arbeitgebers oder erfolgte die Vorschreibung gemäß § 22 Abs. 5, so kann der Arbeitgeber bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse die Berichtigung der Vorschreibung zu seinen Gunsten beantragen. Diese Berichtigung ist von der Urlaubs- und Abfertigungskasse nur unter der Voraussetzung vorzunehmen, daß sie die Richtigkeit der Einwendungen festgestellt hat und die zu berichtigende Zuschlagsleistung vor Einlangen des Antrages bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse noch nicht einer Berechnung des Urlaubsentgeltes, der Abfindung oder der Abfertigung zugrunde gelegt wurde.~~

~~(2) Der Differenzbetrag im Falle einer Berichtigung wird auf die Zuschlagsvorschreibung angerechnet, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Berichtigung von der Urlaubs- und Abfertigungskasse berechnet wird.~~

~~(3) Lehnt die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Antrag ab oder erledigt sie den Antrag nicht binnen sechs Wochen, so kann der Arbeitgeber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die bescheidmäßige Erledigung seines Antrages binnen Monatsfrist begehren. Im übrigen ist § 25 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.~~

Einbeziehung ins System der Urlaubs- und Abfertigungskasse bei Nichteinhaltung der Meldepflicht

§ 27. (1) Verletzt der Arbeitgeber die Meldepflicht nach § 22 mindestens drei Zuschlagszeiträume hindurch, erfolgt die Einbeziehung in das System der Urlaubs- und Abfertigungskasse nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6. Der Arbeitgeber ist zur Entrichtung der Zuschlagsleistungen gemäß §§ 13k, 13o und 21a ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung verpflichtet. Im Übrigen gelten § 25 Abs. 2 bis 8, § 25a und § 28. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat den Arbeitgeber schriftlich über die einzubeziehenden Arbeitnehmer, deren Beschäftigungszeiten sowie den Zeitpunkt der Einbeziehung zu informieren (Einbeziehungsinformation). Ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Einbeziehungsinformation an den Arbeitgeber (Erfassungszeitpunkt) richtet sich die Verpflichtung zur Zuschlagsleistung nach § 25. Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt. Im Zweifel hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung festzustellen.

(2) Für den Sachbereich der Urlaubsregelung erfolgt die Einbeziehung der Arbeitnehmer in das System der Urlaubs- und Abfertigungskasse mit dem dem

Correction of the payment order concerning wage supplements

~~§ 27. (1) If the payment order concerning the wage supplements to be paid is based on an incorrect report of the employer or if the payment order was made pursuant to § 22 para 5, the employer may apply for a correction of the payment order with the Holiday and Severance Pay Fund in his/her favour. The Holiday and Severance Pay Fund shall perform the correction only provided that it found the objections to be justified and that the wage supplements to be corrected were not yet included in computing the annual leave remuneration, the payment in lieu or the severance pay prior to the receipt of the application by the Holiday and Severance Pay Fund.~~

~~(2) In the case of a correction, the differential amount will be credited to the payment order for wage supplements that is computed by the Holiday and Severance Pay Fund at the time of the correction.~~

~~(3) If the Holiday and Severance Pay Fund rejects the application or does not deal with it within six weeks, the employer may call upon the competent District Administration Authority within two weeks to decide on his/her application by means of administrative decision within a month. In other respects, § 25 para 7 shall apply correspondingly.~~

Erfassungszeitpunkt zweitvorangegangenen Kalenderjahr (Einbeziehungszeitpunkt), sofern das Arbeitsverhältnis bereits begründet war, sonst mit Beginn des Arbeitsverhältnisses. Binnen vier Wochen ab Zustellung der Einbeziehungsinformation kann der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer tatsächlich geleistetes Urlaubsentgelt sowie Urlaubszuschuss für den im Zeitraum ab dem Einbeziehungszeitpunkt bis zum Erfassungszeitpunkt gebührenden Urlaub durch Vorlage entsprechender Unterlagen der Urlaubs- und Abfertigungskasse nachweisen. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann bereits in der Einbeziehungsinformation die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat die nachgewiesenen Leistungen auf die offenen Zuschläge anzurechnen, sofern der Nachweis in der im zweiten Satz genannten Frist erfolgt. Bei der Berechnung der anzurechnenden Leistungen und der zu leistenden Zuschläge sind die Zuschläge gemäß § 21a Abs. 2 zweiter Satz und die Nebenleistungen zu berücksichtigen. Die durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse errechneten Zuschläge sind dem Arbeitgeber vorzuschreiben und sofort fällig. Das tatsächlich geleistete Urlaubsentgelt und der Urlaubszuschuss sind auf den Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers und dessen Urlaubsanwartschaften anzurechnen. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat den Arbeitnehmer schriftlich über den gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse bestehenden Urlaubsanspruch und die Urlaubsanwartschaften zu informieren.

(3) Für den Sachbereich der Abfertigungsregelung erfolgt die Einbeziehung gemäß Abs. 2 erster Satz. Für Arbeitnehmer, die Abschnitt III unterliegen, gilt § 13b Abs. 7. Beiträge, die der Arbeitgeber von Arbeitnehmern, die § 33a unterliegen, gemäß § 6 BMSVG in die Betriebliche Vorsorgekasse ab dem Einbeziehungszeitpunkt bis zum Erfassungszeitpunkt tatsächlich geleistet hat, sind auf die ausstehenden Zuschläge anzurechnen. Abs. 2 zweiter bis siebenter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung erfolgt die Einbeziehung mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Einbeziehungsinformation zugestellt wird, sofern das Arbeitsverhältnis bereits begründet war, sonst mit Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(5) Für den Sachbereich des Überbrückungsgeldes erfolgt die Einbeziehung mit 1. Jänner 2014, sofern das Arbeitsverhältnis bereits begründet war, sonst mit Beginn des Arbeitsverhältnisses. Die Einbeziehung darf nicht länger als sieben Jahre vor dem Zeitpunkt der Zustellung der Einbeziehungsinformation erfolgen.

(6) Im selben Arbeitsverhältnis zurückgelegte (Vor)dienstzeiten sind für die Ermittlung der Höhe des Urlaubsanspruchs gemäß § 4 Abs. 1 anzurechnen. Der

vom Arbeitgeber für vor dem Einbeziehungszeitpunkt zurückgelegte (Vor)dienstzeiten zu entrichtende Zuschlag ist durch Vorstandsbeschluss festzusetzen. § 4a ist nicht anzuwenden.

Bevorrechtung

§ 28. (1) Die Zuschläge gemäß § 21 gelten als andere öffentliche Abgaben.

(2) Im Verkehr der Urlaubs- und Abfertigungskasse mit Geldinstituten unterliegen Urlaubsentgelte keinen die Auszahlung an den Arbeitgeber des anspruchsberechtigten Arbeitnehmers oder die Rückzahlung an die Urlaubs- und Abfertigungskasse einschränkenden Bestimmungen.

Verjährung

§ 29. (1) Das Recht der Urlaubs- und Abfertigungskasse

a) auf Feststellung der Verpflichtung zur Entrichtung der Zuschläge verjährt bei Zuschlagsschuldern (Arbeitgeber) und Zuschlagsmithaftenden binnen drei Jahren, gerechnet vom Ende des Zuschlagszeitraumes;

b) auf Einforderung festgestellter und vom Arbeitgeber nicht entrichteter Zuschläge verjährt binnen zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Vorschreibung;

c) auf Einforderung festgestellter Haftungsbeträge nach § 25a BUAG verjährt binnen zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Feststellung der Haftung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse. Innerhalb dieser Frist kann mit Forderungen, die dem Haftenden gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse zustehen, unabhängig davon aufgerechnet werden, wann diese entstanden sind; § 12a Abs. 2 und § 19 Abs. 1 IO finden keine Anwendung.

~~(2) Hat der Arbeitgeber keine Meldung gemäß § 22 Abs. 1 erstattet, so verjährt das Recht der Urlaubs- und Abfertigungskasse binnen sieben Jahren, gerechnet vom Ende des Zuschlagszeitraumes.~~

~~(2)~~(3) Die Verjährung wird durch jede zum Zwecke der Feststellung oder Hereinbringung der Zuschläge getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Arbeitgeber hiervon in Kenntnis gesetzt wird.

Bankkonten

§ 29a. Der Arbeitnehmer hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse ein

Privileg

§ 28. (1) The wage supplements pursuant to § 21 shall be deemed other public charges.

(2) When it comes to transactions of the Holiday and Severance Pay Fund with financial institutions, the annual leave remunerations shall not be subject to any restrictive clauses concerning the payment to the employer of the eligible worker or the refund to the Holiday and Severance Pay Fund.

Limitation

§ 29. (1) The right of the Holiday and Severance Pay Fund

a) to determine the obligation to pay the wage supplements shall be subject to a limitation period of three years from the end of the wage supplement period in the case of the debtors of the wage supplements (employers) and those being jointly liable for the wage supplements;

b) to demand payment of the wage supplements determined but not paid by the employer shall be subject to a limitation period of two years from the date of the payment order.

(2) If the employer has failed to submit a report pursuant to § 22 Para 1, the right of the Holiday and Severance Pay Fund shall be subject to a limitation period of seven years from the end of the wage supplement period.

(3) The limitation period shall be interrupted by any action taken with the aim to determine or collect payment of the wage supplements at the time when the employer is informed thereof.

Girokonto bekannt zu geben, über das er verfügungsberechtigt ist und auf das Auszahlungen der Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Befriedigung der Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu tätigen sind. Diese Bekanntgabe hat unter Nachweis seiner Identität und unter Beifügung einer entsprechenden Bestätigung des kontoführenden Bankinstitutes zu erfolgen.

ABSCHNITT VI ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Rechts- und Verwaltungshilfe

§ 30. (1) Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung und die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, den im Vollzug dieses Bundesgesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen. Zu dem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse verpflichtet.

(2) Barauslagen, die der ersuchten Stelle aus der Hilfeleistung erwachsen, mit Ausnahme von Portokosten, sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten.

Zusammenarbeit

§ 31. (1) Die zuständigen Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, der Urlaubs- und Abfertigungskasse zum Zweck der Erbringung von Leistungen, der Feststellung der Zuschlagspflicht und der Einbringung von Zuschlägen folgende Daten im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 Abs. 4 Z 3 lit. b ASVG) zu übermitteln: Namen des Beschäftigten, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Art der Beschäftigung (Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter bzw. Lehrling oder geringfügig beschäftigt als Arbeiter oder Angestellter oder Beschäftigung als freier Dienstnehmer), bei den Krankenversicherungsträgern gemeldete Versicherungszeiten, Bezeichnung des Dienstgebers und dessen Wirtschaftsklassenzuordnung, sowie Zeitpunkt der Anmeldung und der Abmeldung des Beschäftigten. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist in diesem Zusammenhang berechtigt, die Übermittlung dieser Daten nicht nur bezogen auf einen oder mehrere bestimmte Arbeitnehmer zu verlangen, sondern auch bezogen auf einen Dienstgeber dahingehend, dass sämtliche von diesem Dienstgeber

CHAPTER VI GENERAL PROVISIONS

Judicial and administrative assistance

§ 30. (1) All public authorities and offices, the social security authorities and the employers' and workers' interest groups shall be obliged to comply with the requests of the Holiday and Severance Pay Fund enforcing this Federal Act within the scope of their subject matter and local jurisdiction. Likewise, the Holiday and Severance Pay Fund shall be obliged to show the same conduct vis-à-vis the aforementioned authorities and corporate bodies.

(2) Cash expenses incurred as a result of the assistance by the entity receiving the request shall be reimbursed by the requesting office, with the exception of postal expenses.

Cooperation

§ 31. (1) The competent health insurance institutions shall be obliged to submit the following data to the Holiday and Severance Pay Fund for the purpose of making payments, determining the obligation to pay wage supplements and recovering the wage supplements through the Main Association of Austrian Social Security Institutions (§ 31 para 4 no. 3 lit. b of the General Social Insurance Act): The worker's name, date of birth, social insurance number, type of employment (employment as a blue-collar or white-collar worker or apprentice or as a marginal worker as a blue-collar or white-collar worker or employment as quasi freelancer, insurance periods reported to the health insurance institutions, name of the employer and his/her allocation to an economic category. In this context, the Holiday and Severance Pay Fund shall be entitled to demand submission of this data not only related to one or several individual workers but also related to an employer to the extent that all workers reported by said employer and their data within the meaning of the first sentence may be requested.

gemeldeten Beschäftigten und deren Daten im Sinne des ersten Satzes abgefragt werden können.

(1a) Die zuständigen Träger der Pensionsversicherung sind verpflichtet, der Urlaubs- und Abfertigungskasse zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Überbrückungsgeld gemäß § 13l oder Überbrückungsabgeltung gemäß § 13m sowie der Sicherstellung der finanziellen Deckung für eine Ausdehnung der Ansprüche gemäß § 13l Abs. 2 bis 4 durch Verordnung gemäß § 13l Abs. 6 hinsichtlich Arbeitnehmern, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die das 50. Lebensjahr erreicht haben, im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 Abs. 4 Z 3 lit. b ASVG) alle Versicherungszeiten, die für die Prüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension heranzuziehen sind, mitzuteilen.

(2) Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch, in das automationsunterstützt geführte Grundbuch und in das ~~zentrale Gewerberegister~~ Gewerbeinformationssystem Austria – GISA zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Erbringung von Leistungen, der Feststellung der Zuschlagspflicht und zur Einbringung von Zuschlägen, erforderlich ist. Die Berechtigung zur Einsichtnahme in das Grundbuch umfasst auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis. Die Berechtigung zur Einsichtnahme in das Firmenbuch umfasst auch die bundesweite Suche nach in Zusammenhang mit den Rechtsträgern gespeicherten Personen.

(3) Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zum Zweck der Erbringung von Leistungen, der Feststellung der Zuschlagspflicht und zur Einbringung von Zuschlägen berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht zu nehmen in das von der IEF-Service GmbH geführte IESG-Abfrage-Programm, wobei die Befugnis zur Einsichtnahme folgende Daten umfasst: Firmenname, Firmenbuchnummer, Geschäftszahl, gerichtliches Beschlussdatum und Insolvenzart des insolventen Betriebs, Name und Sozialversicherungsnummer von Antrag stellenden Personen, Beschäftigungszeitraum, Austrittsgrund, Datum des Zuerkennungsbescheids, Forderungsart, Zeitraum, Gesamtforderungsbetrag sowie betragsmäßige Aufschlüsselung auf Forderungsteile, Qualifikation der Forderung und bewilligter Forderungsbetrag.

(4) Die Finanztraf- und Abgabenbehörden sind für Zwecke der Erhebungen nach § 6 SBBG sowie nach § 7b AVRAG berechtigt, in die Arbeitnehmer- und

(2) The Construction Workers' Holiday and Severance Pay Fund shall be entitled to inspect the EDP supported company register, the EDP supported land register and the central business register electronically, as far as this is required to fulfil its imposed duties, in particular for making payments, determining the obligation to pay wage supplements and recovering the wage supplements. The right to inspect the land register shall also comprise the inspection of the register of persons. The right to inspect the company register shall also comprise the nationwide search for persons recorded in connection with the legal entities.

Betriebsauskunft der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse Einsicht zu nehmen und dabei folgende Daten abzufragen: Betriebsdaten (Firmenname und -adresse, Firmenbuchnummer) sowie die Daten der bei einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer über Beschäftigungsverhältnisse (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, ausgeübte Tätigkeit, Entgelthöhe, Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsort, Urlaubsansprüche und geleistetes Urlaubsentgelt), Entrichtung der Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz. Diese Einsichts- und Abfrageberechtigung kommt auch der IEF-Service GmbH zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruchs im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977 zu. Diese Einsichts- und Abfrageberechtigung kommt auch den zuständigen Krankenversicherungsträgern zum Zwecke der Beitragsprüfung sowie dem Arbeitsmarktservice zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens von Ansprüchen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 zu.

Baustellendatenbank

§ 31a. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat zum Zweck des Erfassens und der erleichterten Kontrolle von Baustellen eine Baustellendatenbank zu errichten. In dieser Datenbank werden verarbeitet:

1. Daten, die in den Meldungen nach § 6 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999, und des § 97 Abs. 1, 6 und 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 bis 4 und 6 der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 33/2012, enthalten sind;

2. folgende freiwillig von Auftraggebern im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, zu Baustellen gemeldete Daten:

a) Name, Anschrift, Befugnis(se) oder Unternehmensgegenstand des Auftragnehmers;

b) Auftragssumme, Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstandes, Ausführungsort und voraussichtlichen Ausführungsbeginn sowie voraussichtliche Ausführungsdauer des Bauauftrages;

c) Name, Anschrift, Befugnis(se) oder Unternehmensgegenstand der bei der Ausführung des Auftrages (tatsächlich) eingesetzten Subunternehmer, Auftragssumme, Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstandes, Ausführungsort, voraussichtlichen

Ausführungsbeginn sowie voraussichtliche Ausführungsdauer des jeweiligen Auftragsteiles;

d) Kennzahl des Auftrages;

3. die bei Baustellenkontrollen durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse erhobenen Daten.

(2) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ermächtigt, Auftraggeber im Sinne des BVergG 2006, sofern sie die in Abs. 1 Z 2 genannten Daten gemeldet haben, über folgende Ergebnisse der Kontrolle der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf diesen Baustellen auf elektronischem Weg zu informieren:

1. Zeitpunkt und Ort der Baustellenkontrolle sowie Name des Erhebers der Urlaubs- und Abfertigungskasse;

2. Name und Anschrift des kontrollierten Unternehmens, festgestellte Werkleistung, festgestellter Zeitraum der Werkerbringung, festgestellter Auftraggeber der Werkleistung, festgestellte Auftragssumme und festgestellte Subvergabe;

3. Name, Geburtsdatum und Tätigkeit der angetroffenen Arbeitnehmer, Zeitraum der Tätigkeitsverrichtung auf der Baustelle und konkrete Arbeitszeit auf der Baustelle;

4. festgestellter Verdacht auf Unterentlohnung.

(3) Die Abgabenbehörden des Bundes und die Krankenversicherungsträger sind berechtigt, zum Zweck der Kontrolle von Baustellen, insbesondere zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 in die Baustellendatenbank auf automationsunterstütztem Weg Einsicht zu nehmen. Dieses Einsichtsrecht kommt auch der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die Daten nach Abs. 1 Z 1 zum Zwecke der Prävention von Arbeitsunfällen zu.

(4) Datenschutzrechtlicher Auftraggeber der Baustellendatenbank gemäß § 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse. Daten, die gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 zu einer Baustelle erfasst wurden, sind mit Ablauf des siebenten Kalenderjahres nach der letzten Meldung oder der letzten Änderung der Meldung zu löschen.

(5) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat zur Erstattung der Meldungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 eine Webanwendung zur Verfügung zu stellen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäß § 14 Abs. 2 DSG 2000 in der Baustellendatenbank zu treffen. Insbesondere hat sie

1. die Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und den Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte zu regeln,
2. Protokoll zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
3. eine Dokumentation über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu führen, um die Kontrolle und Beweissicherung zu erleichtern.

Strafbestimmungen

~~§ 32. (1) Übertretungen der Vorschriften dieses Bundesgesetzes werden, wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 218 Euro bestraft.~~

§ 32. (1) Wer

1. als Arbeitgeber den ihm gemäß § 22 obliegenden Meldeverpflichtungen gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder vorsätzlich unrichtige Angaben macht,
2. als Arbeitgeber oder Auftraggeber oder Beschäftiger den ihm gemäß § 23b obliegenden Auskunftspflichten gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht nachkommt oder vorsätzlich unrichtige Angaben macht,
3. als Arbeitgeber oder als in § 33g Abs. 1 Z 3 bezeichneter Beauftragter oder als Beschäftiger gemäß § 33d Abs. 1 den ihm gemäß § 33g obliegenden Meldeverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder vorsätzlich unrichtige Angaben macht,
4. als Arbeitgeber oder als Vertreter im Sinne des § 25a Abs. 7 der ihm zukommenden Verpflichtung zur Abfuhr der Zuschläge nach § 21a nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen die durch Z 1 und 3 erfassten Verpflichtungen sind hinsichtlich jedes davon betroffenen Arbeitnehmers gesondert als Verwaltungsübertretung zu bestrafen.

Penal provisions

§ 32. (1) Any infringements of the provisions stipulated in this Federal Act shall be fined with up to EUR 218 by the District Administration Authority, unless the infringement is subject to a more severe sentence pursuant to another provision.

~~(2) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse nimmt im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung ein.~~

(2) Wer

1. als Arbeitgeber oder als Beschäftigter gemäß § 33d Abs. 1 den ihm gemäß § 23 obliegenden Verpflichtungen zur Gewährung der Einsicht in die Lohnaufzeichnungen und sonstigen Unterlagen gemäß § 23 gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht nachkommt,

2. als Arbeitgeber oder als in § 23a Abs. 3 bezeichneter Bevollmächtigter oder als Beschäftigter gemäß § 33d Abs. 1 den ihm gemäß § 23a obliegenden Auskunftspflichten oder Verpflichtungen zur Gewährung der Einsicht in die erforderlichen Unterlagen gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht nachkommt oder vorsätzlich unrichtige Angaben macht,

3. entgegen § 23a das Betreten der Baustelle oder der Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer verweigert oder die Kontrolle sonst erschwert oder behindert,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen die durch Z 1 erfassten Verpflichtungen sind hinsichtlich jedes davon betroffenen Arbeitnehmers gesondert als Verwaltungsübertretung zu bestrafen.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 und 2 sind auch dann strafbar, wenn sie nicht im Inland begangen wurden. In diesem Fall gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem sie festgestellt werden.

(4) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 und 2 sind nur dann strafbar, sofern die jeweilige Tat nicht den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach § 7b Abs. 8 oder § 7i AVRAG bildet.

(5) Der Urlaubs- und Abfertigungskasse kommt im Verwaltungsstrafverfahren nach Abs. 1 und 2 Parteistellung sowie die Berechtigung zu, gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde beim Verwaltungsgericht und gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichts Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(2) The Holiday and Severance Pay Fund shall be a party in the administrative penal proceedings.

Aufsicht

§ 33. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für soziale Verwaltung. Mit der Ausübung dieser Aufsicht können bestimmte Bedienstete des Bundesministeriums betraut werden. Diesen können Aufwandsentschädigungen gewährt werden, deren angemessene Höhe das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festzusetzen hat.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung, ferner auf die Gebarung und wichtige Fragen der Geschäftsführung. Die mit der Aufsicht betrauten Bediensteten sind berechtigt, an den Sitzungen der Verwaltungsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können in alle für die Gebarung maßgebenden Unterlagen Einsicht nehmen.

(3) Zur Deckung der durch die Aufsicht nach Abs. 1 erwachsenden Kosten hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen. Deren Höhe hat der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu bestimmen.

ABSCHNITT VIa

~~MITARBEITERVORSORGEKASSE~~

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSE

Geltungsbereichsabgrenzung

§ 33a. (1) Für Arbeitnehmer gemäß § 1 in Betrieben (Unternehmungen) gemäß § 2 Abs. 2, die am 1. Jänner 2003 diesem Bundesgesetz unterliegen, gelten hinsichtlich des Abfertigungsanspruchs die Bestimmungen des Betrieblichen ~~Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, – BGBl. Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002~~, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen des Abschnittes III gelten weiterhin für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 die Voraussetzungen des § 13b erfüllen oder diese am 31. Dezember 2002 nicht erfüllen, aber bereits Beschäftigungswochen nach den §§ 5 und 6 erworben haben und die Voraussetzungen des § 13b bis zum 31. Dezember 2005 erfüllen. Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 13b innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraumes wegen einer länger als 22 Wochen

Supervision

§ 33. (1) The Holiday and Severance Pay Fund shall be subject to the supervision of the Federal Minister for Labour and Social Affairs. Specific employees of the federal ministry may be entrusted with exercising this supervision. They may be granted expense allowances, the appropriate amount of which has to be determined by the Federal Ministry for Labour and Social Affairs in agreement with the Federal Ministry of Finance.

(2) The supervision shall include supervising compliance with the statutory provisions and the rules of procedure as well as the budgetary management and significant management issues. The employees entrusted with the supervision shall be entitled to participate in the meetings of the administrative bodies with an advisory vote. They may inspect all documents relevant for the budgetary management.

(3) The Holiday and Severance Pay Fund shall contribute to covering the costs arising from the supervision pursuant to Para 1 by paying a supervisory fee. The Federal Minister for Labour and Social Affairs shall set its amount after a hearing of the Holiday and Severance Pay Fund.

CHAPTER VIa

Corporate provision fund

Definition of scope

§ 33a. (1) With regard to the entitlement to severance pay for workers pursuant to § 1 in businesses (enterprises) pursuant to § 2 para 2 who are subject to this Federal Act on 1 January 2003, the provisions of the Act on Corporate Staff Provision, Federal Legal Gazette I no. 100/2002, shall apply, unless otherwise specified below.

(2) Furthermore, the provisions of Chapter III shall also apply to workers who comply with the conditions of § 13b on 31 December 2002 or who do not comply with them on 31 December 2002 but have already accrued employment weeks pursuant to §§ 5 and 6 and comply with the conditions stipulated under § 13b by 31 December 2005. Workers who cannot comply anymore with the conditions stipulated under § 13b within the three-year period due to an interruption in

dauernden Unterbrechung der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber oder wegen der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Arbeitgeber nicht mehr erfüllen können, unterliegen mit Beginn jenes Arbeitsverhältnisses, das auf die länger als 22 Wochen dauernde Unterbrechung folgt, oder mit Beginn eines Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Arbeitgeber den Bestimmungen des BMSVG.

(3) Lehrlinge, die am 1. Jänner 2003 in einem Lehrverhältnis stehen, unterliegen mit diesem Tag den Bestimmungen des BMSVG. Die im Lehrverhältnis erworbenen Beschäftigungszeiten sind anzurechnen.

(4) Arbeitnehmer, die vor dem 1. Jänner 2003 ihr Lehrverhältnis beendet haben und die Voraussetzungen des § 13c Abs. 6 erfüllen, unterliegen den Bestimmungen des Abschnittes III. Arbeitnehmer, die vor dem 1. Jänner 2003 ihr Lehrverhältnis beendet haben, aber die Voraussetzungen des § 13c Abs. 6 nicht erfüllen, unterliegen mit diesem Tag den Bestimmungen des Abschnittes III, wobei die Voraussetzungen des § 13b als erfüllt gelten. Mit 1. Jänner 2003 sind die Zeiten des Lehrverhältnisses sowie die Beschäftigungszeiten bei jenem Arbeitgeber, zu dem am 1. Jänner 2003 ein Arbeitsverhältnis besteht, für den Abfertigungsanspruch anrechenbare Beschäftigungswochen. Diese Anrechnung von Lehrzeiten findet nicht statt, wenn der Arbeitnehmer im Zeitraum vom 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2002 keine Beschäftigungswochen nach den §§ 5 und 6 erworben hat.

(5) Mit der Geltendmachung einer Abfertigung nach dem Abschnitt III scheidet der Arbeitnehmer aus dem Geltungsbereich der Bestimmungen des Abschnittes III aus und unterliegt im Hinblick auf zukünftige Abfertigungsansprüche den Bestimmungen des BMSVG.

Errichtung einer ~~Mitarbeitervorsorgekasse~~ Betrieblichen Vorsorgekasse

§ 33b. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist berechtigt und verpflichtet, eine ~~Mitarbeitervorsorgekasse~~ Betriebliche Vorsorgekasse nach den Bestimmungen des BMSVG zu errichten und zu betreiben, die im Alleineigentum der Urlaubs- und Abfertigungskasse steht.

~~(2) Die Errichtung der Mitarbeitervorsorgekasse sowie die Ausübung sämtlicher Gesellschafterrechte obliegt den Verwaltungsorganen des Sachbereiches der Abfertigungsregelung.~~

~~(3)~~ (2) Das Anfangskapital gemäß § 3 Abs. 7 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, ist aus dem Sachbereich der Abfertigungsregelung zu finanzieren. Dies gilt auch für die gemäß § 20 Abs. 1 BMSVG jederzeit notwendigen

employment with the same employer of more than 22 weeks or due to the commencement of employment with a different employer shall be subject to the provisions of the Act on Corporate Staff Provision from the commencement of the employment relation that follows the interruption of more than 22 weeks or from the commencement of the employment relationship with a different employer.

(3) Apprentices who are in an apprenticeship on 1 January 2003 shall be subject to the provisions of the Act on Corporate Staff Provision as of this date. The employment periods acquired during the apprenticeship shall be apportioned.

(4) Workers who completed their apprenticeship before 1 January 2003 and comply with the conditions stipulated under § 13c para 6 shall be subject to the provisions of Chapter III. Workers who completed their apprenticeship before 1 January 2003 but do not comply with the conditions stipulated under § 13c para 6 shall be subject to the provisions of Chapter III as of this date, with the conditions of § 13b being deemed fulfilled. As of 1 January 2003, the periods of apprenticeship and the employment periods with that employer with whom an employment relationship is established on 1 January 2003 shall be deemed employment weeks creditable to the entitlement to severance pay. The period of apprenticeship shall not be apportioned if the worker did not acquire employment weeks pursuant to §§ 5 and 6 from 1 January 2000 to 31 December 2002.

(5) Upon assertion of a severance pay pursuant to Chapter III, the worker ceases to fall within the scope of the provisions of Chapter III and shall be subject to the provisions of the Act on Corporate Staff Provision with regard to future entitlements to severance pay.

Establishment of a corporate provision fund

§ 33b. (1) The Holiday and Severance Pay Fund shall be entitled and obliged to establish and operate a corporate provision fund pursuant to the provisions of the Act on Corporate Staff Provision, which shall be solely owned by the Holiday and Severance Pay Fund.

(2) Cancelled.

(3) The initial capital pursuant to § 3 Para 7 of the Austrian Banking Act, Federal Law Gazette no. 532/1993, shall be funded from the Division of Severance Pay Regulation. This shall also apply to own funds as may be required at any time

Eigenmittel. [Aus dem Sachbereich der Abfertigungsregelung können darüber hinaus Zuführungen zum Eigenkapital bis zum Ausmaß von drei Millionen Euro finanziert werden.](#)

(43) § 5 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Geschäftsleiter auch sein kann, wer einen Hauptberuf in der Urlaubs- und Abfertigungskasse ausübt oder ~~–~~ unbeschadet eines anderen Hauptberufes ~~–~~ eine Funktion in einem Verwaltungsorgan der Urlaubs- und Abfertigungskasse innehat.

Wirkungsbereich

§ 33c. (1) Arbeitgeber, die Betriebe (Unternehmungen) gemäß § 2 Abs. 2 betreiben und Arbeitnehmer gemäß § 1 beschäftigen, für die hinsichtlich des Abfertigungsanspruchs gemäß § 33a das BMSVG anzuwenden ist, sind verpflichtet, für diese Arbeitnehmer jedenfalls der ~~Mitarbeiter~~~~vorsorgekasse~~[Betrieblichen Vorsorgekasse](#) nach § 33b beizutreten; §§ 9, 10 und 12 BMSVG kommen nicht zur Anwendung; § 11 BMSVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Beitrittsvertrages eine Information der ~~Mitarbeiter~~~~vorsorgekasse~~[Betrieblichen Vorsorgekasse](#) für diese Arbeitgeber tritt, die die in § 11 Abs. 2 Z 2 sowie 4 bis 6 festgelegten Punkte beinhaltet.

(2) Der ~~Mitarbeiter~~~~vorsorgekasse~~[Betrieblichen Vorsorgekasse](#) nach § 33b können auch andere Arbeitgeber bzw. die in Abs. 1 genannten Arbeitgeber bezüglich anderer Arbeitnehmergruppen beitreten, wobei die entsprechenden Bestimmungen des BMSVG anzuwenden sind.

ABSCHNITT VIb

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN URLAUB BEI ENTSENDUNG

Geltungsbereich

[\(Anm.: § 33d.\)](#) (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne des Abschnittes I [ohne gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich](#), die von einem Arbeitgeber ~~ohne Sitz in Österreich~~

1. zur ~~fortgesetzten~~ Arbeitsleistung oder
2. im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung

~~nach Österreich entsandt werden.~~

[nach Österreich entsandt werden. Ein Beschäftigter mit Sitz außerhalb Österreichs](#)

pursuant to § 20 para 1 Act on Corporate Staff Provision.

(4) § 5 Para 1 no. 13 of the Austrian Banking Act, Federal Law Gazette no. 532/1993, shall be applied subject to the proviso that a person that has a main occupation in the Holiday and Severance Pay Fund or – notwithstanding any other main occupation – holds a function in an administrative body of the Holiday and Severance Pay Fund may also be managing director.

Scope

§ 33c. (1) Employers that operate businesses (enterprises) pursuant to § 2 para 2 and employ workers pursuant to § 1 to whom the Act on Corporate Staff Provision is applicable with respect to severance pay entitlements pursuant to § 33a shall be obliged to become members of the corporate provision fund pursuant to § 33b for these workers in any case; §§ 9, 10 and 12 of the Act on Corporate Staff Provision shall not apply; § 11 of the Act on Corporate Staff Provision shall be applied subject to the proviso that the membership contract shall be replaced with information of the corporate provision fund for these employers which contains the points stipulated under § 11 para 2 no. 2 and 4 to 6.

(2) The corporate provision fund pursuant to § 33b may also be joined by other employers or by the employers listed under para 1 for other groups of workers, while the provisions of the Act on Corporate Staff Provision shall be applied.

Chapter VIb

Special provisions concerning annual leave in the case of postings

Scope

§ 33d. (1) The provisions of this Chapter shall apply to the employment of workers as defined by Chapter I who are posted to Austria by an employer not established in Austria

1. for continued work or
2. within the framework of temporary agency work.

gilt hinsichtlich der an ihn überlassenen Arbeitskräfte, die zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, als Arbeitgeber in Bezug auf die §§ 23, 23a und 33g.

(2) Als Entsendung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne des Abschnittes I mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, wenn die ~~von~~ Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber ~~ohne~~ mit Sitz ~~in Österreich zur Arbeitsleistung in Österreich aufgenommen werden~~ außerhalb Österreichs erfolgt.

Urlaubsanspruch

§ 33e. Ein Arbeitnehmer gemäß § 33d hat unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Entsendung nach Österreich zwingend Anspruch auf bezahlten Urlaub nach Abschnitt II.

Urlaubsentgelt

§ 33f. (1) Der Arbeitnehmer hat während des Urlaubs Anspruch auf das Urlaubsentgelt (Urlaubsgeld zuzüglich Urlaubszuschuss). Die Bestimmungen des Abschnittes II sind anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Anspruch entsteht im Ausmaß jener Anwartschaften, für die der Arbeitgeber die gemäß § 21 festgesetzten Zuschläge entrichtet. Dieser Anspruch richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse. Der Anspruch verfällt, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub nicht bis zum 31. März des drittfolgenden Jahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, verbraucht hat.

(3) Im Falle des Urlaubsverbrauchs während der Entsendung hat der Arbeitnehmer unter Nachweis der Urlaubsvereinbarung den Anspruch nach Abs. 2 bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse geltend zu machen. Der Arbeitgeber kann unter Nachweis der Urlaubsvereinbarung den Anspruch nach Abs. 2 für den Arbeitnehmer bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse geltend machen. Dabei ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Urlaubs- und Abfertigungskasse die für die korrekte Abrechnung des Urlaubsentgeltes notwendigen Informationen zu übermitteln. Das Urlaubsentgelt ist dem Arbeitnehmer direkt auszuzahlen. Dies gilt auch für den Fall des Urlaubsverbrauches durch den Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Entsendung, sofern das Arbeitsverhältnis mit dem entsendenden Arbeitgeber noch aufrecht ist.

(4) Wird kein Urlaub nach Abs. 3 in Anspruch genommen, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Abfindung im Ausmaß der bereits erworbenen

(2) The employment of workers as defined by Chapter I whose habitual place of work is Austria and who are hired by an employer not established in Austria to perform work in Austria shall also be deemed a posting as defined by this Federal Act.

Annual leave entitlement

§ 33e. Without prejudice to the law governing the employment relationship, a worker pursuant to § 33d shall have an obligatory entitlement to paid annual leave pursuant to Chapter II during the period of posting to Austria.

Annual leave remuneration

§ 33f. (1) During annual leave the worker shall be entitled to annual leave remuneration (annual leave pay plus annual leave bonus). The provisions of Chapter II shall be applied, unless hereinafter defined otherwise.

(2) The entitlement arises to the extent of those qualifications for which the employer pays the wage supplements stipulated pursuant to § 21. It shall be claimed from the Holiday and Severance Pay Fund.

(3) If the worker takes leave during the posting, he/she shall claim the entitlement pursuant to Para 2 with the Holiday and Severance Pay Fund, providing evidence of the leave agreement. The employer may claim the entitlement pursuant to para 2 on behalf of the worker with the Holiday and Severance Pay Fund, providing evidence of the leave agreement. The leave remuneration shall be paid out directly to the worker. This shall also apply if the worker takes annual leave within six months after the posting, provided that the employment relationship with the employer making the posting still exists.

(4) If the worker does not take annual leave pursuant to para 3, he/she shall be entitled to receive payment in lieu to the extent of the acquired qualification if

Anwartschaften, wenn er seit mindestens sechs Monaten in keinem Arbeitsverhältnis mehr steht, auf das dieses Bundesgesetz Anwendung findet. Der Anspruch richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse und ist vom Arbeitnehmer geltend zu machen. Wird der Arbeitnehmer vor Fälligkeit des Anspruchs auf Abfindung neuerlich nach Österreich entsendet oder geht er sonst ein Arbeitsverhältnis nach diesem Bundesgesetz ein, so werden die Ansprüche auf Urlaubsentgelt gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse zusammengerechnet.

(5) Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Urlaubsentgelt sind die Ansprüche begründenden Umstände (Vorliegen eines diesem Bundesgesetz unterliegenden Arbeitsverhältnisses, Dauer der Beschäftigung in Österreich) nachzuweisen. Wird das Urlaubsentgelt für einen sechswöchigen Urlaub geltend gemacht, so sind auch die diesen Höheranspruch begründenden Beschäftigungszeiten, auch wenn sie im Ausland erbracht worden sind, nachzuweisen.

(6) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Urlaubsentgelt sowohl den Arbeitnehmer als auch dessen Arbeitgeber zu informieren über:

1. Höhe des Urlaubsentgelts,
2. Auszahlung des Urlaubsentgelts,
3. Anzahl der damit finanzierten Urlaubstage.

Meldepflicht

§ 33g. (1) Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer im Sinne des § 33d beschäftigt, unterliegt der Meldepflicht gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nach § 22. Die Erstmeldung gemäß § 22 Abs. 1 und 1a hat zu umfassen:

1. Name ~~und~~, Anschrift und Gewerbebefugnis oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. bei einer Entsendung im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Name und Anschrift des Beschäftigten,
3. Name und Anschrift des mit der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers gegenüber den entsandten Arbeitnehmern Beauftragten,
4. Name und Anschrift des inländischen Auftraggebers (Generalunternehmers),
5. Namen, Anschriften, Geburtsdaten ~~und~~, Sozialversicherungsnummern und

he/she has not been part of an employment relationship to which this Federal Act applies for at least six months. It shall be claimed by the worker from the Holiday and Severance Pay Fund. If the worker is again posted to Austria or if he/she enters into another employment relationship pursuant to this Federal Act before his/her entitlement to payment in lieu becomes due, the entitlements to annual leave remuneration vis-à-vis the Holiday and Severance Pay Fund shall be added up.

(5) In order to claim leave remuneration, evidence of the circumstances constituting the claims (existence of an employment relationship governed by this Federal Act, duration of the employment in Austria) shall be provided. If leave remuneration is claimed for a six-week annual leave, the employment periods constituting this increased entitlement shall also be documented, even if they were performed abroad.

(6) When leave remuneration is claimed, the Holiday and Severance Pay Fund shall inform both the worker and the employer about:

1. the amount of the leave remuneration;
2. the payment of the leave remuneration;
3. the number of leave days financed by it.

Reporting obligation

§ 33g. (1) An employer that employs workers as defined by § 33d shall be subject to the obligation to report to the Holiday and Severance Pay Fund pursuant to § 22. The initial report pursuant to § 22 para 1 shall include the:

1. employer's name and address;
2. name and address of the user undertaking in the case of a posting within the framework of the temporary agency work;
3. name of the person put in charge of exercising the employer's right to give the posted worker instructions;
4. name and address of the domestic client (general contractor);
5. name, address, date of birth and social insurance number of the workers

zuständige Sozialversicherungsträger sowie Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer,

6. Zeitraum der Entsendung insgesamt, Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen Arbeitnehmer in Österreich sowie Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer,
7. tatsächliche Beendigung der Beschäftigung in Österreich,
8. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
9. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
10. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages.

(2) Für die Pflicht zur Erstmeldung gemäß § 22 Abs. 1 eines Arbeitgebers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gilt bei einer Entsendung zur Erbringung einer ~~fortgesetzten~~-Arbeitsleistung § 7b Abs. 3 und 4 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Entsendung im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gilt § 17 Abs. 2 und 3 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988, in der jeweils geltenden Fassung. Die Erstattung der Meldung gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG oder § 17 Abs. 2 und 3 AÜG gilt als Erstmeldung gemäß § 22 Abs. 1. In der Folge hat der Arbeitgeber Meldungen gemäß § 22 Abs. ~~2~~1a bis 3 zu erstatten.

(3) Erstattet ein Arbeitgeber ohne Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Erstmeldung gemäß Abs. 1, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse eine Abschrift dieser Meldung

1. an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen,
2. an die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in dessen Sprengel der Beschäftigungsort liegt,
3. bei einer Entsendung im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung an die zuständige Gewerbebehörde

zu übermitteln.

(4) Der Beauftragte nach Abs. 1 Z 3 gilt als Zustellungsbevollmächtigter im

posted to Austria;

6. commencement and expected duration of employment in Austria;
7. actual termination of employment in Austria;
8. amount of remuneration due to the individual worker;
9. place of employment in Austria (other work sites in Austria as well);
10. type of work and deployment of the worker.

(2) With regard to the obligation of initial reporting pursuant to § 22 para 1 of an employer established in another Member State of the European Economic Area, § 7b paras 3 and 4 of the Employment Contract Law Adaptation Act, Federal Law Gazette no. 459/1993, as amended, shall apply to the posting for continued work. If the worker is posted within the framework of temporary hiring-out, § 17 paras 2 and 3 of the Temporary Agency Work Act, Federal Law Gazette no. 196/1988, as amended, shall apply. The report pursuant to § 7b paras 3 and 4 Employment Contract Law Adaptation Act or § 17 paras 2 and 3 Temporary Agency Work Act shall be deemed an initial report pursuant to § 22 para 1. Subsequently, the employer has to submit reports pursuant to § 22 paras 2 and 3.

(3) If an employer not established in another Member State of the European Economic Area submits an initial report pursuant to Para 1, the Holiday and Severance Pay Fund shall submit a copy of this report to:

1. the Central Co-ordinating Agency Charged with Investigating Illegal Employment pursuant to the Employment of Foreigners Act and the Employment Contract Law Adaptation Act of the Federal Ministry of Finance;
2. the regional branch office of the Austrian Public Employment Service responsible for the administrative district of place of employment;
3. in the case of a posting within the framework of the temporary agency work, the competent trade authority.

(4) The person put in charge pursuant to § 1 no. 3 shall be deemed the person

Sinne des § ~~8a~~9 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig davon, ob dieser einen Hauptwohnsitz im Inland hat, soweit eine Zustellung von ~~Schriftstücken~~Dokumenten im Sinne des § ~~1 Abs. 1 des Zustellgesetzes~~ 2 Z 2 ZustG an den Arbeitgeber im Inland oder mangels entsprechender Übereinkommen im Ausland nicht vorgenommen werden kann.

(5) Der Arbeitgeber hat sich der automationsunterstützten Webanwendungen der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu bedienen.

Entrichtung der Zuschläge

§ 33h. (1) Für die Entrichtung der Zuschläge gelten ~~die §§~~ 21a, § 22 Abs. 4 bis 5 ~~sowie §, 23, 23a, § 23b Abs. 2 bis 4, 25 Abs. 1 und 2~~ mit der Maßgabe, dass als gesetzliche Normalarbeitszeit oder durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit im Sinne des § 21a Abs. 4 die nach dem Arbeitsvertragsstatut auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anzuwendende Normalarbeitszeit gilt. Des Weiteren gelten die §§ 23c und 23d.

(1a) Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nachweislich bereits vor dem Beginn der Beschäftigung in Österreich für das laufende Kalenderjahr Urlaub gewährt und wurden damit auch Urlaubstage, die während der Zeit der Beschäftigung in Österreich entstanden wären, abgegolten, so ist das dem Arbeitnehmer für diese Urlaubstage nachweislich tatsächlich geleistete Urlaubsentgelt auf die während der Beschäftigung in Österreich bis zum jeweiligen Zeitpunkt der Anrechnung zu entrichtenden Zuschläge anzurechnen. Auf den Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Urlaub, der gemäß § 33e und § 33f während der Zeit der Beschäftigung in Österreich entsteht, sind die nach dem ersten Satz abgegoltenen Urlaubstage anzurechnen.

(2) Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Zuschlagsentrichtung nicht nach, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die offenen Zuschläge im Gerichtsweg einzuklagen. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist berufen, alle zur Einbringung der Zuschlagsleistungen erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen.

(2a) Behauptet der Arbeitgeber im Gerichtsverfahren, dass seine Meldung nach § 33g inhaltlich unrichtig ist, so obliegt ihm der Beweis dafür. In diesem Fall gilt für den Ersatz der Prozesskosten unabhängig von der Entscheidung in der Hauptsache die Urlaubs- und Abfertigungskasse als vollständig obsiegende Partei.

(2b) Hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Zuschlagsleistung wegen der Nichteinhaltung der Meldepflicht auf Grund eigener Ermittlungen nach § 22 Abs. 5 zweiter Satz errechnet, so schuldet der Arbeitgeber die so errechneten

authorised to accept service as defined by § 8a of the [Service of Documents Act](#), Federal Law Gazette no. 200/1982, as amended, regardless of whether that person has his/her principal domicile in Austria, if any documents as defined by § 1 Para 1 of the [Service of Documents Act](#) cannot be served to the employer in the domestic territory or – in the absence of corresponding agreements – abroad.

Payment of wage supplements

§ 33h. (1) § 21a, § 22 paras 4 to 5 and § 25 paras 1 and 2 shall apply to the payment of wage supplements.

(2) If an employer does not meet the obligation to pay wage supplements, the Holiday and Severance Pay Fund shall address court to enforce the payment of the unpaid wage supplements. The Holiday and Severance Pay Fund shall be obliged to take all necessary and appropriate measures to recover the wage supplements.

Zuschläge.

(3) Zuständiges Gericht ist das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

Andere Sozial- oder Urlaubskassen

§ 33i. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ermächtigt, mit vergleichbaren, auf Gesetz oder Kollektivvertrag beruhenden Einrichtungen in einem anderen Land, die den Urlaubsanspruch bzw. dessen Abwicklung betreffen (Urlaubs- oder Sozialkassen), eine Vereinbarung abzuschließen, die folgende Grundsätze zu berücksichtigen hat:

1. das Ausmaß des bezahlten Jahresurlaubs in diesem Land muss im Wesentlichen dem Jahresurlaubsausmaß nach § 4 Abs. 1 entsprechen;
2. die Einbeziehung des Arbeitgebers und des nach Österreich entsandten Arbeitnehmers in das jeweilige Sozial- oder Urlaubskassensystem muss auch während der Beschäftigung in Österreich in vollem Umfang aufrecht bleiben; es darf insbesondere wegen der Beschäftigung in Österreich nicht zu einer Kürzung des Urlaubsanspruchs des Arbeitnehmers, des Anspruchs auf Entgelt während des Urlaubs oder der Zuschlagsverpflichtung des Arbeitgebers kommen;
3. die Einbeziehung des Arbeitgebers und des nach Österreich entsandten Arbeitnehmers in das jeweilige Sozial- oder Urlaubskassensystem befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Leistung von Zuschlägen an die Urlaubs- und Abfertigungskasse;
4. der entsandte Arbeitnehmer erwirbt keine Ansprüche gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse;
5. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die in den Geltungsbereich der Urlaubsregelungen dieses Bundesgesetzes fallen und gemäß § 1 Abs. 4 auch bei Entsendung in das Ausland im System der Urlaubs- und Abfertigungskasse verbleiben, dürfen hinsichtlich des Urlaubsanspruches nicht in das Sozial- oder Urlaubskassensystem einbezogen werden (Gegenseitigkeit).

(2) Für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer Vereinbarung nach Abs. 1 unterliegen die davon betroffenen Arbeitgeber und deren nach Österreich entsandten Arbeitnehmern nicht den Bestimmungen der §§ 33f Abs. 2 bis 6 und 33h.

(3) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ermächtigt, zum Zwecke der

(3) The Labour and Social Court Vienna shall be the competent court.

Other national social or holiday pay funds

§ 33i. (1) The Holiday and Severance Pay Fund shall be authorised to conclude agreements with comparable institutions based on a law or collective agreement in other countries concerning annual leave entitlement or its handling (national social or holiday pay funds), which shall consider the following principles:

1. the duration of paid annual leave in the country concerned must essentially correspond to the duration of annual leave pursuant to § 4 para 1;
2. the employer and the worker posted to Austria must continue to be fully integrated in the respective social or holiday pay fund system during the employment in Austria; in particular the employment in Austria must not result in a decrease in the worker's annual leave entitlement, his/her entitlement to remuneration during annual leave or in the employer's diminished obligation to pay wage supplements;
3. if the employer and the worker posted to Austria are integrated in the respective social or holiday pay fund system, the employer shall be exempted from the obligation to pay wage supplements to the Holiday and Severance Pay Fund ;
4. the posted worker shall not acquire any entitlements vis-à-vis the Holiday and Severance Pay Fund;
5. employers and workers who fall within the scope of the annual leave regulations of this Federal Act and remain in the system of the Holiday and Severance Pay Fund during the period of posting abroad pursuant to § 1 Para 4 must not be included in the social or holiday pay fund system with regard to the annual leave entitlement (reciprocity).

(2) Within the scope and duration of an agreement pursuant to para 1, the employers concerned and their workers posted to Austria shall not be subject to the provisions set out under § 33f paras 2 to 6 and § 33h.

(3) The Holiday and Severance Pay Fund shall be authorised to exchange the

Vollziehung und der Überprüfung der Einhaltung einer Vereinbarung mit einer ausländischen Sozial- oder Urlaubskasse die dafür notwendigen Daten auszutauschen. Das sind Daten

1. zur Identität des Arbeitgebers einschließlich der Betriebsart,
2. zur Identität des Arbeitnehmers einschließlich dessen Tätigkeit,
3. über die Einbeziehung in das Urlaubskassenverfahren einschließlich An- und Abmeldung.

(4) Liegt keine Vereinbarung gemäß Abs. 1 vor, so unterliegen ein Arbeitgeber und dessen nach Österreich entsandter Arbeitnehmer nicht den Bestimmungen der §§ 33f Abs. 2 bis 6 und 33h, wenn der Arbeitgeber und dessen nach Österreich entsandter Arbeitnehmer im Staat des Sitzes des Arbeitgebers einem vergleichbaren Sozial- oder Urlaubskassensystem unterliegen, das einen im Wesentlichen gleichwertigen Jahresurlaubsanspruch gewährleistet. Abs. 1 Z 1 bis 4 gelten sinngemäß.

ABSCHNITT VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anrechnung von Beschäftigungszeiten

§ 34. (1) Bei Ermittlung der für die Urlaubsdauer gemäß § 4 maßgebenden Beschäftigungszeiten sind alle Beschäftigungszeiten nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 128, einschließlich solcher Zeiten, die gemäß § 4 Abs. 3 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957 bereits angerechnet wurden, zu berücksichtigen.

(2) Für Arbeitnehmer in Betrieben (Unternehmungen), auf die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 keine Anwendung fand, zählen als Beschäftigungszeiten im Sinne des § 4 alle Beschäftigungszeiten, die sie in gleichartigen Betrieben (Unternehmungen) seit dem 26. Mai 1946 verbracht hatten. Die gleiche Regelung gilt auch für Arbeitnehmer in Betrieben (Unternehmungen), die auf Grund einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3 erstmalig in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden.

(3) Für Arbeitnehmer, auf die dieses Bundesgesetz nur infolge ihrer Tätigkeit in Mischbetrieben gemäß § 3 Anwendung findet, zählen als Beschäftigungszeiten im Sinne des § 4 jene Zeiten, die sie ununterbrochen in diesem Betrieb verbracht hatten. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses, die kürzer als 60 Tage sind,

necessary data for the purpose of exercising and checking compliance with an agreement with a foreign social or holiday pay fund. This refers to data:

1. on the identity of the employer including the type of business;
2. on the identity of the employee including his/her work;
3. on the integration in the holiday pay fund procedures including the reports on start and end dates.

(4) If no agreement pursuant to para 1 exists, an employer and his/her worker posted to Austria shall not be subject to the provisions set out under § 33f paras 2 to 6 and § 33h, if the employer and his/her worker posted to Austria are subject to a comparable social or holiday pay fund system that ensures an essentially equal annual leave entitlement in the country where the employer is established. para 1 nos. 1 to 4 shall apply correspondingly.

CHAPTER VII TRANSITIONAL AND FINAL PROVISIONS

Apportionment of employment periods

§ 34. (1) For the purpose of determining the employment periods that are relevant for the duration of annual leave pursuant to § 4, all employment periods pursuant to the Construction Workers' Leave Act 1957, Federal Law Gazette no. 128, including such periods that were previously apportioned pursuant to § 4 para 3 of the Construction Workers' Leave Act 1957, shall be taken into account.

(2) With regard to workers in businesses (enterprises) to which the Construction Workers' Leave Act 1957 did not apply prior to the entry into force of this Federal Act, all employment periods when they were employed in similar businesses (enterprises) since 26 May 1946 shall be deemed employment periods as defined by § 4. The same applies to workers in businesses (enterprises) that fall within the scope of this Federal Act for the first time because of an ordinance pursuant to § 2 para 3.

(3) With regard to workers who are only governed by this Federal Act on the basis of their employment in mixed businesses pursuant to § 3, the periods of continuous employment in this business shall be deemed employment periods as defined by § 4. Any interruptions of the employment relationship of less than 60

bleiben hiebei außer Betracht. Die gleiche Regelung findet auch Anwendung auf Arbeitnehmer, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 erstmalig in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden.

Übergangsbestimmung zur Umstellung des Zuschlagszeitraums

§ 35. Die Arbeitnehmerinformation gemäß § 24 hat erstmals zum 30. Juni 2006 zu erfolgen.

Weitergeltung von Vereinbarungen

§ 36. Den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen auch Arbeitnehmer in Betrieben (Unternehmungen), auf die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 auf Grund von Vereinbarungen angewendet wurde, obwohl der Betrieb (Unternehmung) der Art nach nicht unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt.

Verweisungen

§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Aufhebung der Vorschriften

§ 39. (1) Alle mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehenden Vorschriften werden außer Kraft gesetzt.

(2) Gemäß Abs. 1 treten insbesondere außer Kraft:

1. Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1958, 270/1961, 311/1964, 68/1966, 408/1968 und 317/1971.
2. Die Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz vom 26. Mai 1946, BGBl. Nr. 114, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 192/1946, 260/1956 und 445/1971.

Wirksamkeitsbeginn

§ 40. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft. §§ 13a Abs. 1 Z 5 und 5a, 13e Abs. 1 erster Satz und Abs. 3, 13f Abs. 2, 25a Abs. 7 und 29 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 835/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(1a) §§ 13a Abs. 1 Z 7 und 8, Abs. 1a und 13c Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

days shall not be considered in this context. The same applies to workers who fall within the scope of this Federal Act for the first time because of an ordinance pursuant to § 3 para 5.

Transitional provision on the conversion of the wage supplement period

§ 35. The workers shall be informed pursuant to § 24 for the first time as of 30 June 2006.

Continued validity of agreements

§ 36. The provisions of this Federal Act shall also apply to workers in businesses (enterprises) that were governed by the Construction Workers' Leave Act 1957 prior to the entry into force of this Federal Act on the basis of agreements, notwithstanding that the business (enterprise) does not fall within the scope of this Federal Act because of its type.

References

§ 38. Where this Federal Act refers to other Federal Acts, the latter shall be applied as currently amended.

Repeal of provisions

§ 39. (1) All regulations conflicting with the provisions set out in this Federal Act shall be repealed.

(2) Pursuant to para 1, the following shall be repealed in particular:

1. The Construction Workers' Leave Act 1957, Federal Law Gazette no. 128, as amended by the Federal Acts, Federal Law Gazette no. 108/1958, 270/1961, 311/1964, 68/1966, 408/1968 and 317/1971.
2. The implementation ordinance concerning the Construction Workers' Leave Act of 26 May 1946, Federal Law Gazette no. 114, as amended by the ordinances, Federal Law Gazette no. 192/1946, 260/1956 and 445/1971.

Entry into force

§ 40. (1) This Federal Act shall enter into force on 1 January 1973. § 13a para 1 no. 5 and 5a, § 13e para 1 first sentence and para 3, § 13f para 2, § 25a para 7 and § 29 para 1 lit. a, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette no. 835/1992, shall enter into force on 1 January 1993.

(1a) § 13a para 1 no. 7 and 8, para 1a and § 13c para 5, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette no. 335/1993, shall enter into force on 1 July

(1b) § 4 Abs. 3 lit. g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 832/1995 tritt mit 1. November 1995 in Kraft. § 6, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 5 erster Satz, § 20 Abs. 1, § 21a Abs. 4 und § 34 Abs. 2 letzter Satz (*Anm.: richtig: § 34 Abs. 3 letzter Satz*) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 832/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(1c) § 2 Abs. 2a, 3 und 4, § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 5a, §§ 13i, 13j, 13k und 39a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 417/1996 treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(1d) § 13g zweiter Satz, § 13i Abs. 2 letzter Satz, § 13j Abs. 1 Z 4 erster Satz und § 25a Abs. 7 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 754/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(1e) § 4 Abs. 3 lit. b, § 5 lit. h, § 13c Abs. 2 und § 21a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(1f) § 2 Abs. 2a lit. a sowie § 39a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/1998 treten mit 1. Juli 1998 in Kraft. § 2 Abs. 1 lit. h, Abs. 2 lit. h und Abs. 2a lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.

(1g) §§ 2 Abs. 1 bis 2a, 4 Abs. 1, 6 Abs. 4 erster Satz, 6 Abs. 5 erster Satz, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1, 8 Abs. 4, 13e Abs. 3 und 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2000, weiters der Entfall der §§ 13a Abs. 1 Z 5a, 13e Abs. 1 erster Satz zweiter Satzteil, 13f Abs. 2, 13g zweiter Satz sowie der Absatzbezeichnung in § 13f Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. § 4 Abs. 1a erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft; §§ 4 Abs. 1a zweiter Satz und 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2000 treten mit 2. Juli 2001 in Kraft.

(1h) Für die Verlängerung der Anwartschaftsperiode durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000 gelten folgende Maßgaben:

1. Für Anwartschaftsperioden, die vor dem 1. Jänner 2001 enden, gelten hinsichtlich des Urlaubs und der Ansprüche auf Urlaubsentgelt und Abfindung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des

1993.

(1b) § 4 para 3 lit. g, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette no. 832/1995, shall enter into force on 1 November 1995. § 6, § 11 para 1, § 15 para 5 first sentence, § 20 para 1, § 21a para 4 and § 34 para 2 last sentence, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette no. 832/1995, shall enter into force on 1 January 1996.

(1c) § 2 paras 2a, 3 and 4, § 6 paras 3 and 4, § 7 para 5a, §§ 13i, 13j, 13k and 39a, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette no. 417/1996, shall enter into force on 1 July 1996.

(1d) § 13g second sentence, § 13i para 2 last sentence, § 13j para 1 no. 4 first sentence and § 25a para 7 last sentence, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette no. 754/1996, shall enter into force on 1 January 1997.

(1e) § 4 para 3 lit. b, § 5 lit. h, § 13c para 2 and § 21a para 2, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 30/1998, shall enter into force on 1 January 1998.

(1f) § 2 para 2a lit. a and § 39a para 5, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 113/1998, shall enter into force on 1 July 1998. § 2 para 1 lit. h, para 2 lit. h and para 2a lit. c, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 113/1998, shall enter into force on 1 August 1998.

(1g) § 2 paras 1 to 2a, § 4 para 1, § 6 para 4 first sentence, § 6 para 5 first sentence, § 7 para 2, § 8 para 1, § 8 para 4, § 13e para 3 and § 31, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 44/2000, furthermore the cancellation of § 13a para 1 no. 5a, § 13e para 1 second half of the first sentence (German version), § 13f para 2, § 13g second sentence and of the number of the paragraph in § 13f para 1, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 44/2000, shall enter into force on 1 January 2001. § 4 para 1a first sentence, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 44/2000, shall enter into force on 1 January 2001; § 4 para 1a second sentence and § 7 para 1, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 44/2000, shall enter into force on 2 July 2001.

(1h) With regard to the extension of the qualification period by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 44/2000, the following shall apply:

1. With regard to qualification periods ending before 1 January 2001, the provisions of this Federal Act, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 113/1998, shall apply to the annual leave and the

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/1998.

2. Für Anwartschaftsperioden, deren Anwartschaftswochen teils vor, teils nach dem 1. Jänner 2001 liegen, sind für die Berechnung des Urlaubsentgelts und Abfindung für jene Anwartschaftswochen, die vor dem 1. Jänner 2001 liegen, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/1998 heranzuziehen, für Anwartschaftswochen, die nach dem 31. Dezember 2000 liegen, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2000 heranzuziehen.

(1i) §§ 13a Abs. 1 Z 5a, 13e Abs. 1 erster Satz zweiter Satzteil, 13f Abs. 2 und 13g zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/1998 sind auf die Auflösung von Arbeitsverhältnissen bei Insolvenz des Arbeitgebers weiterhin anzuwenden, wenn der Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) bzw. über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6 IESG vor dem 1. Jänner 2001 gefasst worden ist.

(1j) § 21a Abs. 8, § 25 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(1k) § 13a Abs. 1 und § 13c Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Verordnungen zu diesem Bundesgesetz können vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt erlassen werden; sie treten frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Abschnitt VIa und § 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. § 21 Abs. 1 erster Satz, Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs. 1 letzter Satz BMSVG etwas anderes angeordnet wird.

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat nach dem 31. Dezember 2005 jedem Arbeitnehmer mitzuteilen, ob er den Bestimmungen des Abschnittes III unterliegt. Arbeitnehmer, die bis 31. Dezember 2006 keine solche Mitteilung erhalten oder ihre Zuordnung zum Abschnitt III nicht bis 31. Dezember 2006 geltend machen, unterliegen den Bestimmungen des BMSVG.

entitlements to annual leave remuneration and payment in lieu.

2. With regard to qualification periods comprising qualification weeks both before and after 1 January 2001, the provisions of this Federal Act, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 113/1998, shall apply to the computation of the annual leave remuneration and payment in lieu for the qualification weeks before 1 January 2001; while the provisions of this Federal Act as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 44/2000, shall apply to the computation of the annual leave remuneration and payment in lieu for the qualification weeks after 31 December 2000.

(1i) § 13a para 1 no. 5a, § 13e para 1 second half of the first sentence (German version), § 13f para 2 and § 13g second sentence, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 113/1998, shall continue to apply to the termination of employment relationships in the case of the employer's insolvency, if the decision to institute insolvency proceedings pursuant to § 1 para 1 of the Insolvency Guarantee of Remuneration Act or any other facts constituting insolvency condition pursuant to § 1 para 1 no. 3 to 6 IESG was passed before 1 January 2001.

(1j) § 21a para 8, § 25 para 4 and § 32 para 1, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 98/2001, shall enter into force on 1 January 2002.

(1k) § 13a para 1 and § 13c para 5 as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 143/2004, shall enter into force on 1 January 2005.

(2) Any ordinances on this Federal Act may be adopted before the date specified under para 1; they shall enter into force simultaneously with this Federal Act at the earliest.

(3) Chapter VIa and § 38, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 100/2002, shall enter into force on 1 July 2002. § 21 para 1 first sentence, paras 3 and 4 as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 100/2002, shall enter into force on 1 January 2003, unless otherwise regulated by means of an ordinance pursuant to § 46 Para 1 last sentence Employment Contract Law Adaptation Act.

(4) The Holiday and Severance Pay Fund shall inform each worker after 31 December 2005 whether he/she is subject to the provisions set out in Chapter III. Workers who do not receive any such information by 31 December 2006 or do not assert their allocation to Chapter III by 31 December 2006, shall be subject to the provisions of the Employment Contract Law Adaptation Act.

(5) Die Anrechnung der Beschäftigungszeiten nach § 33a Abs. 3 hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 21 Abs. 3 Z 1 lit. a zu erfolgen, wobei kollektivvertragliche Lohnerhöhungen zu berücksichtigen sind. Die Beiträge für diese Beschäftigungszeiten sind vom Sachbereich der Abfertigungsregelung spätestens bis 31. März 2003 zu leisten.

(6) § 13a Abs. 2 Z 2, Abs. 3 und 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2004 tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.

(7) §§ 18a sowie 33c bis 33i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2005 treten mit 1. September 2005 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2005 treten die §§ 37 und 39a außer Kraft. §§ 6 Abs. 1 bis 3, 13k Abs. 3, 21a Abs. 2, 4 und 7 (*Anm.: richtig 8*), 22 Abs. 4 und 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2005 treten mit 1. Mai 2006 in Kraft. § 22 Abs. 6 tritt mit 30. April 2006 außer Kraft.

(8) §§ 14 Abs. 4, 31 Abs. 1 und 33g Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2007, treten mit 1. Juli 2007 in Kraft. §§ 8 Abs. 2, 13f, 13j Abs. 2, 13k Abs. 5 erster Satz, 14 Abs. 3 und 5, 15 bis 18 sowie § 19 Abs. 1 bis 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2007, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt § 33b Abs. 2 außer Kraft. Die am 30. September 2007 bestehenden Landesstellen mit den ihnen zu diesem Zeitpunkt zugeordneten Aufgaben bleiben bis zum In-Kraft-Treten des Beschlusses des Ausschusses gemäß § 14 Abs. 3 bestehen. Mit 30. September 2007 endet die Amtsdauer folgender zu diesem Zeitpunkt bestehender Verwaltungsorgane: des Ausschusses für den Sachbereich der Urlaubsregelung, des Ausschusses für den Sachbereich der Abfertigungsregelung, des Vorstandes für den Sachbereich der Urlaubsregelung, des Vorstandes für den Sachbereich der Abfertigungsregelung, des Kontrollausschusses für den Sachbereich der Urlaubsregelung und des Kontrollausschusses für den Sachbereich der Abfertigungsregelung. Die Amtsdauer der Verwaltungsorgane gemäß § 15 Abs. 1 erster Satz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2007, beginnt mit 1. Oktober 2007. Die Entsendung und Konstituierung nach § 15 Abs. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2007, hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Verwaltungsorgane gemäß § 15 Abs. 1 erster Satz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2007, ihre Tätigkeit mit 1. Oktober 2007 aufnehmen können.

[\(9\) §§ 5, 13k Abs. 2, 14 Abs. 4, 21, 21a Abs. 2 und 5, 23, 23a, 25 Abs. 1a, 2 und 3, 31 Abs. 3 und 32. die Änderung der Überschrift des Abschnittes VIa sowie](#)

(5) The apportionment of the employment periods pursuant to § 33a para 3 shall be performed applying the provisions of § 21 para 3 no. 1 lit. a correspondingly, while taking into account any wage increases under the collective agreement. The contributions for these employment periods shall be made by the Division of Severance Pay Regulation by 31 March 2003 at the latest.

(6) § 13a para 2 no. 2, paras 3 and 4a, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 64/2004, shall enter into force on 1 July 2004.

(7) § 18a and §§ 33c to 33i as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 104/2005, shall enter into force on 1 September 2005. At the end of 31 August 2005, §§ 37 and 39a shall expire. § 6 paras 1 to 3, § 13k para 3, § 21a paras 2, 4 and 7, § 22 para 4 and § 24, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 104/2005, shall enter into force on 1 May 2006. § 22 para 6 shall expire on 30 April 2006.

(8) § 14 para 4, § 31 para 1 and § 33g para 1, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 35/2007, shall enter into force on 1 July 2007. § 8 para 2, § 13f, § 13j para 2, § 13k para 5 first sentence, § 14 paras 3 and 5, §§ 15 to 18 and § 19 paras 1 to 3, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 35/2007, shall enter into force on 1 October 2007. At the end of 30 September 2007, § 33b para 2 shall expire. The regional branches existing on 30 September 2007 and the duties assigned to them at this date shall continue to exist until the resolution of the committee pursuant to § 14 para 3 enters into force. On 30 September 2007, the term of office of the following administrative bodies existing at that date shall end: the committee for the Division of Annual Leave Regulation, the committee for the Division of Severance Pay Regulation, the executive board of the Division of Annual Leave Regulation, the executive board of the Division of Severance Pay Regulation, the audit board for the Division of Annual Leave Regulation and the audit board for the Division of Severance Pay Regulation. The term of office of the administrative bodies pursuant to § 15 para 1 first sentence, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 35/2007, shall start on 1 October 2007. The assignment and formation pursuant to § 15 para 2, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 35/2007, shall be performed in such a timely manner that the administrative bodies pursuant to § 15 para 1 first sentence, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette I no. 35/2007, may commence their work on 1 October 2007.

§§ 33a, 33b, 33c, 33d, 33f Abs. 3, 33g Abs. 1 Z 5, 33h Abs. 1 und 40 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft. §§ 29a und 31 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. § 8 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2009 tritt mit 1. April 2010 in Kraft. §§ 4a, 8 Abs. 1, 13c Abs. 1 und § 13j Abs. 1 Z 4 und Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2009 treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft. § 25 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2009 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(10) § 25a Abs. 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(11) Die §§ 12 Abs. 2 sowie 25a Abs. 2 und Abs. 4 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft.

(12) § 3 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2010 tritt mit 1. August 2010 in Kraft. § 4 Abs. 1 und 1a, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, 2, 2a und 6 erster Satz, § 8 Abs. 2, 4 und 8, § 13j Abs. 2, § 13k Abs. 4, § 21 Abs. 1, § 23b, § 26 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 Z 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. § 6 Abs. 4 und 5 und § 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(13) Soweit Doppellehrverhältnisse nach § 3 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2010 von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind, gilt diese Ausnahme für zum 1. August 2010 aufrecht bestehende Lehrverhältnisse auf Antrag des Arbeitgebers auch hinsichtlich der vor dem 1. August 2010 liegenden Zeiten des Lehrverhältnisses. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat Lehrlinge in einem zum 1. August 2010 aufrecht bestehenden Lehrverhältnis über die Ausnahme von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu informieren.

(14) Die Verordnung auf Grund von § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2010 darf mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit dem 1. Jänner 2011 in Kraft treten.

(15) § 8 Abs. 8 und § 26 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2010 gelten für Urlaubsentgelte, die sich auf Urlaube beziehen, soweit diese nach dem 31. Dezember 2010 liegen. Urlaubsansprüche und Anwartschaften, die sich aus den bis 31. Dezember 2010 geltenden Bestimmungen ergeben, sind zum 31. Dezember 2010 festzustellen und können ab 1. Jänner 2011

in Anspruch genommen werden, wobei eine Rundung auf volle Tage zu erfolgen hat.

(16) Die Überschriften zu Abschnitt I und zu §§ 1 bis 3, § 2 Abs. 1 lit. g, Abs. 2 lit. g und Abs. 2a lit. b, § 3a, § 3b, § 8 Abs. 8, § 15 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 4 und 5, § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 2, § 23a Abs. 3, § 23b, § 25, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Z 3a und § 33h Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2011 treten mit 1. August 2011 in Kraft. § 21a Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. § 22 Abs. 6 und § 33g Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2011 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 13 samt Überschrift, § 13h und § 27 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2011 treten mit 31. Juli 2011 außer Kraft. § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2011 gilt für Berichtigungsverfahren der Zuschlagsvorschreibung, wenn der Arbeitgeber den Antrag auf Berichtigung der Vorschreibung der Zuschlagsleistung zu seinen Gunsten nach dem 31. Juli 2011 bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse stellt. Für am 31. Juli 2011 anhängige Berichtigungsverfahren nach § 27 in Verbindung mit § 25 Abs. 7 sind die §§ 27 und 25 Abs. 7 in der zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(17) § 31a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2011 tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, den der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung als jenen feststellt, ab dem die zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Baustellendatenbank) zur Erfassung der in § 31a vorgesehenen Meldungen geeignet sind. Er darf diesen Zeitpunkt frühestens mit 1. Jänner 2012 festsetzen.

(18) Für die bis September 2012 laufende Funktionsperiode hat der Ausschuss die stellvertretenden Vorsitzenden (Obmänner) aus dem Kreis der Vorstandmitglieder zu wählen.

(19) § 31a Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, den der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung als jenen feststellt, ab dem die zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Baustellendatenbank) zur Erfassung der in § 31a vorgesehenen Meldungen geeignet sind. Er darf diesen Zeitpunkt frühestens mit 1. Jänner 2012 festsetzen. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2012, tritt § 31a Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, mit 1. Juli 2012 in Kraft. Liegt dieser Zeitpunkt nach dem 1. Juli 2012, tritt § 31a Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, mit dem vom

Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung festgestellten Zeitpunkt in Kraft.

(20) § 18a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(21) § 2 Abs. 1a, § 4 Abs. 2 zweiter Satz, § 4b, § 5, § 8 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 21a Abs. 2, § 24 Z 3, § 31 Abs. 4, § 31a Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 sowie § 33h Abs. 1a und 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. § 25 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2012 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(22) Die Verordnung auf Grund von § 4 Abs. 2 und § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2012 darf mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit dem 1. Jänner 2013 in Kraft treten.

(24) § 25 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(25) § 13a Abs. 5, § 13k Abs. 4, § 13l Abs. 1 bis 4 und 6 bis 9, § 13m bis § 13p, § 21a Abs. 3, § 21b, § 22 Abs. 1a und 2a sowie § 31 Abs. 1a und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 13l Abs. 5 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Leistungen gemäß den §§ 13l und 13m gebühren ab 1. Jänner 2015. Die Überbrückungsabgeltung gemäß § 13m gebührt Arbeitnehmern bzw. für Arbeitnehmer ab dem Geburtsjahrgang 1957. Der Zuschlag gemäß § 13o beträgt im Jahr 2014 für eine Kalenderwoche (Beschäftigungswoche) das 0,8fache des kollektivvertraglichen Stundenlohns.

(26) Die Anordnungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2014 sind so zu verstehen, dass sie sich auf jene Fassung dieses Bundesgesetzes beziehen, die es durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2013 erhalten würde. In der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 137/2013, treten in Kraft:

1. § 9 Abs. 4 und § 24 Z 4 mit 1. Juli 2014;

2. § 5 lit. b, § 21a Abs. 2 und § 9 Abs. 3 mit 1. November 2014;

3. § 7 Abs. 2 und 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 1a, § 11, § 13j Abs. 2, § 24 Z 5 sowie § 33f Abs. 2 mit 1. Jänner 2015; gleichzeitig treten § 7 Abs. 5 und 5a außer Kraft.

(27) § 17 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(28) § 2 Abs. 1 und 3, § 4a Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 7, § 9 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 13a Abs. 1 und 1a, § 13c Abs. 5, § 13l Abs. 1 bis 4, 7 und 8, § 13m Abs. 1 und 2, 13n Abs. 2, § 13o, die Überschrift des § 19, § 19 Abs. 2a und 6, § 25 Abs. 1b, § 25a Abs. 7, § 31 Abs. 4 und § 40 Abs. 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft. Endet das Arbeitsverhältnis im Zeitraum vom 1. Juli 2014 und 31. Oktober 2014 kann der Antrag auf Urlaubersatzleistung jedenfalls bis 5. November 2014 bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse eingebracht werden. Die Verrechnung der Urlaubersatzleistung hat durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse mit 10. November 2014 zu erfolgen; die Sozialversicherung beginnt abweichend von § 11 Abs. 2 ASVG mit 1. November 2014. Der Zuschlag gemäß § 13o beträgt im Jahr 2014 für eine Kalenderwoche (Beschäftigungswoche) das 0,8fache des kollektivvertraglichen Stundenlohns.

(29) § 24 Z 3, § 31 Abs. 3, § 32, § 33d Abs. 1, § 33g Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2014 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft. § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2014 ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2014 ereignen.

(30) § 13k Abs. 1, § 13l Abs. 1 Z 2, § 13o Abs. 1 und § 21a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2015 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 22 Abs. 5, § 23b Abs. 4, § 23c, 23d, § 31a Abs. 1a und § 33h Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft. § 13l Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2015 gilt für Antragstellungen, die sich auf einen Bezugsbeginn nach dem 31. Dezember 2015 beziehen; für Antragstellungen, die sich auf einen Bezugsbeginn vor dem 1. Jänner 2016 beziehen, gilt § 13l Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2014.

(31) §§ 13a Abs. 1 Z 10 bis 12 und 13c Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(32) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1a lit. a, § 13a Abs. 1, § 13m Abs. 1, § 13n Abs. 2 bis 4, § 13q, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 1, § 22 Abs. 5, § 25a Abs. 1, § 29, § 29a, § 31 Abs. 2 und 4 sowie § 33h Abs. 2a und 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2016 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 13n Abs. 2 und 3 sowie § 13q in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2016 sind auf Antragstellungen nach dem Ablauf des 31. Dezember 2016 anzuwenden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes laufende Amtsdauer der Verwaltungsorgane endet mit der Beschlussfassung über die

Rechnungsabschlüsse für das Geschäftsjahr 2016. § 24 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2016 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. § 21a Abs. 3, § 27 und § 32 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. § 31a tritt mit 1. April 2017 in Kraft. § 33h Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2016 ist auf Gerichtsverfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet werden.

(33) § 17a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2017 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(34) § 3c, § 9 Abs. 3, § 10, § 13a, § 13f, § 13m Abs. 1 und § 31 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 114/2017 treten mit 1. August 2017 in Kraft. § 8 Abs. 6, § 13o Abs. 1, § 19 Abs. 7 bis 9, § 21a Abs. 4 und 4a, § 22 Abs. 2a, 2b und 5a und § 25 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft. § 22 Abs. 1a tritt mit 31. Dezember 2017 außer Kraft. § 3c ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2017 eintreten. § 22 Abs. 5a gilt für Meldeverstöße, die sich auf Zuschlagszeiträume nach dem 31. Dezember 2017 beziehen.

Vollziehung

§ 41. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 12 und 28 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz,
2. im übrigen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

§ 42. § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 5 und § 41 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 256/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Die sich daraus ergebende Änderung der Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnungen gilt für die Erlassung von Verordnungen nach dem 30. Juni 1993 und die Aufhebung von vor dem 1. Juli 1993 erlassenen Verordnungen.

Implementation

§ 41. This Federal Act shall be implemented by:

1. the Federal Minister of Justice with regard to § 12 and § 28 para 1;
2. the Federal Minister for Labour and Social Affairs with regard to all other provisions.

§ 42. § 2 para 4, § 3 para 5 and § 41, as amended by the Federal Act, Federal Law Gazette no. 256/1993, shall enter into force on 1 July 1993. The resulting change of competences concerning the issue of ordinances shall apply to issuing ordinances after 30 June 1993 and the repeal of ordinances issued before 1 July 1993.